



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

OKTOBER 2016
47. JAHRGANG

5/2016

S. 209–264

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Leistung im Doppelpack:
Software und Fachwissen für Anwälte
www.datev.de/anwalt



Beliebt bei über
11.000 Kanzleien

AKZENTE

E. Schäfer

Das beA läuft!

PRO & CONTRA

T. Wagner/E. Pätzold

Allgemeine Fortbildungspflicht für Anwälte?

AUFSÄTZE

J. Ramm

Die Einbeziehung Dritter in den Anwaltsvertrag

F. Remmert

Der internationale Anwendungsbereich des RDG

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschluss der 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Unzulässige Vorfinanzierung für den Mandanten
(Anm. M. W. Huff)

BGH

Auf der Internetseite veröffentlichter Fachbeitrag
(Anm. S. Offermann-Burckart)

ottoschmidt

PVST 7997

Gewusst wie.

Außergerichtliche Streitbeilegung rechtssicher gestalten.



NEU!

Walz
Das ADR-Formularbuch Erläuterungen – Muster –
Entscheidungshilfen
Herausgegeben von Notar Dr. Robert Walz. Bearbeitet von Notar Dr. Stefan Bandel, Notar Dr. Lorenz Bülow, RA Patrick Dewein, PD Dr. Martin Fries, AkadRin Dr. Susanne Gössl, RA Dr. Detlef Haß, RA FA VersR/VerkehrsR Professor Dr. Rainer Heß, RA Bernd Höke, RA Dr. Steffen Jung, RA Volker Mahnken, RAin FAin ArbR Dr. Claudia Rid, Notar Dr. Wolfram Schneeweiß, Notar Dr. Henning Schwarz, Notar Johannes Schwarzmann, Notar Dr. Benedikt Selbher, Notarin Anja Siegler, Notar Hans-Ulrich Sorge, Notar Dr. Robert Walz.
2. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017,
ca. 1.000 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- € inkl. CD.
Erscheint im November. ISBN 978-3-504-45035-9

Ein Konflikt kann auf dem Prozessweg geregelt werden – oder außerhalb der Gerichte: Die außergerichtliche Streitbeilegung hat massiv an Bedeutung gewonnen und stellt eine attraktive Option für die anwaltliche und notarielle Beratungsarbeit dar.

Im „Walz“ finden Sie alle ADR-Verfahren praxisgerecht aufbereitet: Über die vertieft erläuterten Muster hinaus liefern die Autoren auch eine klare Bewertung der einzelnen Alternativen und geben Hinweise zu deren Umsetzung. Das Formularbuch wird so zur Entscheidungs- und Gestaltungshilfe – zum unverzichtbaren Handbuch für die außergerichtliche Streitbeilegung.

Die komplett überarbeitete Neuauflage mit vielen neuen Einzelformularen und auf dem neuesten Stand. Bestellen Sie gleich unter www.otto-schmidt.de/waf2

ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer Das beA läuft!	209
-------------------------------------	-----

PRO & CONTRA

T. Wagner/E. Pätzold Brauchen Anwälte eine allgemeine Fortbildungspflicht?	210
--	-----

AUFSÄTZE

J. Ramm Die Einbeziehung Dritter in den Anwaltsvertrag: Der Fall Mappus und die Folgen	211
F. Remmert Der internationale Anwendungsbereich des RDG	214
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	221

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	227
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünewald Die BRAK in Brüssel	230
K.-L. Ting-Winaro/K. Trierweiler Die BRAK International	232
Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum 1.1.2016	233

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung des beA-Starttermins in BRAK-Mitt. 2016, 130	234
Beschluss der 2. Sitzung der 6. Satzungsversammlung	235
Sitzung der Satzungsversammlung	235

BUCHREZENSION

J. Witte Verbraucherstreitbeilegungsgesetz von Sascha Borowski, Peter Röthemeyer und Prof. Dr. Jörn Steike	235
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

BGH	18.7.2016	AnwZ (Brfg) 22/15	Verstoß gegen die Pflicht zur Beantwortung gegnerischer Anfragen (LS)	236
BGH	14.7.2016	IX ZB 31/14	Unzulässige Vereinbarung einer stillen Zwangsverwaltung (LS)	236
BGH	6.7.2016	AnwZ (Brfg) 4/16	Aufhebung eines Rügebescheids ohne Begründung (LS)	237
BGH	20.6.2016	AnwZ (Brfg) 26/14	Unzulässige Vorfinanzierung (m. Anm. M. W. Huff)	237
Hamburgisches AnwG	4.4.2016	III AnwG 7/15	Eingeschränkter Anwendungsbereich der allgemeinen Berufspflicht (LS)	240
Hamburgisches AnwG	29.3.2016	III AnwG 10/15	Verstoß gegen das Umgehungsverbot (LS)	240
LG Karlsruhe	20.7.2016	4 Qs 25/16	Gerechtfertigte Beleidigung durch einen Rechtsanwalt	240

WERBUNG

AGH Nordrhein- Westfalen	3.6.2016	2 AGH 1/16	Unsachliche Zeitungswerbung (LS)	243
KG	29.4.2016	5 U 142/15	Unzulässiges Führen eines Dokortitels (LS)	243

FACHANWALTSCHAFTEN

BGH	18.7.2016	AnwZ (Brfg) 46/13	Vernehmungslehre und -taktik	244
BGH	20.6.2016	AnwZ (Brfg) 56/15	Verzicht auf die Befugnis zum Führen eines Fachanwaltstitels (LS)	248
BGH	20.6.2016	AnwZ (Brfg) 10/15	Auf der Internetseite veröffentlichter Fachbeitrag (m. Anm. S. Offermann-Burckart)	248
AnwG Köln	20.1.2016	3 AnwG 14-15 R	Unzulässige Werbung mit dem Abschluss einer theoretischen Ausbildung	253

ZULASSUNG

AGH Berlin	23.6.2016	II AGH 17/15	Unvereinbare Tätigkeit als Vermittler von Kapitalanlagen (LS)	255
------------	-----------	--------------	---	-----

SYNDIKUSANWÄLTE

BVerfG	22.7.2016	1 BvR 2534/14	Entfallen der Beschwer durch Gesetzesänderung	255
--------	-----------	---------------	---	-----

STEUERN

EuGH	28.7.2016	C-543/14	Zur Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Dienstleistungen von Rechtsanwälten (LS)	258
------	-----------	----------	--	-----

SONSTIGES

BGH	18.7.2016	AnwZ (Brfg) 43/15	Eintragung des Geburtsnamens im Rechtsanwaltsverzeichnis (LS)	258
Niedersächsi- scher AGH	21.7.2016	AGH 12/15 (II 8/39)	beA – Keine Ausnahme für ältere Rechtsanwälte	259
VG Berlin	2.9.2016	VG 2 K 87.15	Auskunftspflichten der BRAK nach dem IFG (n.rkr.)	261

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht
HERAUSGEBER Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (030) 28 49 39-0, Telefax (030) 28 49 39-11, E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax (02 21) 9 37 38-9 21, E-Mail info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagsdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de.

Gültig ist Preisliste Nr. 31 vom 1.1.2016

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 166.270 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 3. Quartal 2016: 166.220 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Im Herbst wird geerntet. Volkswagen für Selbstständige.



Top-Leasingrate
ab monatlich

221,- €^{1, 2, 3}

Golf ALLSTAR 1.2 TSI 81kW (110 PS)

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: innerorts 6,2–5,9, außerorts 4,4–4,2, kombiniert 5,0–4,9, CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 116–112. GeschäftsfahrzeugLeasingrate mtl. 201,00 €², Wartung & Verschleiß-Aktion mtl. 20,00 €³, Gesamtleasingrate inkl. Wartung & Verschleiß-Aktion mtl. 221,00 €^{1, 2, 3}, Preisvorteil 2.400,00 €¹, Laufzeit 36 Monate, Laufleistung pro Jahr 20.000 km.

Professional Class
Volkswagen für Selbstständige



Volkswagen

¹ Preisvorteil bei Bestellung eines aktuellen Golf ALLSTAR über das Programm „Professional Class – Volkswagen für Selbstständige“ bis zum 31.10.2016, nur bei teilnehmenden Volkswagen Partnern. Erhältlich bei nahezu jeder Neuwagenbestellung. Professional Class ist ein Angebot für alle Selbstständigen. Einzelheiten zur jeweils erforderlichen Legitimation erfahren Sie bei Ihrem teilnehmenden Volkswagen Partner. ² Ein Angebot der Volkswagen Leasing GmbH, Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig, für gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Bonität vorausgesetzt. Bei der Berechnung der Top-Leasingrate wurden der jeweilige modellabhängige exklusive Preisvorteil¹ und die Wartung & Verschleiß-Aktion³ mit dem jeweiligen modellabhängigen Betrag berücksichtigt. ³ Optionale Wartung & Verschleiß-Aktion, nur in Verbindung mit GeschäftsfahrzeugLeasing der Volkswagen Leasing GmbH. Alle Werte zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Abbildung zeigt Sonderausstattungen gegen Mehrpreis.

HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE:**WEIHNACHTSSPENDENAKTION 2016
FÜR BEDÜRFTIGE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN**

Hamburg, Oktober 2016

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2015 erhielt die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbetrag in Höhe von knapp 210.000 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: über das Online-Formular auf der Webseite www.huelfskasse.de kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hilfskasse aufmerksam zu machen. Die Hilfskasse unterstützt in Notsituationen, die z.B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind.

Übrigens gibt es die Hilfskasse schon seit 1885. Das bedeutet mehr als 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUTDEHHXXX

Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (0 40) 36 50 79
Fax: (0 40) 37 46 45
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de
Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>

DATENSCHUTZ UND KOSTENSENKUNG MIT HP PAGEWIDE DRUCKERN



„Erfolg entspannt steuern“ lautet das Beratungskonzept des Steuerberatungsbüros Naumann. Die Steuer- und Unternehmensberatung mit Sitz in Erkrath hat sich auf Friseurunternehmen spezialisiert. In den vergangenen Jahren hat sie rund 25 Existenzgründungen von Friseuren realisiert und berät zur Zeit circa 80 Unternehmer. Obgleich im Steuerberatungsbüro Naumann viele Dokumente und Prozesse digitalisiert sind, müssen nach wie vor zahlreiche Unterlagen ausgedruckt werden. Dazu gehören zum Beispiel Schreiben an die Mandanten und Finanzbehörden, vor allem aber ihre Monats- und Jahresabschlüsse. Insgesamt werden so durchschnittlich 10.000 Seiten pro Monat gedruckt.

HOHE ANFORDERUNGEN AN DIE DRUCKER

Da oftmals vertrauliche Kundendaten verarbeitet werden, bestehen im Steuerberatungsbüro besonders hohe Anforderungen an die Sicherheit der Drucker. Da diese beim Schutz eines IT-Systems oft übersehen werden, können sie für Kriminelle lohnende Angriffsziele darstellen. Über ungeschützte Drucker können Hacker Zugang zum Unternehmensnetzwerk erlangen und damit Zugriff vertrauliche Daten erhalten. Die Entwendung von sensiblen Dokumenten aus Ausgabefächern, die von der falschen Person versehentlich oder gar absichtlich mitgenommen werden, ist ebenfalls ein großes Sicherheitsrisiko. Die Folgen eines Datendiebstahls sind dabei oftmals gravierend. Dies betrifft nicht nur den finanziellen Schaden, sondern vor allem auch den Vertrauensverlust auf Seiten der Mandanten.

Neben der Sicherheit ist für das Steuerberatungsbüro Naumann besonders die Dokumentenechtheit der Ausdrücke wichtig. Diese Anforderung ist vom Gesetzgeber vorgegeben, da Steuerunterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden müssen. Außerdem müssen die Drucker Duplex-Druck und Farbdrucke ermöglichen. Letzteres ist nicht zuletzt deswegen notwendig, da das Steuerberatungsbüro statt vorgedruckter Briefbögen das blaue Logo, die Anschrift und weitere Details in das Textverarbeitungsprogramm integriert hat.

AUSGEFEILTE SICHERHEITSFUNKTIONEN

Unter diesen Gesichtspunkten traf der Geschäftsführer die Entscheidung zur Installation von 10 HP PageWide Geräten. Diese bieten beim Schutz vertraulicher Informationen wesentliche Vorteile. Mit ihren branchenweit führenden Sicherheitsfunktionen, wie besonders geschützter Firmware, verhindern sie, dass der Drucker zum Einfallstor für Hacker wird und sensible Daten abgegriffen werden können. Zudem können Sie einfach mit einer Pull-Printing-Lösung ausgestattet werden, um auch in öffentlich zugänglichen Bereichen sicherzustellen, dass Ausdrücke nicht in die falschen Hände geraten. Hierbei muss sich jeder Nutzer am Drucker authentifizieren, beispielsweise durch Eingabe einer PIN, bevor er Zugriff auf seine gedruckten Dokumente erhält.

70 PROZENT WENIGER KOSTEN

Die Drucker erfüllen mit ihren pigmentierten Tinten zudem alle Anforderungen an die Dokumentenechtheit und bieten durch die HP PageWide Technologie besonders gute Druckleistungen. *„Sie kommen sehr schnell in den Bereitschaftsmodus und drucken unsere allgemeinen Büroarbeiten mit bis zu 70 Seiten pro Minute unglaublich schnell aus. Das Beste aber ist, dass wir die Kosten für die Verbrauchsmaterialien im Vergleich zu den zuvor verwendeten Laserdruckern um gut 70 Prozent gesenkt haben“*, so der Geschäftsführer Volker Naumann. Hinzu kommen deutliche Stromeinsparungen, da die HP PageWide Geräte deutlich energiesparender arbeiten. Bei ihnen entfällt das ständige Aufheizen der Walzen und damit der hohe Stromverbrauch im Stand-by-Modus.

Ihre moderne Drucktechnologie und zahlreichen Vorteile machen die HP PageWide Multifunktionsgeräte zu einer idealen Wahl für den Einsatz in modernen Büros, in denen Wert auf Kosteneinsparungen und Datenschutz gelegt wird. Das Steuerberatungsbüro Naumann ist jedenfalls überzeugt.



Weitere Infos zu den aktuellen Geräten der HP PageWide Serie finden Sie unter

www.hp.com/go/PageWideBusiness

AKTUELLE HINWEISE

PERSONALIA

RECHTSANWALT HEINZ PLÖTZ VERSTORBEN

Der langjährige Vizepräsident der RAK Nürnberg ist am 31.8.2016 nach schwerer Krankheit im Alter von 72 Jahren verstorben. Heinz Plötz war seit 1982 und damit über 32 Jahre im Vorstand der RAK Nürnberg, davon 21 Jahre als Vizepräsident. Er engagierte sich über viele Jahre als Vorsitzender der Abteilung für Gebühren II und Wettbewerb. Als versierter Kenner des Rechtsberatungs- bzw. Rechtsdienstleistungsgesetzes arbeitete er zudem lange als Mitglied des Ausschusses Rechtsberatungs- bzw. Rechtsdienstleistungsgesetz bei der BRAK mit. Von Anfang an bis 2015 setzte er sich als gewähltes Mitglied der Satzungsversammlung für die Interessen der Anwaltschaft ein.

RECHTSANWALT UND NOTAR A.D. DR. WERNER MIEDTANK VERSTORBEN

Der langjährige Präsident und Ehrenpräsident der RAK Oldenburg ist am 7.7.2016 verstorben. Im Jahr 1973 wurde Dr. Werner Miedtank in die Vorstände der RAK und der Notarkammer Oldenburg gewählt. Von 1983 bis 1997 war er Präsident der RAK Oldenburg. Er hat als Mitglied der Satzungskommission der BRAK maßgeblich an der Fortentwicklung des Berufsrechts der Rechtsanwälte mitgewirkt und dabei die Notwendigkeit der Anpassung von anwaltlichem Berufsrecht und anwaltlicher Berufsausübung an veränderte Rahmenbedingungen nie aus den Augen verloren. Auch für die Erhaltung des Anwaltsnotariats setzte er sich unermüdlich ein. 1998 wurde Dr. Werner Miedtank das Bundesverdienstkreuz erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

RECHTSANWALT DR. WALTER SCHNEIDER VERSTORBEN

Der langjährige Präsident und Ehrenpräsident der RAK Karlsruhe ist am 2.5.2016 im Alter von 95 Jahren verstorben. Von 1970 bis 1990 war Walter Schneider Mitglied des Vorstands der RAK Karlsruhe und zugleich deren Präsident. Seit 1976 war er auch Mitglied des Richterwahlausschusses. Während seiner Tätigkeit als Präsident hat er sich erfolgreich um die Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bemüht. Auch hat er sich um das gute Einvernehmen zur Rechtsanwaltschaft im Nachbarland Frankreich verdient gemacht. 1977 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen; 1990 erhielt er das Große Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften

BGBl. I v. 14.7.2016, S. 1610

Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

BGBl. I v. 22.7.2016, S. 1679

Zweites Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes

BGBl. I v. 26.7.2016, S. 1766

Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

BGBl. I v. 29.7.2016, S. 1824

Verordnung über die Aus- und Fortbildung von zertifizierten Mediatoren (Zertifizierte-Mediatoren-Ausbildungsverordnung – ZMediatAusbV)

BGBl. I v. 31.8.2016, S. 1994

Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung – RAVPV

BGBl. I v. 27.9.2016, S. 2167

Crowe Kleeberg

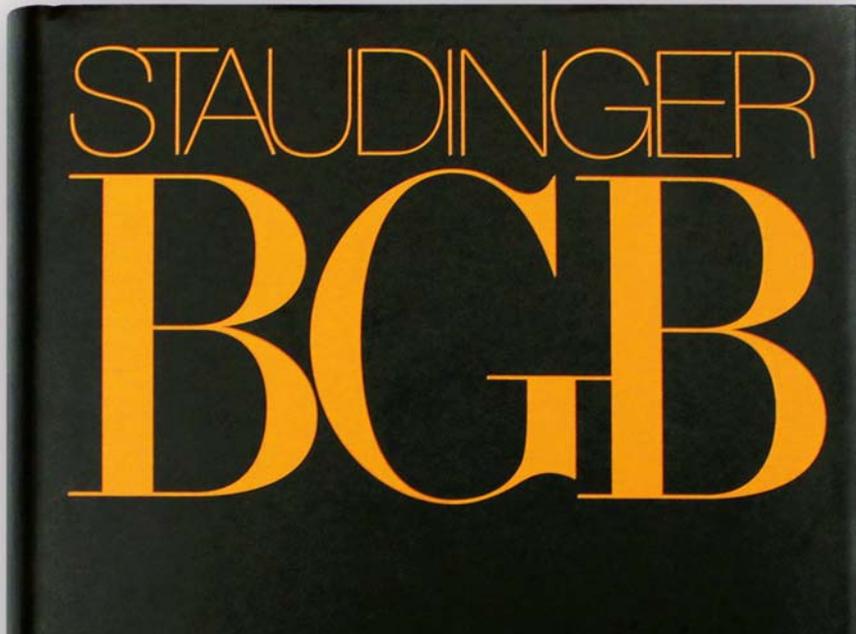
Esther Maschkowitz
Office Managerin
München
WinMACS User seit 2011

„Wir sind spezialisiert auf fachübergreifende Prozesse in Recht, Steuern und Betriebswirtschaft. Diesen interdisziplinären Spagat meistern wir und unsere rund 100 Mitarbeiter mit WinMACS und WM Doku.“

WinMACS
WM Doku

Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen zu unseren Produkten:
09123 1830630

RUMMEL AG vertrieb@rummel-ag.de • www.rummel-ag.de



STAUDINGER. SONST NICHTS.

**NUTZEN SIE DEN STAUDINGER
GANZ NACH IHREN ANFORDERUNGEN**

Lückenlos informiert mit dem günstigen **Vollabonnement (DAB)**:
Sie bekommen alle neuen Bände automatisch zugesandt.
Jederzeit kündbar.

Verpassen Sie keine Neuerung in Ihrem Fachgebiet mit dem
Teilabonnement (TAB): Sie bekommen alle neu bearbeiteten Bände
des von Ihnen gewählten Buches des BGB, des EGBGB sowie
des EGBGB / IPR automatisch zugesandt. Jederzeit kündbar.

Jeder Band ist selbstverständlich **einzel**n zum **Ladenpreis (LP)** erhältlich.

DIE BASISAUSSTATTUNG

Das Staudinger Einstiegspaket 2016:
Alle 97 aktuellen und bis Ende 2015 erschienenen Bände.
Sparen Sie mehr als 50 % gegenüber dem Erwerb der einzelnen Bände
zum Ladenpreis.

Staudinger Einstiegspaket 2016
11.990,00 €
ISBN 978-3-8059-1221-1

TOP-TITEL 2016

§§ 244-248 (Geldrecht)
ISBN 978-3-8059-1059-0 / September 2016
DAB 199,95 € / TAB 239,- € / LP 259,- €

§§ 358-360 (Verbundene und zusammenhängende Verträge)
ISBN 978-3-8059-1198-6 / Dezember 2016
DAB 79,95 € / TAB 99,95 € / LP 109,95 €

§§ 362-396 (Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung)
ISBN 978-3-8059-1203-7 / Februar 2016
DAB 169,95 € / TAB 199,95 € / LP 229,- €

§§ 613a-619a (Dienstvertragsrecht 2)
ISBN 978-3-8059-1204-4 / Mai 2016
DAB 189,95 € / TAB 229,- € / LP 249,- €

Vorbem zu §§ 620 ff.; §§ 620-630 (Dienstvertragsrecht 3)
ISBN 978-3-8059-1213-6 / Juli 2016
DAB 199,95 € / TAB 239,- € / LP 259,- €

§§ 2346-2385 (Erbverzicht, Erbschein, Erbschaftskauf)
ISBN 978-3-8059-1191-7 / Mai 2016
DAB 189,95 € / TAB 229,- € / LP 249,- €

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands

ABl. L 183/1, 8.7.2016

Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften

ABl. L 183/30, 8.7.2016

Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.7.2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts

ABl. L 193/1, 19.7.2016

Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

ABl. L 200/1, 26.7.2016

Empfehlungen des Rates vom 12.7.2016 zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2016 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands 2016

ABl. C 299/19, 18.8.2016

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend

dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden:

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Christina Esser.

*Kontakt zur Literaturschau:
anwaltsrecht@googlemail.com*

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 6: *Cosack*, Mandantenakquise: Wie baue ich mir einen Mandantenstamm auf? (100); *Zecha*, Vergütung: So gestalten Sie ein Bonusssystem in der Anwaltskanzlei (104); Nr. 7: *Cosack*, Elektronischer Rechtsverkehr: So geht es mit dem Anwaltspostfach beA weiter (111); *Noe*, Cloud-Computing: In drei Schritten zur „Anwaltswolke“ (116); *Noe*, Cloud-Computing: Cloud: So informieren Sie Ihre Mandanten und holen deren Einverständnis ein (119).

Anwalts Gebühren Spezial (AGS) Nr. 5: *Schneider*, Gerichtskosten im selbstständigen Beweisverfahren (209).

Anwaltsgebühren kompakt (AG/KOMPAKT) Nr. 5: *o. Verf.*, Anwaltsgebühren bei Parteiwechsel (57).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnWB) Nr. 6: *Singer*, Anwaltliche Unabhängigkeit. Aktuelle berufsrechtliche Brennpunkte: Interprofessionelle Sozietät, Fremdbesitzverbot und Syndikusrechtsanwälte (208); *Schwonburg*, Die Umstellung auf die Elektronische Akte (220); *Brunner*, Der richtige Umgang mit Empfangsbekanntnissen zur Vermeidung von Haftungsfällen (222).

Betriebs-Berater (BB) Nr. 25: *Huff*, Das neue Recht der Syndikusrechtsanwälte – erste Erfahrungen und offene Fragen (1480); Nr. 35: *Römermann*, Bestenauswahl oder beste Beziehungen? Zehn Thesen über die Auswahl der BGH-Anwälte (2051).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 6: *Klüsener*, Die Rechtsanwaltsvergütung in Aufgebotsverfahren (281);



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

DAS beA LÄUFT!

So jedenfalls hätte ich gerne diese Ausgabe der BRAK-Mitteilungen eröffnet. Eigentlich. Aber es kam leider anders.

Dabei wurden viele Räder und Rädchen gedreht, viele Hebel in Bewegung gesetzt, um den planmäßigen Start am 29.9.2016 möglich zu machen. Das beA-Entwicklerteam, der Projektlenkungsausschuss, der von der BRAK beauftragte Dienstleister Atos, das darf an dieser Stelle einmal gesagt werden, leisteten ganze Arbeit – und bereits vor Ende September war das beA-System einsatzbereit. Technisch gesehen jedenfalls. Der 29.9.2016 konnte kommen ...



Ekkehart Schäfer

Aber es gab bekanntlich noch rechtliche Hürden. Dass zwei Rechtsanwälte aus Berlin und Köln einstweilige Anordnungen gegen die BRAK beim AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190) erwirkt hatten, wurde (auch hier) bereits berichtet. Sie standen und stehen auf dem Standpunkt, die BRAK dürfe beA-Postfächer für sie nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung empfangsbereit einrichten. So sieht es auch der AGH Berlin. Faktisch kann deshalb das beA für niemanden in Betrieb genommen werden, denn die Sicherheitsarchitektur des beA sieht eine individuelle Freischaltung einzelner beA-Postfächer nicht vor. Selbstverständlich hat die BRAK sich bemüht, die beiden Kollegen zu einem Verzicht auf ihre Ansprüche aus den einstweiligen Anordnungen zu bewegen. Leider vergeblich. Und sie beharrten auf ihnen, obwohl auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz tätig wurde und die Rechtslage klarstellte: Die seit dem 28.9.2016 geltende Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) regelt nunmehr ausdrücklich, dass die BRAK verpflichtet ist, für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein beA empfangsbereit einzurichten; eine Nutzungsverpflichtung für das beA soll uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erst ab dem 1.1.2018 treffen. Damit scheint der Weg bereitet. Eigentlich.

So sieht es jedenfalls der AGH Berlin – allerdings ein anderer Senat als derjenige, der die beiden einstweiligen Anordnungen erlassen hatte. Er lehnte es am 28.9.2016 ab, in einem dritten Verfahren eine weitere einstweilige Anordnung gegen die BRAK zu erlassen. Wegen der durch die RAVPV nunmehr geklärten Rechtslage gebe es keinen Grund für eine solche Anordnung. Sicher ein wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zum Start des beA. Aber eben nur ein Zwischenschritt – denn es gibt ja noch ... die beiden anderen einstweiligen Anordnungen.

Ebenfalls unter Hinweis auf die neue Rechtslage hat die BRAK unmittelbar zum Inkrafttreten der RAVPV beim AGH Berlin die Aufhebung dieser beiden einstweiligen Anordnungen beantragt. Denn so lange sie bestehen, darf und wird die BRAK das beA nicht in Betrieb nehmen. Nun ist also wiederum Geduld gefragt. Denn selbstverständlich muss der AGH den Antragstellern rechtliches Gehör zu den Aufhebungsanträgen gewähren.

Bei aller Aufregung um das beA sollte eines nicht vergessen werden: Wir stehen vor der Inbetriebnahme von etwas völlig Neuem, nämlich eines Kommunikationssystems für einen exakt definierten, beschränkten, aber sehr großen Teilnehmerkreis – alle in Deutschland zugelassenen rund 164.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – zum Austausch mit Gerichten und anderen. Die mit ihm transportierten Nachrichten sind durchgehend Ende-zu-Ende verschlüsselt. Das System basiert auf einem sicheren Verzeichnisdienst, der nur durch Datenlieferungen aus den regionalen Rechtsanwaltskammern gespeist und täglich abgeglichen wird. Auf dieses Konzept – und auf seine Realisierung – können wir mit Recht stolz sein. Es ist ein wichtiger Baustein, um den elektronischen Rechtsverkehr in Deutschland voranzubringen.

Bis der AGH Berlin die einstweiligen Anordnungen aufgehoben hat, müssen wir also abwarten; jedenfalls bis zum Redaktionsschluss dieses Hefts hat er noch nicht entschieden. Wer die Wartezeit sinnvoll nutzen will, sollte sich über die Informationsangebote der BRAK und anderer Anbieter mit der Funktionsweise des beA und den Möglichkeiten, die es im Kanzleialltag bietet, schon einmal vertraut machen. Die BRAK wünscht sich und Ihnen, dass wir sehr bald sagen können: beA? Läuft!

Ihr Ekkehart Schäfer

PRO & CONTRA

BRAUCHEN ANWÄLTE EINE ALLGEMEINE FORTBILDUNGSPFLICHT?

Kaum ein Thema erregt die Gemüter derzeit mehr als die Diskussion, ob eine allgemeine und sanktionsbewehrte Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte geschaffen werden sollte. Die Satzungsversammlung wird sich in ihrer Sitzung am 21.11.2016 mit der Frage befassen.

PRO:

Wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen ein hohes Interesse daran haben, dass die Qualität anwaltlicher Dienstleistung gesichert ist. Und zwar nicht nur beim Start ins Berufsleben durch die beiden Examina, sondern auch nachweisbar über die gesamte Dauer der Berufsausübung. Das Rechtsdienstleistungsgesetz stellt sicher, dass der Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt allen Anbietern verwehrt bleibt, die nicht die Qualifikation einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts haben. Andere Berufszweige wie Steuerberater, Versicherungen oder Makler dürfen in diesem Bereich also nicht tätig werden. Verbraucher, die die Qualität rechtlicher Beratung selbst nicht gut beurteilen können, sollen so geschützt und das Rechtssystem insgesamt funktionierend erhalten werden.

Eine derartige Beschränkung des Marktzutritts muss sich europarechtlich an der Schrankendogmatik der Grundfreiheiten messen lassen. Der EuGH verlangt von derartigen Wettbewerbsbeschränkungen, dass sie ihr Ziel in kohärenter und systematischer Weise verfolgen. Problematisch wäre es also, einerseits den Zugang zum Anwaltsberuf unter dem Aspekt des Verbraucher- und Mandantenschutzes durch hohe Qualitätsanforderungen zu erschweren, diese Anforderungen aber andererseits an die weitere Berufsausübung nicht mehr zu stellen.

Um die bestehende Zugangsbeschränkung zum Anwaltsberuf und zum Rechtsberatungsmarkt auch in Zukunft rechtfertigen zu können, muss gesichert werden, dass die Qualität der anwaltlichen Beratung auf hohem Niveau bleibt. Diesem Ziel dient die Einführung einer allgemeinen, konkretisierten und sanktionierten Fortbildungspflicht, die in den meisten anderen europäischen Ländern ohnehin bereits Teil der anwaltlichen Berufspflichten ist. Und auch in anderen Freiberufen ist die Pflichtfortbildung längst etabliert, etwa bei Ärzten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

Die Belastungen der Anwaltschaft durch die geplante Ausgestaltung der Fortbildungspflicht sind nicht sehr hoch: Gefordert wird die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von zehn Stunden und die Dokumentation der erbrachten Fortbildungsmaßnahmen. Untersuchungen zeigen, dass schon bisher die meisten Kolleginnen und Kollegen sich regelmäßig fortbilden. Bei denjenigen, die das bisher nicht tun, ist die Einführung der konkretisierten Fortbildungspflicht schon deshalb sinnvoll, um sie in ihrem eigenen Interesse zur Fortbildung anzuhalten.

*Rechtsanwalt und Notar Dr. Thilo Wagner,
Vorsitzender des Ausschusses für Aus- und Fortbildung
der Satzungsversammlung, Ravensburg*

CONTRA:

Natürlich müssen Rechtsanwälte sich fortbilden. Es gehört jedoch zu ihrer Berufsausübungsfreiheit, selbst zu bestimmen, wie sie das machen. Der Gesetzgeber hat bislang keinen Anlass gesehen, die in der BRAO geregelte allgemeine Fortbildungspflicht zu konkretisieren. Die Satzungsversammlung unternimmt das nun, obwohl sie weder Auftrag noch Regelungskompetenz dafür hat. Sie plant, jeden Rechtsanwalt zu verpflichten, sich künftig mindestens 40 Stunden im Jahr fortzubilden.

Das sei notwendig, weil die Europäische Union zur Durchsetzung der europarechtlich garantierten Dienstleistungsfreiheit die bei uns geltenden Zugangsbeschränkungen zum Anwaltsberuf und das Rechtsberatungsmonopol in Frage stellen wird. Die Anwaltschaft müsse dem mit der Einführung einer „systemischen Qualitätssicherung“ entgegenwirken.

Konkrete europarechtliche Vorgaben, die in deutsches Recht umgesetzt werden müssten, gibt es nicht. Allein die Befürchtung, das Anwaltsmonopol könne eines Tages der Dienstleistungsfreiheit zum Opfer fallen, genügt für einen Grundrechtseingriff nicht. Die in vorseilendem Gehorsam geplante Regelung wird das Anwaltsmonopol aber auch nicht retten können. Betrachtet man den Regelungsentwurf näher, zeigt sich, dass letztlich nur Rechtsanwälte ohne Fachanwaltstitel ganze zehn Stunden Fortbildung jährlich ernsthaft nachweisen müssen. Die Kontrolldichte wird aus Kapazitätsgründen minimal sein. Die Sanktionen (Rüge und Bußgeld bis 2000 Euro) können keinen schrecken. „Systemische Qualitätssicherung“ ist etwas anderes. An einer Regelung, die eigentlich gar nicht der Qualitätssicherung dient, sondern nur Feigenblattfunktion hat, nur Mittel zum Zweck der Erhaltung des Anwaltsmonopols ist, möchte ich nicht mitwirken.

Die Satzungsversammlung wird die bisher fehlende Regelungskompetenz auf ihre eigene Initiative hin wahrscheinlich in Kürze erhalten. Auch das kann nicht befürwortet werden. Es ist nicht Aufgabe der Berufsvertretung, den Kollegen Vorschriften über die Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht zu machen. Anwälte Excel-Tabellen darüber führen zu lassen, wann sie einen Artikel in einer Fachzeitschrift gelesen und wie lange sie dafür gebraucht haben, ist ebenso entwürdigend wie sinnlos. Wie und in welchem Umfang der Anwalt sich fortbilden muss, hängt ganz von seiner Praxis ab. Das Gesetz ist zu Recht auf die allgemeine Regelung beschränkt. Dabei sollte es bleiben.

*Rechtsanwältin und Notarin Eva Pätzold,
Fachanwältin für Familienrecht, Mitglied des
Ausschusses für Aus- und Fortbildung der
Satzungsversammlung, Berlin*

AUFSÄTZE

DIE EINBEZIEHUNG DRITTER IN DEN ANWALTSVERTRAG: DER FALL MAPPUS UND DIE FOLGEN

RECHTSANWALT UND SYNDIKUSRECHTSANWALT DR. JOACHIM RAMM*

Der Fall Mappus ist einer der spektakulärsten Fälle im Anwaltshaftungsrecht, über den Gerichte zu entscheiden hatten. Die Revision des ehemaligen Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Stefan Mappus, gegen die klageabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen im Schadensersatzverfahren gegen die Kanzlei Gleiss Lutz hat der BGH nun zurückgewiesen.¹ Die Grundsätze der Anwendbarkeit eines Vertrages zugunsten Dritter im Anwaltshaftungsrecht wurden weiter ausgeformt. Die Entscheidung zeigt aber auch, wie schwierig eine gesellschaftsrechtliche Transaktion sein kann, wenn eine solche von einem Bundesland durchgeführt wird. Das mit Spannung erwartete Urteil des BGH ist von dem tatsächlichen Hintergrund richtig, dogmatisch aber nicht unbedingt überzeugend.

I. DER HINTERGRUND DER ENTSCHEIDUNG DES BUNDESGERICHTSHOFS

Der eigentliche Sachverhalt – ein Stück Wirtschaftsgeschichte – ist in der Entscheidung nur verkürzt wiedergegeben. Stefan Mappus wollte mit seiner Entscheidung, den Aktienanteil in Höhe von 25,1 % vom französischen Stromkonzern Electricité de France (EDF) zurückzukaufen, verhindern, dass die EDF den Landesenergieversorger EnBW beherrschen kann. Telefonisch einigte er sich mit dem EDF-Vorsitzenden auf einen Kaufpreis. Dies geschah ohne eine eingehende Untersuchung zum Wert des Zielunternehmens, was später der Landesrechnungshof Baden-Württemberg rügte.² Die Investmentbank Morgan Stanley agierte als Beraterin der Landesregierung und beauftragte die Kanzlei Gleiss Lutz. Im Finanzministerium wurde eine Stellungnahme ausgearbeitet, dass insoweit das in der Verfassung in Art. 81 der baden-württembergischen Landesverfassung (LVerf BW) vorgesehene Notbewilligungsrecht des Finanzministers die erforderliche Rechtsgrundlage darstellt; eine Zustimmung des Landtages sei nicht erforderlich. Dies wurde durch Gleiss Lutz bestätigt.

Diese Vorgehensweise wurde später vom Staatsgerichtshof als verfassungswidrig eingestuft. Die Zustimmung des Landtages sei erforderlich gewesen, das Notbewilligungsrecht des Finanzministers nach Art. 81 LVerf BW keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage.³ Ein Untersuchungsausschuss des Landtages wurde eingerichtet. Ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Untreue gegen Mappus und andere federführende Beteiligte stellte die Staatsanwaltschaft Stuttgart im Jahr 2014 ein. Mappus erhob nun eine Klage auf Feststellung, dass die Kanzlei verpflichtet sei, ihm alle Schäden zu ersetzen, die er durch Verletzung des Beratungsvertrags erlitten habe. Diese bestünden einmal aus Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren entstanden waren. Außerdem habe er Vermögenseinbußen, da er nach dem Verlust der Mehrheit im Landtag eine Stelle in der Wirtschaft aufgrund des politischen Drucks aufgeben musste.

II. DIE TRAGENDE GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG

Der BGH bestätigte nun die klageabweisenden Entscheidungen der Vorinstanzen:⁴ Mappus stehe kein Schadensersatz zu, da der geschlossene Anwaltsvertrag keinerlei Schutzwirkung zugunsten Dritter entfalte. Es fehle an einer ausreichenden Leistungsnähe als auch an einem schutzwürdigen Interesses des Landes. Diese richte sich letztlich danach, ob ein spezifischer Risikozusammenhang zwischen der vertraglich geschuldeten Leistung und den Interessen des Dritten bestehe; eine mittelbare Drittbetroffenheit reiche nicht aus. Eine drittschützende Wirkung scheide jedenfalls dann aus, wenn die vertraglich geschuldete Leistung nicht Vermögensdispositionen des Dritten dient, sondern nur der Vorbereitung einer Entscheidung des Mandanten.

Die Entscheidung im Fall Mappus verneint insbesondere Parallelen zu zwei vom BGH entschiedenen Fällen, in denen eine Beraterhaftung bejaht wurde: Diese war gegeben, wenn ein Geschäftsführer als Dritter in den Schutzbereich eines Steuermandats einer Gesellschaft einbezogen⁵ und auch ein Gesellschafter und Geschäftsführer wurde in den Schutzbereich eines zwi-

* Der Autor ist als Rechtsanwalt in Wiesbaden insbesondere auf dem Gebiet des Anwaltshaftungsrechts tätig.

¹ BGH, Urt. v. 21.7.2016 – IX ZR 252/15, WM 2016, 1601.

² Gutachten des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg v. Juni 2012, zitiert nach Wikipedia, Stichwort EnBW-Affäre (zuletzt abger. am 17.9.2016); vgl. auch Stuttgarter Zeitung v. 28.6.2012, www.stuttgarter-zeitunginhalt.enbw-deal-ermittler-werten (zuletzt abger. am 17.9.2016).

³ StGH BW, NVwZ 2012, 300ff.

⁴ OLG Stuttgart, Urt. v. 17.11.2015 – 12 U 41/15, zitiert nach OpenJur 2016, 7559; LG Stuttgart, Urt. v. 24.2.2015 – 9 O 108/14, BeckRS 2015, 42011f.

⁵ BGH, DB 2011, 2713ff. = ZIP 2011, 2475ff. = MDR 2011, 1471ff. = VersR 2013, 506ff. = WM 2011, 2334ff.; dazu D. Fischer, DB 2012, 1489 (1493).

schen einer GmbH und einem Steuerberater geschlossenen Vertrages einbezogen, wenn die Prüfung einer möglichen Insolvenzreife der GmbH Gegenstand der Beratung ist.⁶ Es bestehe auch eine Gefahr der Gegenläufigkeit der Interessen. Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts reiche alleine nicht aus.

III. VERTRÄGE MIT SCHUTZWIRKUNG ZUGUNSTEN DRITTER IM ANWALTSHAFTUNGSRECHT

Auf den ersten Blick verblüfft das Urteil, hat die Rechtsprechung doch im Anwaltshaftungsrecht in erheblichem Maße den Schutz zu Gunsten der Geschädigten ausgebaut.⁷ Ein Rechtsanwalt, der einen Beratungsvertrag mit einem Mieterverein abgeschlossen hat, haftet beispielsweise auch gegenüber dessen Mitgliedern.⁸

Nach allgemeinen Grundsätzen kann ein Vertrag dann drittschützende Wirkung haben, wenn der Dritte mit der Leistung des Anwalts bestimmungsgemäß in Berührung kommt, der Mandant ein Interesse an der Einbeziehung des Dritten in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages hat, dies dem Anwalt erkennbar und der Dritte schutzbedürftig ist.⁹

1. LEISTUNGSNÄHE

Voraussetzung für die Leistungsnähe ist stets, dass der Dritte bestimmungsgemäß mit der unzureichend erbrachten Leistung in Berührung gekommen und dadurch ein Schaden entstanden ist. Im Hinblick auf den Fall Mappus führt das Gericht aus, dass eine Schutzwirkung zu Gunsten Dritter nicht weiter reichen kann als die dem Berater gegenüber seiner eigentlichen Vertragspartei obliegenden Beratungs-, Warn- und Hinweispflichten. Für die Investmentbank wäre aber wichtig gewesen zu wissen, ob der Landtag einbezogen werden muss. Die Investmentbank vertrat das Land Baden-Württemberg, welches gem. Art. 50 S. 1 LVerf BW vom Ministerpräsidenten vertreten wird. Somit kam der Ministerpräsident direkt mit der Beratungsleistung der Kanzlei in Berührung. Entgegen der Entscheidung im Fall Mappus ist das Merkmal der Leistungsnähe zu bejahen.

2. INTERESSE AN DER EINBEZIEHUNG DES DRITTEN IN DEN SCHUTZBEREICH

Der Gläubiger muss ein berechtigtes Interesse am Schutz des Dritten haben. Dieses kann etwa anzunehmen sein, wenn die Einbeziehung dazu dient, eigene Haftungsrisiken des Gläubigers zu verlagern oder zu mindern.¹⁰ Hier sieht der Bundesgerichtshof einen Un-

terschied zu den oben angeführten Urteilen.¹¹ Er verneint aber in der Entscheidung im Fall Mappus ein Einbeziehungsinteresse, weil die Gefahr einer Gegenläufigkeit der Interessen besteht. Wenn ein solches Einbeziehungsinteresse bestehe, müsse eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden. Eine Haftungsmöglichkeit des Klägers etwa wegen § 823 II BGB i.V.m. § 266 StGB allein begründe kein Einbeziehungsinteresse.

Eine Gegenläufigkeit der Interessen ist aber im konkreten Fall nicht anzunehmen. Das Land hatte die Investmentbank Morgan Stanley beauftragt, um den Aktienrückkauf zu begleiten. Nach allgemeiner Lebenserfahrung war durchaus offensichtlich, dass die Beratungsleistung auch unmittelbar dem Ministerpräsidenten zugutekommen sollte, da er der eigentliche Adressat einer richtigen Beratungsleistung war. Folglich wäre auch das Einbeziehungsinteresse zu bejahen gewesen.

3. ERKENNBARKEIT

Erkennbarkeit bedeutet, dass der Dritte bestimmungsgemäßen Kontakt zur Vertragssphäre hat, es genügt hierbei, dass der Rechtsanwalt den geschützten Personenkreis nach allgemeinen Kriterien zu bestimmen vermag.¹² Der Vertragsschuldner muss in der Lage sein, die mit der Haftungserweiterung verbundenen Risiken zu erkennen und sich hiergegen versicherungsmäßig abzusichern; in Betracht kommt auch eine vertraglich zu vereinbarende Haftungsbeschränkung.¹³

Richtigerweise stellt das Urteil in der Entscheidung Mappus hierzu fest, dass die von einem Anwalt oder Steuerberater zu erbringende Leitung dazu bestimmt sein muss, dass ein Dritter die Beratungsleistung als Grundlage für eigene Dispositionen verwenden oder auf ihrer Grundlage dem Dritten ein Vermögensvorteil zugewendet werden soll. Aber gerade dieses Merkmal lag hier vor: Der Kläger wollte die Beratungsleistungen für eigene Dispositionen verwenden und die Kanzlei wusste von diesen Umständen. Das Merkmal der Erkennbarkeit hätte bejaht werden müssen.

4. SCHUTZWÜRDIGKEIT DES DRITTEN

Ferner ist erforderlich, dass der Dritte schutzwürdig ist. Dies ist nur dann ausgeschlossen, wenn der Dritte wegen eines Sachverhalts, aus dem er seinen Anspruch herleitet, einen inhaltsgleichen vertraglichen Anspruch gegen den Gläubiger oder gegen einen anderen hat.¹⁴ Der BGH führt in der Entscheidung Mappus aus, dass im Regelfall keine besonderen Schutzpflichten des Mandanten zu Gunsten des Vertreters für dessen jeweiliges rechtsgeschäftliches Handeln bestehen. Ein Mandant gewährt dem Vertreter schon dadurch ausreichenden Schutz, dass es diesem gestattet ist, auch für die Angelegenheiten, die der Vertreter für den

⁶ BGHZ 193, 297 ff.

⁷ Vgl. dazu *Menneyer*, in *Fahrendorff/Mennemeyer/Terbille*, Die Haftung des Rechtsanwalts, 8. Aufl. 2010, Rn. 337 ff.; *Zugehör*, in *Zugehör/G. Fischer/Vill/D. Fischer/Rinkler/Chab*, Hdb. der Anwaltshaftung, 3. Aufl. 2011, Rn. 1653 ff.; *Palandt/Grüneberg*, BGB, 75. Aufl. 2016, § 328 Rn. 21 ff.

⁸ OLG Düsseldorf, MDR 2009, 1016 ff.

⁹ *Palandt/Grüneberg*, § 328 Rn. 17 ff.

¹⁰ Dazu eingehend BGH, DB 2009, 1400 ff. = WM 2009, 1128 ff. = VersR 2009, 1412 = MDR 2009, 873.

¹¹ Siehe Fn. 6 und 7.

¹² BGH, NJW 1976, 1844 ff.

¹³ *D. Fischer*, DB 2012, 1489 (1493); BGH, DB 2009, 1400 ff. = WM 2009, 1128 ff. = VersR 2009, 1412 ff. = MDR 2009, 873 ff.

¹⁴ BGH, NJW 1996, 2927 ff.

Mandanten zu besorgen hat, Beratungsverträge für den Mandanten auf dessen Kosten abzuschließen. Die eigentlich entscheidende Frage, dass der Kläger mit seinem Schaden hinsichtlich der Verteidigerkosten im Ermittlungsverfahren und der Einbuße, weil er eine Stelle nicht antreten konnte, nicht schutzwürdig erschien, adressiert das Gericht freilich nicht. Dieses Problem wird nur an einer anderen Stelle dadurch behandelt, dass Fragen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht von vornherein unter den Schutzbereich eines Beratungsvertrags fallen können. Das Problem der Schutzwürdigkeit wird damit nur indirekt im Urteil thematisiert, ist aber das eigentliche Problem des Falls und allentscheidend.

Eine Lösung über ein Mitverschulden des Klägers sah das Gericht hier richtigerweise nicht. Die Grundsätze über das Mitverschulden gelten zwar auch für den Bereich des Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter.¹⁵ Jedoch sind die Grundsätze des Mitverschuldens im Anwaltshaftungsrecht stark eingeschränkt. Grundsätzlich kann ein haftpflichtiger Berater seinem geschädigten Mandanten kein Mitverschulden vorwerfen, soweit er den entstandenen Schaden nach dem Vertragsinhalt – vor allem im rechtlichen Bereich – zu verhindern hatte.¹⁶

Falls aber ein Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter bejaht worden wäre, hätte die im Anwaltshaftungsrecht immer schwierige Frage der haftungsausfüllenden Kausalität näher geprüft werden müssen. Die unterlassene Beratung hinsichtlich der Einbeziehung des Landtages war eine pflichtwidrige Handlung. Insoweit wäre eine Untersuchung geboten gewesen, wie die Dinge sich entwickelt hätten, wenn die versäumte Handlung vorgenommen worden wäre, somit, ob die Vornahme der gebotenen Handlung den Eintritt des Schadens verhindert hätte.¹⁷ Hier ist davon auszugehen, dass die bestehenden Mehrheitsverhältnisse dazu geführt hätten, dass der Aktienkauf im Landtag genehmigt worden wäre. Dann hätte es auch kein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegeben, wofür Verteidigerkosten angefallen wären. Damit wäre ein Teil des Schadens zu ersetzen gewesen. Hiervon unabhängig ist aber der aufgrund des Verlustes der CDU-Mehrheit im Landtag erfolgte Wechsel des Klägers in die bzw. zu einer Stelle, die er dann wegen des politischen Drucks wieder aufgeben musste. Der erforderliche Zurechnungszusammenhang¹⁸ ist hier aber insbesondere nicht gegeben, weil der Kläger seine Stelle selbst aufgab. Dieser Teil des Schadens wäre also nicht zu ersetzen gewesen. Aber diese Erwägungen zeigen, dass der BGH letztlich den Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wegen fehlender

Schutzwürdigkeit des Klägers verneinen musste: Andernfalls hätte er der Klage jedenfalls zum Teil stattgeben müssen.

III. FOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Der praktizierende Rechtsanwalt hat sich durchaus die Frage zu stellen, welcher Personenkreis von seiner Beratung begünstigt ist. Ein Haftungstatbestand ist immer dann eröffnet, wenn ein Dritter mit der Leistung in Berührung kommt, ein Einbeziehungsinteresse besteht und dieses für den Dritten erkennbar ist. Eine Einbeziehung kann immer dann erfolgen, wenn sich das aus dem Vertrag resultierende Vertrauensverhältnis auch auf den Dritten bezieht.¹⁹ Da das Rechtsinstitut ein Ausfluss von Treu und Glauben ist, ist grundsätzlich höchste Vorsicht geboten.

Gerade Anwälte, die Vereine und Organisationen beraten, können auch für deren Mitglieder einstandspflichtig sein. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn eine solche Vertrauensbeziehung aufgrund eines Interessengegensatzes nicht besteht, so wird etwa eine Einbeziehung des Verhandlungsgegners des Mandanten²⁰ oder des künftigen Ehegatten des scheidungswilligen Mandanten²¹ verneint. Der ausufernde vertragliche Drittschutz wurde in dem speziellen Fall Mappus begrenzt, weil dieser die Kriterien Leistungsnähe und Erkennbarkeit nicht erfüllte. Auf diese Korrektur kann sich der praktizierende Berater nicht verlassen: Wenn Leistungs- und Gläubignähe vorliegen und dies auch erkennbar ist, sind mit den Dritten einzelne Mandatsvereinbarungen oder jedenfalls Haftungsfreistellungsvereinbarungen zu schließen. Aufgrund der stetigen Erweiterung des Drittschutzes aus Treu und Glauben ist größte Vorsicht geboten.

IV. ERGEBNISSE

Die Entscheidung überzeugt im Ergebnis, nicht jedoch in ihrer Begründung. Bei der eigentlichen Frage der Schutzwürdigkeit hat sich der BGH vornehm zurückgehalten. Die Entscheidung bricht vor dem Hintergrund des ungewöhnlichen Sachverhalts mit der Tendenz, im Anwaltshaftungsrecht zu Gunsten des geschädigten Mandanten eine Haftung mittels des Rechtsinstituts eines Vertrags zu Gunsten Dritter zu erweitern. Der praktizierende Rechtsanwalt hat sich stets die Frage zu stellen, welcher Personenkreis von seiner Beratung begünstigt und somit in den Mandatsvertrag einbezogen sein kann.

¹⁵ BGH, DB 1995, 209 ff. = BGHZ 127, 378 ff. = BB1995, 170 ff.

¹⁶ BGH, WM 2005, 1903 ff.

¹⁷ *Fahrendorf*, in *Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille*, Rn. 793 ff.; *G. Fischer*, in *Zugehör u.a.*, Rn. 1132 ff.

¹⁸ Vgl. insbesondere BGH, NJW 2002, 2459 f.

¹⁹ *Mennemeyer*, in *Fahrendorf/Mennemeyer/Terbille*, Rn. 340; *Palandt/Grüneberg*, § 328 Rn. 17a.

²⁰ BGH, NJW 2009, 3297 ff.

²¹ OLG Düsseldorf, VersR 2007, 1083 ff.

DER INTERNATIONALE ANWENDUNGSBEREICH DES RDG

RECHTSANWALT DR. FRANK REMMERTZ*

I. EINLEITUNG

Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) enthält wie schon das von ihm im Jahr 2008 abgelöste Rechtsberatungsgesetz (RBerG) keine Vorschrift zum internationalen Anwendungsbereich. Lediglich § 15 RDG erlaubt in wenigen Teilbereichen die vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit bestimmter europäischer Rechtsdienstleister in Deutschland. Es wurde weiterhin der Rechtsprechung überlassen, unter welchen Voraussetzungen das RDG bei Sachverhalten mit Auslandsbezug gilt.¹ Geht es nach den Plänen der Bundesregierung, so wird sich dies bald ändern. Im Zuge der Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie² soll neben anderen Gesetzen auch das RDG reformiert und erstmals mit § 1 II RDG-E eine gesetzliche Vorschrift für den internationalen Anwendungsbereich geschaffen werden. Daneben wird u.a. § 15 RDG an europarechtliche Vorgaben angepasst. Die Bundesregierung hat dazu am 3.8.2016 einen Regierungsentwurf (RegE) vorgelegt. Der folgende Beitrag erläutert die Hintergründe der Reform und setzt sich kritisch mit den Änderungsvorschlägen zum internationalen Anwendungsbereich in §§ 1, 15 I RDG auseinander.

II. ANKNÜPFUNGSKRITERIEN IN RECHTSPRECHUNG UND LITERATUR

Mangels gesetzlicher Regelung ist bei Fallgestaltungen mit Auslandsbezug in der Literatur³ umstritten, welche Anknüpfungskriterien zur Anwendbarkeit des RDG führen. Die hat zu einer gewissen Rechtsunsicherheit geführt, die mit dem RegE beseitigt werden soll.

Im Grundsatz gilt, dass das RDG nur für Sachverhalte im Inland anwendbar ist.⁴ Das RDG regelt als Ordnungsrecht die Berufsausübung und Berufsaufsicht, so dass Eingriffe der Behörden nur im Geltungsbereich des RDG gerechtfertigt sind.⁵ Die entscheidende Frage ist, wann ein solcher Inlands Sachverhalt (noch) anzunehmen ist. In der Literatur und Rechtsprechung

wurden dafür unterschiedliche Anknüpfungskriterien entwickelt.⁶

Fälle mit Auslandsberührung sind vielgestaltig.⁷ Für das weitere Verständnis der Problematik ist ausreichend, im Wesentlichen drei Fallgruppen zu unterscheiden:

- a) Ein im Ausland ansässiger Rechtsdienstleister berät einen deutschen Verbraucher an seinem Wohnort.⁸
- b) Der deutsche Verbraucher fährt ins Ausland und wird dort beraten.
- c) Der im Ausland ansässige Rechtsdienstleister berät einen deutschen Verbraucher fernmündlich oder schriftlich.

Während schon zu Zeiten des RBerG überwiegend vertreten wurde, dass bei Fallgruppe a) deutsches RBerG (jetzt das RDG) anwendbar ist und bei Fallgruppe b) ausscheidet, ist die Fallgruppe c) umstritten.⁹ Charakteristisch für diese Fallgruppe ist, dass nur die Rechtsdienstleistung in Form fernmündlicher oder schriftlicher Korrespondenz die Grenze überschreitet.

Einigkeit besteht, dass die Nationalität des Rechtsdienstleisters jedenfalls keine Rolle spielt.¹⁰ Seit der grundlegenden Entscheidung des BGH¹¹ ist auch geklärt, dass wegen der damit verbundenen Umgehungsgefahr nicht allein auf den Ort der Niederlassung des Rechtsdienstleisters abgestellt werden darf, da sich unqualifizierte Berater andernfalls durch bloße Sitzverlegung ins Ausland dem Erlaubnisvorbehalt entziehen könnten.¹² Diese Rechtsprechung ist allgemein auf Zustimmung gestoßen.¹³ Mit Inkrafttreten des RDG im Jahr 2008 wurde allgemein angenommen, dass auf die Rechtsprechung und Literatur zum internationalen Anwendungsbereich des RBerG zurückgegriffen werden kann, weil der Schutzzweck des RBerG, die Rechtssuchenden und den Rechtsverkehr vor unqualifizierten Rechtsberatern zu schützen, in § 1 I 2 RDG übernommen worden ist.¹⁴ Der BGH hatte erst mit Urteil vom 11.12.2013¹⁵ Gelegenheit, die zum RBerG in der Schul-

* Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Mitglied des Vorstands der RAK München; er ist Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz. Der Beitrag gibt ausschließlich seine persönliche Ansicht wieder.

¹ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, 4. Aufl. 2015, § 1 RDG Rn. 34.

² RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsankennungs-RL), ABl. 2005 L 255, 22; geändert durch RL 2013/55/EU, ABl. 2013 L 354, 132; ABl. 2015 L 268, 35.

³ S. dazu nur die Nachw. bei *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 RDG Rn. 32, 40.

⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 Rn. 19 – *Schulden-Hulp*.

⁵ Zum RBerG VG Schleswig, NJW 1989, 1178; *Weth*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014, Einl. RDG Rn. 54; *Kleine-Cosack*, RDG, AT Rn. 134; *Friedländer*, AnwBl. 1954, 1 (4) bezeichnete das RBerG noch als „Berufspolizeigesetz“.

⁶ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 Rn. 19f. – *Schulden-Hulp*; *Weth*, in *Henssler/Prütting*, Einl. RDG Rn. 58 ff.

⁷ S. zu unterschiedlichen Fallgestaltungen nur *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 RDG Rn. 40 ff.

⁸ Dazu zählt auch, wenn ein ausländischer Rechtsdienstleister in Deutschland eine Niederlassung errichtet und von dort aus berät, vgl. *Weth*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, Einl. RDG Rn. 60.

⁹ Zum RBerG *Rennen/Caliebe*, RBerG, 3. Aufl. 2001, Art. 1 § 1 RBerG Rn. 5; *Weth*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 2. Aufl. 2004, RBerG, Einl. Rn. 61 ff.; *Kleine-Cosack*, RDG, AT Rn. 143 ff.

¹⁰ Bereits OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2000, 207 (208); *Mankowski*, AnwBl. 2001, 73 (74).

¹¹ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 – *Schulden-Hulp*.

¹² BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 Rn. 24; zuvor bereits OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2000, 207; *Mankowski*, AnwBl. 2001, 73, 75.

¹³ *Dreyer/Müller*, in *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, 2009, § 1 Rn. 6; *Kleine-Cosack*, RDG, AT Rn. 136; *Schmidt* in *Krenzler*, RDG, 2. Aufl. 2016, § 15 Rn. 40.

¹⁴ *Dreyer/Müller*, in *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 1 Rn. 5.

¹⁵ BGH, NJW 2014, 847.

den-Hulp-Entscheidung zum internationalen Anwendungsbereich aufgestellten Grundsätze für das RDG ausdrücklich zu bestätigen.¹⁶ Beiden BGH-Fällen lag eine Konstellation zugrunde, in dem es neben einem deutschen Auftraggeber eines vom Ausland aus agierenden Rechtsdienstleisters einen weiteren deutschen Beteiligten gab. Da diese Kriterien eindeutig für die Anwendbarkeit des RBerG bzw. RDG sprachen, bestand für den BGH keine Veranlassung, sich eingehender mit dem Problem des internationalen Anwendungsbereichs, insbesondere bei Beratung deutscher Verbraucher durch im Ausland ansässige Rechtsdienstleister, auseinanderzusetzen.

Aus der Rechtsprechung des BGH folgt, dass es für die Anwendbarkeit des RDG ebenso wenig darauf ankommen kann, ob der Rechtsdienstleister seinen Sitz im Inland hat.¹⁷ Der Sitz oder der Ort der Niederlassung des Rechtsdienstleisters ist nur ein Kriterium von mehreren. Aus der Rechtsprechung des BGH wird man auch ableiten können, dass die Beratung von deutschen Mandanten im Ausland *am Ort der Niederlassung des ausländischen Rechtsdienstleisters* nicht vom RDG erfasst wird, auch wenn der deutsche Mandant dann anschließend das Ergebnis der Beratung in Deutschland umsetzt.¹⁸

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS § 15 RDG

Wichtige Erkenntnisse für die Anwendbarkeit des RDG bei Fällen mit Auslandsbezug kann man auch aus der Vorschrift des § 15 RDG gewinnen, die bestimmte grenzüberschreitende Rechtsdienstleistungen aus dem Verbot des § 3 RDG ausnimmt. Die Vorschrift enthält eine Erlaubnis für (a) nichtanwaltliche europäische¹⁹ Rechtsdienstleister, die (b) vorübergehend und gelegentlich im Inland („auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“) (c) Rechtsdienstleistungen in einem der in § 10 RDG geregelten Bereiche (Inkassodienstleistungen, Rentenberatung und Rechtsdienstleistungen im ausländischen Recht) erbringen. Sie sind nach § 15 II RDG verpflichtet, vor der ersten Erbringung der Dienstleistung im Inland der zuständigen Behörde eine Meldung in Textform mit den in § 15 II 2 RDG näher bestimmten Informationen zu machen. Die Vorschrift dient im Hinblick auf § 10 RDG der Umsetzung der Berufsanerkennungs-RL. Die praktische Bedeutung der Vorschrift hat der Gesetzgeber vor allem im Bereich ausländischer Inkassodienstleister gesehen.²⁰

Aus § 15 RDG lassen sich für den Anwendungsbereich des RDG folgende Schlussfolgerungen ableiten: Da sich die Erlaubnis des § 15 RDG auf die Tätigkeiten

der gemäß § 10 RDG registrierungspflichtigen Berufe beschränkt und somit für andere Rechtsdienstleister nicht gilt, so folgt daraus, dass das RDG keine generelle Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes für ausländische Rechtsdienstleister gewährt.²¹ Vorübergehende und gelegentliche Rechtsbesorgungen ausländischer Rechtsdienstleister im Inland unterfallen dem RDG; es sind nach § 15 RDG eben nur bestimmte Berufsgruppen privilegiert.²² Grenzüberschreitende nichtanwaltliche Rechtsdienstleistungen sind nach dem RDG grundsätzlich unzulässig, nicht zuletzt weil § 15 RDG als Erlaubnisnorm zum grundsätzlichen Verbot des § 3 RDG zu verstehen ist.²³ Für die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen nach § 15 RDG gilt weitgehend das Bestimmungslandprinzip und nicht das Herkunftslandprinzip.²⁴ Der Sitz oder die Niederlassung des Rechtsdienstleisters im Ausland ist kein maßgebliches Kriterium, um die Anwendbarkeit des RDG auszuschließen. Umgekehrt ist auch eine Niederlassung im Inland für die Anwendbarkeit des RDG allein kein geeignetes Kriterium; dies folgt auch aus der BGH-Rechtsprechung, wie unter II. aufgezeigt. Die Nationalität des Rechtsdienstleisters ist ebenfalls kein entscheidendes Kriterium.²⁵

IV. DAS URTEIL DES EUGH VOM 17.12.2015

Die Bundesregierung sieht Anlass für eine gesetzliche Regelung des internationalen Anwendungsbereichs im RDG und für eine Reform des § 15 RDG vor allem aufgrund eines Urteils des EuGH vom 17.12.2015 zur grenzüberschreitenden Tätigkeit einer ausländischen Steuerberatungsgesellschaft. Der EuGH hatte nach Vorlage des BFH²⁶ Gelegenheit, die Vereinbarkeit des § 3a StBerG mit der EU-Dienstleistungsfreiheit zu prüfen.

1. AUSGANGSFALL

Nach § 3a I StBerG ist eine Person, die nach dem Recht eines anderen EU-Mitgliedsstaates²⁷ befugt ist, dort geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, berechtigt, dies auch auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vorübergehend und gelegentlich zu tun. In dem Fall des EuGH vertrat eine niederländische Steuerberatungsgesellschaft einen in Deutschland ansässigen Mandanten in einem Umsatzsteuerverfahren vor einem deutschen Finanzamt. Es wurde lediglich schriftlich korrespondiert, so dass nur die Rechtsdienstleistung die Grenze überschritt. Da eine Anerkennung

¹⁶ BGH, NJW 2014, 847 Rn. 14.

¹⁷ Zuvor bereits OLG Stuttgart, AnwBl. 2002, 368; Mankowski, AnwBl. 2001, 73 (75).

¹⁸ So bereits auch OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2000, 206 zum RBerG; Schmidt, in Krenzler, RDG, § 15 Rn. 31.

¹⁹ Genau gesagt: Aus den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten (Liechtenstein, Norwegen, Island) und der Schweiz.

²⁰ BT-Drs. 16/3655, S. 73.

²¹ Schmidt, in Krenzler, RDG, § 15 RDG Rn. 2; Dötsch, in Deckenbrock/Henssler, RDG, § 15 RDG Rn. 13 und Deckenbrock, ebenda, § 1 RDG Rn. 38; Kleine-Cosack, RDG, § 15 RDG Rn. 1; Kilian, AnwBl. 2008, 394.

²² Weth, in Henssler/Prütting, BRAO, Einl. RDG Rn. 63.

²³ Dötsch, in Deckenbrock/Henssler, RDG, § 15 RDG Rn. 19 und Deckenbrock, ebenda, § 1 RDG Rn. 36; Kilian, AnwBl. 2008, 394.

²⁴ Dötsch, in Deckenbrock/Henssler, RDG, § 15 RDG Rn. 11; Deckenbrock, ebenda, § 1 RDG Rn. 37; Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, § 15 RDG Rn. 1b; Schmidt, in Krenzler, RDG, § 15 Rn. 7.

²⁵ Deckenbrock, in Deckenbrock/Henssler, RDG, § 1 RDG Rn. 36.

²⁶ BFH, DStRE 2014, 951.

²⁷ Und zusätzlich der Staaten des EWR und der Schweiz.

als deutsche Steuerberatungsgesellschaft fehlte, stand die Frage im Mittelpunkt, ob sich die niederländische Gesellschaft auf § 3a StBerG berufen kann.

Die deutschen Finanzgerichte, zuletzt der BFH, lehnten dies mit der Begründung ab, es fände kein physischer Grenzüberschritt des Dienstleisters nach Deutschland statt. Dies sei aber erforderlich, weil die Vorschrift nach dem Wortlaut eine Betätigung „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ und damit einen physischen Grenzüberschritt des Dienstleisters verlange. Der BFH hatte indes Bedenken, ob dies mit höherrangigem europäischem Recht vereinbar ist und legte dem EuGH mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

2. ENTSCHEIDUNG DES EUGH

Mit Urteil vom 17.12.2015 entschied der EuGH,²⁸ dass es einer Steuerberatungsgesellschaft, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat befugt Steuerberatung erbringt, erlaubt sein müsse, auch ohne physischen Grenzüberschritt in Deutschland vorübergehend und gelegentlich tätig zu werden.²⁹ Gleichzeitig betont der EuGH aber auch, dass der Schutz der Verbraucher vor fehlerhafter Beratung ein anerkannter Gemeinwohlbelang ist, der eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs (auch weiterhin) rechtfertigt.³⁰ Dies sind die eigentlichen Kernaussagen des EuGH-Urteils.

3. FOLGERUNGEN

Daraus lässt sich zweierlei ableiten: Zum einen ist es erforderlich, nicht nur die Vorschrift des § 3a StBerG auf solche Fälle ohne physischen Grenzüberschritt zu erweitern und im Wortlaut entsprechend zu ändern,³¹ sondern auch den § 15 RDG, der ebenfalls *de lege lata* wie § 3a StBerG nach dem Wortlaut einen physischen Grenzüberschritt nahelegt.³²

Zum anderen ist durch das Urteil des EuGH erneut deutlich geworden, dass sich der Schutzzweck des RDG, die Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsberatern zu schützen, auch im europäischen Umfeld behaupten kann und muss. Wie im Fall des § 3a StBerG kann auch bei § 15 RDG eine vorübergehende und gelegentliche Rechtsdienstleistung in Deutschland durch bestimmte Rechtsdienstleister aus dem EU-Ausland auch ohne physischen Grenzüberschritt weiterhin reguliert und von einer vorherigen Meldung abhängig gemacht werden, um eine Überprüfung der Qualifikation zu ermöglichen.³³ Nach EuGH³⁴ ist es erforderlich

(aber auch ausreichend), dabei die in anderen Mitgliedschaften erworbene Qualifikation ihrem Wert entsprechend anzuerkennen und angemessen zu berücksichtigen.

V. DER REGIERUNGSENTWURF

Die Bundesregierung hat am 3.8.2016 einen Entwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ präsentiert. Zuvor hatte das BMJV am 4.5.2016 einen diesbezüglichen Referentenentwurf vorgestellt. Ziel des RegE ist vor allem, die Berufsanerkennungs-RL im Bereich der Tätigkeiten der Rechtsanwälte und Patentanwälte und der unter das RDG fallenden Berufe umzusetzen. Da die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2013/55/EU bereits am 18.1.2016 abgelaufen ist, besteht insofern Eilbedürftigkeit.³⁵

Unabhängig vom Umsetzungsbedarf nach der Berufsanerkennungsrichtlinie ist im RegE auch vorgesehen, erstmals den internationalen Anwendungsbereich durch eine Änderung in § 1 RDG zu regeln (Art. 6 Nr. 2 RegE). Dies wird als Konsequenz aus dem Urteil des EuGH vom 17.12.2005 angesehen.³⁶ Zudem soll zur Umsetzung dieses Urteils der Anwendungsbereich des § 15 I RDG auf solche Fälle erweitert werden, in denen Rechtsdienstleister aus anderen Mitgliedstaaten allein aus ihrem Niederlassungsstaat heraus ohne Grenzüberschritt vorübergehend und gelegentlich im Inland tätig werden (Art. 6 Nr. 8 RegE).³⁷

1. § 1 RDG-E

§ 1 RDG, der den sachlichen Anwendungsbereich und den Schutzzweck des RDG regelt, soll durch eine Änderung in Absatz 1 und durch einen neuen Absatz 2 geändert werden.³⁸ Die in § 1 Abs. 2 RDG-E gewählten Anwendungskriterien gehen auf die beiden Entscheidungen des BGH³⁹ zurück und greifen Überlegungen von *Deckenbrock*⁴⁰ auf. Danach soll das RDG in den Fällen, in denen eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht wird, künftig nur noch anwendbar sein, wenn es neben dem vom Ausland aus agierenden Rechtsdienstleister und dem inländischen Auftraggeber noch mindestens einen weiteren Beteiligten („Person oder Stelle“) im Inland gibt und sich der Rechtsdienstleister an diesen wendet und kumulativ dazu das zwischen dem Auftraggeber und dem weiteren Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis dem deutschen Recht unterfällt. Den Reformern schwebt dabei vor allem der Fall des aus-

²⁸ EuGH, NJW 2016, 857 – X-Steuerberatungsgesellschaft/Finanzamt Hannover-Nord, mit Anm. *Deckenbrock*.

²⁹ EuGH, NJW 2016, 857 Rn. 60.

³⁰ EuGH, NJW 2016, 857 Rn. 53.

³¹ Einen entsprechenden Appell hat bereits *Deckenbrock*, NJW 2016, 860 formuliert; ebenso *Weberstaedt*, AnwBl. 2016, 208 (210); auch die BStBK (PM 31/2015 v. 18.12.2015) sprach sich für eine entsprechende Klarstellung des § 3a StBerG aus.

³² Obwohl auch vorher schon vertreten wurde, dass entsprechende „Korrespondenzdienstleistungen“ ohne physischen Grenzüberschritt von § 15 RDG erfasst werden, vgl. *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, § 15 Rn. 32 und 37 ff.; das Urteil des EuGH v. 17.12.2015 wäre wohl vermeidbar gewesen, wenn sich wenigstens der BFH zu einer europarechtskonformen Auslegung des § 3a StBerG durchgerungen hätte.

³³ Das folgt aus Art. 7 Berufsanerkennungs-RL; s.a. *Deckenbrock*, NJW 2016, 860.

³⁴ EuGH, NJW 2016, 857 Rn. 54.

³⁵ RegE v. 3.8.2016, 94.

³⁶ RegE v. 3.8.2016, 100 und 241.

³⁷ RegE v. 3.8.2016, 100.

³⁸ Zum Wortlaut der Änderung siehe RegE v. 3.8.2016, 51 f.

³⁹ BGH, BRK-Mitt. 2007, 82 – Schulden-Hulp; BGH, NJW 2014, 847.

⁴⁰ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 Rn. 39; s.a. dessen Appell an den Gesetzgeber in NJW 2016, 860 (Anm. zu EuGH, NJW 2016, 857).

ländischen Inkassodienstleisters vor, der sich im Auftrag eines inländischen Gläubigers an einen inländischen Schuldner wendet.

Die Bundesregierung hält eine entsprechende Reform aufgrund des EuGH-Urteils vom 17.12.2015 für erforderlich. Zur Begründung wird ausgeführt,⁴¹ es erscheine schon aus allgemeinen Erwägungen wie der Rechtssicherheit und der Verständlichkeit von Gesetzen sinnvoll, den bislang nur durch die Rechtsprechung des BGH eingegrenzten räumlichen Anwendungsbereich des RDG gesetzlich zu kodifizieren. Die Einschränkung in § 1 II RDG-E auf drei Beteiligte rechtfertigt die Bundesregierung damit, es erscheine als unverhältnismäßiger und nicht zu rechtfertigender bürokratischer Aufwand, wenn ausländische Rechtsdienstleister in jedem Fall, in dem sie Schreiben nach Deutschland senden, dem § 15 RDG unterliegen und vorher eine Meldung vornehmen müssten. Deshalb sollen durch § 1 II RDG-E Fälle, „in denen die Schutzzwecke des RDG nicht in der Form berührt scheinen, dass eine Geltung des deutschen Rechts auf sich größtenteils im Ausland ereignende Sachverhalte angemessen wäre“,⁴² aus dem Anwendungsbereich des RDG herausgenommen werden. Dazu gehört nach dem RegE auch der Fall, dass ein deutscher Verbraucher aus dem Ausland heraus „nur“ beraten, aber nicht vertreten wird. Der Vorschlag vermeidet dabei bewusst den vom BGH entwickelten Ansatz, neben den konkret genannten Kriterien, die Eingang in § 1 II RDG-E gefunden haben, weitere Kriterien einzubeziehen und aus einer Gesamtbetrachtung aller Kriterien eine Gesamtwürdigung vorzunehmen, da dies laut RegE mit für ausländische Rechtsdienstleister schwer kalkulierbaren Rechtsunsicherheiten verbunden wäre.⁴³

2. § 15 RDG-E

Aus Anlass des EuGH-Urteils sieht der RegE auch vor, die Vorschrift des § 15 RDG auf jene Fälle zu erweitern, in denen die ausländischen Rechtsdienstleister im Inland tätig werden. Zu diesem Zweck soll die Formulierung „auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ durch „in der Bundesrepublik Deutschland“ in § 15 I 1 RDG-E ersetzt werden. Damit soll klargestellt werden, dass § 15 RDG künftig auch Fälle umfasst, in denen der Rechtsdienstleister lediglich aus seinem Niederlassungsstaat heraus ohne physischen Grenzübertritt Rechtsdienstleistungen nach Deutschland erbringt, z.B. an seinen Auftraggeber im Inland schreibt.⁴⁴ Daneben enthält § 15 RDG-E weitere durch Änderungen in anderen Vorschriften des RDG bedingte Anpassungen.

VI. STELLUNGNAHME

Der RefE hat in der Anwaltschaft ein geteiltes Echo hervorgerufen. Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt

⁴¹ RegE v. 3.8.2016, 244f.

⁴² RegE v. 3.8.2016, 245.

⁴³ RegE v. 3.8.2016, 246.

⁴⁴ RegE v. 3.8.2016, 244.

§ 1 II RDG-E in ihrer Stellungnahme⁴⁵ ab, der DAV⁴⁶ hingegen begrüßt im Wesentlichen die Reformvorschläge. Kritisch äußern sich auch die Wirtschaftsprüferkammer und die Steuerberaterkammer in ihren Stellungnahmen zum RefE.⁴⁷ Trotz der Kritik hat der RegE gegenüber dem RefE in Bezug auf § 1 II RDG-E keine Änderungen erfahren.

Es ist im Grundsatz zu begrüßen, durch eine gesetzliche Regelung die Rechtsunsicherheit bei der Anwendbarkeit des RDG mit Auslandsbezug zu beseitigen. Die mit § 1 II RDG-E gewählten Anknüpfungskriterien schränken den internationalen Anwendungsbereich jedoch zu sehr ein. Die Klarstellung in § 15 I 1 RDG ist aufgrund des EuGH-Urteils vom 17.12.2015⁴⁸ notwendig geworden. Im Einzelnen:

1. ZU § 1 II RDG-E

Begibt sich der ausländische Rechtsdienstleister nicht ins Inland und agiert ausschließlich aus dem Ausland heraus, ist nach dem Wortlaut von § 1 II RDG-E das RDG nur noch bei mindestens drei Beteiligten anwendbar, wie dies für Vertretungsverhältnisse charakteristisch ist. Es gibt aber keinen sachlichen Grund, den Anwendungsbereich darauf zu beschränken und die Fälle, wenn Rechtsdienstleistungen nur gegenüber dem inländischen Auftraggeber erbracht werden, von vornherein auszublenden. Das würde bedeuten, dass eine Beratung deutscher Verbraucher durch ausländische Rechtsdienstleister, die ausschließlich aus dem Ausland heraus agieren, künftig nicht mehr dem RDG unterliegen würde. Aus § 15 RDG folgt jedoch, dass diese Fälle grundsätzlich nach dem RDG zu beurteilen sind und dem Erlaubnisvorbehalt nach § 3 RDG unterliegen.⁴⁹

a) VEREINBARKEIT MIT DEM SCHUTZZWECK DES RDG

§ 1 II RDG-E ist mit dem Schutzzweck des § 1 I 2 RDG, der Rechtssuchende, insbesondere Verbraucher, vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen schützen will, schwerlich in Einklang zu bringen, weil das RDG den Verbraucher in einem solchen Fall der nur einseitigen Beratung nicht mehr vor unqualifizierten Rechtsberatern schützen würde, wenn die Beratung ausschließlich aus dem Ausland heraus erfolgt. Auch der BGH stellt in der Entscheidung *Schulden-Hulp*⁵⁰ bei Fällen mit Auslandsbezug maßgeblich darauf ab, ob die mit dem RBerG (jetzt: RDG) verfolgten Schutzzwecke seine Anwendung auf Fallkonstellationen mit Auslandsbezug rechtfertigen. Das wurde vom BGH für den Schutzzweck in § 1 I 2 RDG ausdrücklich bestätigt.⁵¹

Würde der Gesetzentwurf so umgesetzt, könnte nicht verhindert werden, wenn ein unqualifizierter Berater

⁴⁵ BRAK, Stn. 16/2016 (Juni), 19 ff.

⁴⁶ DAV, Stn. 32/2016, 12 ff.

⁴⁷ WP-Kammer, Stn. v. 24.6.2016, 3 ff.; s. ferner BStBK, Stn. v. 3.6.2016, 4 ff.

⁴⁸ EuGH, NJW 2016, 857.

⁴⁹ *Dötsch*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 15 RDG Rn. 19; *Deckenbrock*, ebenda, § 1 Rn. 38.

⁵⁰ BGH, NJW 2007, 596 (597) Rn. 21.

⁵¹ BGH, NJW 2014, 847 Rn. 14.

seine Tätigkeit ins Ausland verlegt, um sich so dem Anwendungsbereich des RDG und damit dem Erlaubnisvorbehalt nach § 3 RDG zu entziehen. Denn wenn dieser Rechtsdienstleister seine Dienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbringt, sich also z.B. per Schreiben oder telefonisch rechtsberatend an einen Rechtsuchenden in Deutschland wendet, so wäre nach § 1 II Nr. 1 RDG-E das RDG schon deshalb nicht anwendbar, weil es keinen weiteren Beteiligten, also „eine andere Person oder Stelle“ i.S.v. § 1 II Nr. 1 RDG-E gibt. Unqualifizierte Rechtsdienstleister könnten so ihre Tätigkeiten gerade – aber nicht nur – in grenznahen Gebieten ins Ausland verlegen und von dort aus deutsche Rechtsuchende beraten. Es bestünde z.B. die Gefahr, dass englische Kapitalgesellschaften im Fremdbesitz (sog. Alternative Business Structures – ABS⁵²) in grenznahen Gebieten vom Ausland aus deutsche Verbraucher anschreiben und beraten. Ehemalige Rechtsanwälte, die ihre Zulassung wegen Vermögensverlust verloren haben, könnten in Nachbarländer ausweichen und von dort aus, sofern sie ausschließlich aus dem Ausland heraus tätig sind, deutsche Rechtsuchende unbehelligt beraten. Gerade diese Umgehungsfälle gilt es nach der Rechtsprechung des BGH⁵³ aber zu vermeiden. Auch von Drittstaaten wie z.B. den USA aus agierenden Legal-Tech-Unternehmen wäre mit § 1 II RDG-E der deutsche Rechtsberatungsmarkt eröffnet.⁵⁴

b) WEITERE KRITISCHE PUNKTE

Die in § 1 II RDG-E favorisierte Einschränkung ergibt sich entgegen der Einschätzung im Entwurf⁵⁵ auch nicht aus dem Urteil des EuGH vom 17.12.2015.⁵⁶ Unmittelbare Konsequenzen hat das Urteil des EuGH nur für die Änderung des Wortlautes des § 3a StBerG und für § 15 RDG, eine dem § 3a StBerG vergleichbare Norm. Das Urteil des EuGH enthält aber keine Ausführungen, die eine Regelung des internationalen Anwendungsbereichs des RDG i.S.d. § 1 II RDG-E und eine damit verbundene Öffnung für ausländische Rechtsdienstleister zulasten der Rechtsuchenden als notwendig erscheinen lassen.

Auch aus der Rechtsprechung des BGH folgt keineswegs, die internationale Anwendbarkeit des RDG auf Fälle zu beschränken, bei denen es neben einem deutschen Auftraggeber einen weiteren in Deutschland ansässigen Beteiligten, wie z.B. den Gegner des Rechtsuchenden oder eine deutsche Behörde, gibt. Dies ist nur ein Gesichtspunkt von mehreren, die für eine Anwendbarkeit des RDG bei Fällen mit Auslandsbezug sprechen. Weitere Anknüpfungskriterien werden durch die Rechtsprechung nicht ausgeschlossen und in der

Literatur auch vertreten. So knüpft etwa Wolf⁵⁷ maßgeblich an das auch für die Anwendbarkeit deutschen Wettbewerbsrechts geltende Marktortprinzip⁵⁸ an und lässt für die Anwendbarkeit des RDG die Beratung durch einen ausländischen Rechtsdienstleister genügen.

Es erscheint auch nicht angezeigt, dass kumulativ zu dem Erfordernis eines Drei-Personen-Verhältnisses in § 1 II Nr. 1 RDG-E für die Anwendbarkeit des RDG nach § 1 II Nr. 2 RDG-E hinzukommen muss, dass „das zwischen der anderen Person oder Stelle und der Auftraggeberin bestehende Rechtsverhältnis dem deutschen Recht unterfällt“.

Zwar ist die Geltung deutschen Rechts für das zwischen dem Rechtsuchenden und dem weiteren Beteiligten bestehende Rechtsverhältnis zweifellos ein maßgebliches Anknüpfungskriterium, das für die Anwendbarkeit des RDG spricht. Auch ist zuzugestehen, dass den beiden BGH-Fällen ebenfalls eine solche Fallgestaltung⁵⁹ zugrunde lag. Gleichwohl ist kein sachlicher Grund ersichtlich, dies zwingend als entscheidendes Kriterium gesetzlich festzulegen und bei Verneinung deutschen Rechts das RDG von vornherein auszuschließen. So ist z.B. denkbar, dass ein deutscher Verbraucher als Rechtsuchender mit einer im Ausland ansässigen Gesellschaft ausländisches Recht vereinbart hat. Es ist mit dem Schutzzweck in § 1 I 2 RDG nicht vereinbar, das RDG nur deshalb auszuschließen, weil sich ein deutscher Verbraucher gegenüber einer übermächtigen Gesellschaft ausländischem Recht unterwerfen musste. Als Beispiel mag der Fall eines deutschen Verbrauchers dienen, der sich bei Online-Diensten gegenüber einem ausländischen Internet-Unternehmen ausländischem Recht unterordnen musste.

Der Gesetzgebungsvorschlag in § 1 II RDG-E würde auch den Anwendungsbereich des § 15 RDG deutlich verkleinern. Praktisch relevant wäre die Erlaubnisnorm nur noch für Inkassodienstleister, die ausschließlich aus einem EU-Mitgliedstaat⁶⁰ aus operieren. Ausländische Rentenberater und Rechtsdienstleister im ausländischen Recht unterliegen, sofern sie ausschließlich aus dem Ausland heraus tätig sind, von vornherein nicht mehr dem RDG.

Der Änderungsvorschlag in § 1 II RDG-E ist nicht zuletzt deshalb problematisch, weil er nur einen Teilbereich regelt, nämlich Fälle, in denen „eine Rechtsdienstleistung ausschließlich aus einem anderen Staat heraus“, also ohne Grenzüberschritt des Rechtsdienstleisters, erbracht wird. Es stellt sich die Frage, ob daraus im Umkehrschluss folgt, dass das RDG stets in Fällen anwendbar ist, wenn der ausländische Rechtsdienstleister die Grenze überschreitet, also sich körperlich in

⁵² Zu dieser Problematik vgl. nur Killian, NJW 2014, 1766.

⁵³ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 – Schulden-Hulp.

⁵⁴ Zu diesem Trend automatisierter Rechtsdienstleistungen Remmert, BRAK-Mitt. 2015, 266 f.

⁵⁵ RegE v. 3.8.2016, 241 ff.

⁵⁶ So auch WP-Kammer, Stn. v. 24.6.2016, 4; ebenso BStBK, Stn. v. 3.6.2016, 4.

⁵⁷ Wolf, in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 RDG Rn. 14; ähnlich auch Weth, in Hensler/Prütting, BRAO, Einl. RDG Rn. 63; Knöfel, AnwBl. 2007, 264 m.w.N.

⁵⁸ Bestätigt auch durch BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 Rn. 11 – Schulden-Hulp; zuvor bereits Mankowski, AnwBl. 2001, 73 (75); ebenso OLG Hamm, BRAK-Mitt. 2000, 207 (208) zu Inkassodienstleistungen.

⁵⁹ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 – Schulden-Hulp; BGH, NJW 2014, 847.

⁶⁰ Oder aus einem EWR-Staat (Liechtenstein, Norwegen, Island) oder der Schweiz.

das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland begibt. In solchen Fällen liegen schon die Tatbestandsvoraussetzungen von § 1 II RDG-E nicht vor. Der Fall bliebe somit auch künftig ungeregelt. Daraus im Umkehrschluss mit Hinweis auf § 1 I 1 RDG-E. („in der Bundesrepublik Deutschland“) zu schließen, dass in solchen Fällen das RDG stets anwendbar ist, erscheint aber ebenfalls nicht sachgerecht, wenn man nur an den Fall denkt, dass ein ausländischer Rechtsdienstleister in Frankfurt einen ausländischen Auftraggeber im ausländischen Recht berät.⁶¹ Hier deuten – bis auf das Territorium Bundesrepublik Deutschland – alle Faktoren ins Ausland, so dass die Anwendbarkeit des RDG nicht gerechtfertigt erscheint.

Dies gilt umso mehr, wenn man anwaltliche Rechtsdienstleister aus Nicht-EWR-Staaten wie z.B. USA oder Türkei mit einbezieht, die sich nicht auf das EuRAG, sondern nur auf § 206 BRAO, der aber nur das Recht zur Niederlassung unter der Herkunftsbezeichnung regelt, berufen können. Auch für einen US-amerikanischen Anwalt gilt auch künftig das Verbot des § 3 RDG, wenn er nach Frankfurt einfliegt und dort US-Mandanten im US-amerikanischen Recht berät. Für sie gilt weder § 15 RDG, noch würden sie künftig von der Regelung des § 1 II RDG-E profitieren. *Kilian* hat bereits zu Recht im Jahre 2008 auf dieses Problem hingewiesen und eine gesetzliche Klärung angeregt.⁶² Bei einem physischen Grenzübertritt der Nicht-EWR-Anwälte ins Inland wäre das RDG anwendbar.⁶³ Daran soll sich laut RegE⁶⁴ auch künftig nichts ändern.

2. ZU § 15 RDG-E

Die Klarstellung in § 15 I 1 RDG-E durch die Formulierung „in der Bundesrepublik Deutschland“ anstatt „auf dem Gebiet der ...“ ist aufgrund des EuGH-Urteils vom 17.12.2015⁶⁵ angezeigt, da es sich – wie aufgezeigt – um eine dem § 3a StBerG vergleichbare Vorschrift handelt. Insoweit ist dem Regierungsentwurf zuzustimmen.

V. LÖSUNGSANSÄTZE

Die Anwendbarkeit des RDG sollte sich maßgeblich am Schutzzweck des § 1 I 2 RDG orientieren. Geschützt werden Rechtsuchende auch ohne die Beteiligung weiterer Dritter. Daher müssen auch die Fälle mit einbezogen werden, wenn inländische Rechtsuchende von ausländischen Rechtsdienstleistern ausschließlich aus dem Ausland heraus im deutschen Recht beraten werden.⁶⁶ Dabei darf es für die Anwendbarkeit des RDG keinen Unterschied machen, ob ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB oder ein Unternehmer i.S.d. § 14 BGB beraten

wird. Denn das RDG dient dem Schutz aller Rechtssuchenden.⁶⁷ Somit werden auch Unternehmen und Rechtskundige geschützt. Der BGH bestätigt das im Fall „Schulden-Hulp“, indem er ausführt, dass es für den Schutz nicht darauf ankommt, ob der Rechtsuchende im Einzelfall die Ungeeignetheit des Rechtsberaters erkennen kann oder nicht.⁶⁸

Es sollte somit darauf ankommen, ob die mit dem RDG verfolgten Schutzzwecke bei grenzüberschreitenden Sachverhalten seine Anwendung im Einzelfall rechtfertigen.⁶⁹ Dabei ist eine Wertung im Einzelfall vorzunehmen. Je stärker ein Inlandsbezug vorliegt, umso eher ist die Anwendung des RDG gerechtfertigt.⁷⁰ Ausgehend vom Schutzzweck in § 1 I 2 RDG, die Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsberatern zu schützen, verbietet sich jede schematische Betrachtung, wenn sie diesem Schutzzweck widerspricht. Vor diesem Hintergrund erscheint der von der BRAK in ihrer Stellungnahme zum RefE⁷¹ favorisierte Gesetzesvorschlag diskussionswürdig, § 1 II RDG-E wie folgt zu fassen:

„(2) Ob Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden, ist unter Berücksichtigung des Schutzzwecks in § 1 Absatz 1 Satz 2 insbesondere anhand Art, Umfang und Schwerpunkt der Tätigkeit zu beurteilen.“

Dieser Vorschlag nimmt unmittelbar Bezug auf § 1 I 1 RDG-E, wonach das Gesetz die Befugnis regelt, in der Bundesrepublik Deutschland außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Es ermöglicht eine flexible Einzelfallbetrachtung, die auf den Schwerpunkt der Tätigkeit im In- oder Ausland abstellt.⁷² Die Klausel gestattet eine umfassende Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter Einbeziehung der Rechtsprechung des BGH und der europarechtlichen Vorgaben. Die im Regierungsentwurf in § 1 II RDG-E enthaltenen Anknüpfungskriterien werden von der obigen Regelung mit umfasst, aber keinesfalls darauf beschränkt. Insbesondere werden Fallkonstellationen erfasst, wenn ausländische Rechtsdienstleister mit oder ohne physischen Grenzübertritt deutsche Rechtssuchende im deutschen Recht – ohne Beteiligung Dritter – beraten. Angesichts der Vieltätigkeit der Fälle mit Auslandsberührung verbietet sich jedes Schema, nur auf bestimmte Anknüpfungskriterien abzustellen, wie der RegE dies mit § 1 II RDG-E vorsieht. Der Schutz der Rechtssuchenden darf nicht auf Kosten der Rechtssicherheit gehen. Auch der von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgeschlagene § 1 II RDG hätte den Vorteil der Rechtssicherheit, da erstmals eine gesetzliche Regelung geschaffen würde.

Stellt man entscheidend auf den Schutzzweck in § 1 I 2 RDG ab, so deckt sich dies mit dem im Wettbewerbsrecht für die Anwendbarkeit des UWG verfolgten An-

⁶¹ Nach *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 Rn. 43 selbst für den Fall einer Niederlassung des ausländischen Rechtsdienstleiters in Deutschland.

⁶² *Kilian*, RIW 2008, 373 (376 f.).

⁶³ Kritisch dazu auch DAV, Stn. 32/2016, 13.

⁶⁴ RegE v. 3.8.2016, 246.

⁶⁵ EuGH, NJW 2016, 857 mit Anm. *Deckenbrock*.

⁶⁶ Wie hier BStBK, Stn. v. 3.6.2016, 5.

⁶⁷ BT-Drs. 16/3655, 45; *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 Rn. 8.

⁶⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 Rn. 25.

⁶⁹ *Kleine-Cosack*, RDG, AT Rn. 145; *Armbrüster*, RIW 2000, 583 (587 f., 588).

⁷⁰ In diesem Punkt zutreffend auch *Kleine-Cosack*, RDG, AT Rn. 145.

⁷¹ Stn. 16/2016, 25 f.

⁷² Auch *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 RDG Rn. 40 f. stellt auf den Schwerpunkt ab, behandelt in diesem Zusammenhang aber nur Fälle mit mindestens drei Beteiligten.

satz des Marktortprinzips.⁷³ Danach gilt bei der Versendung von Briefen mit wettbewerbswidrigem Inhalt aus dem Ausland heraus deutsches UWG, weil sich dies auf das Marktgeschehen im Inland auswirkt.⁷⁴ Zwar kann nicht unmittelbar auf die Kollisionsregeln des internationalen Wettbewerbsrechts zurückgegriffen werden, weil ein Verstoß gegen das RDG als Marktverhaltensregelung i.S.v. § 3a UWG eine – vom Anwendungsbereich des UWG zu trennende – Vorfrage ist und einer Sonderanknüpfung bedarf.⁷⁵ Es ist aber zu berücksichtigen, dass sowohl das UWG als auch das RDG den Verbraucher schützen (§ 1 UWG; § 1 I 2 RDG). Das RDG ist Verbraucherschutzgesetz.⁷⁶ Ausgehend von diesem gemeinsamen Schutzzweck ist es gerechtfertigt, auf den maßgeblichen Ort abzustellen, wo sich das schädigende Verhalten unmittelbar auswirkt.⁷⁷ Rechtsuchende im Inland sollen nur qualifizierte in- oder ausländische Rechtsberater vorfinden.⁷⁸ Dies zu gewährleisten, ist Aufgabe des RDG.

VI. WERTUNGSWIDERSPRUCH ZU § 3 TMG?

Es bleibt zu klären, ob nicht im Anwendungsbereich der E-Commerce-Richtlinie⁷⁹ ein Wertungswiderspruch mit § 3 Telemediengesetz (TMG) vorliegt, wenn man Korrespondenzdienstleistungen per Brief oder Telefon dem RDG unterwirft.⁸⁰ Denn nach herrschender Meinung gilt für Rechtsdienstleistungen, die ausschließlich online abgewickelt werden, also nur über das Internet z.B. per E-Mail, nach § 3 I und II TMG das Herkunftslandprinzip.⁸¹ Insoweit verdrängt das TMG nach herrschender Meinung das RDG. Das hätte zur Folge, dass für reine Online-Dienstleister, die in einem EU-Mitgliedsstaat niedergelassen sind, das RDG nicht anwendbar wäre. Dies ist insbesondere für EU-ansässige Legal-Tech-Unternehmen relevant, die aus dem EU-Ausland heraus den deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt ins Visier nehmen.⁸² In der Tat wäre wenig nachvollziehbar, eine schriftliche Korrespondenz dem RDG zu unterwerfen, nicht aber dann, wenn der Brief eingescannt und per E-Mail verschickt wird.

Es ist aber keineswegs zwingend, Online-Dienstleistungen nach der E-Commerce-RL im grenzüberschreitenden Bereich vom Anwendungsbereich des RDG von vornherein auszuschließen.⁸³ Zum einen ist auch nach herrschender Meinung § 3 TMG dann nicht anwendbar, wenn die Rechtsdienstleistung nicht ausschließlich online, sondern zusätzlich auch schriftlich oder fernmündlich erfolgt.⁸⁴ Zum anderen gilt das RDG aber auch dann, wenn Anzeichen für eine Umgehung vorliegen, also wenn das Ausland gewählt wird, um sich dem Erlaubnisvorbehalt des RDG zu entziehen.⁸⁵ Dies kann man aus Erwägungsgrund 57 der E-Commerce-RL ableiten, wonach ein Mitgliedstaat berechtigt ist, sein Heimatrecht gegen einen Dienstleister aus einem anderen Mitgliedstaat anzuwenden, wenn die ausländische Niederlassung zur Umgehung der Rechtsvorschriften gewählt wurde. Zudem ist zu beachten, dass das Herkunftslandprinzip nach § 3 IV Nr. 2 TMG ausdrücklich nicht gilt bei der Vertretung von Mandanten und deren Interessenwahrnehmung vor Gericht. Daraus leitet die herrschende Ansicht im Umkehrschluss ab, dass außergerichtliche Rechtsdienstleistungen privilegiert sein müssen.⁸⁶ Zwingend ist dieser Umkehrschluss aber nicht.⁸⁷ Im Übrigen ist der Anwendungsvorrang des TMG bei grenzüberschreitender Online-Beratung noch nicht höchstrichterlich geklärt und somit das letzte Wort noch nicht gesprochen. Im Gegenteil ergibt sich aus der BGH-Entscheidung „Schulden-Hulp“,⁸⁸ dass auch bei außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen das TMG nicht gilt.⁸⁹ Der BGH stellt dies ohne nähere Begründung apodiktisch fest und verweist auf Art. 3 Abs. IVa der E-Commerce-Richtlinie, die in § 3 V TMG umgesetzt ist.⁹⁰ Nach § 3 V Nr. 3 TMG gilt das Herkunftslandprinzip nicht bei Schutzvorschriften im Interesse der Verbraucher,⁹¹ wozu auch das RDG zählt. Maßnahmen nach § 3 V TMG setzen voraus, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den genannten Schutzziele stehen,⁹² vorliegend zum Schutz der Verbraucher vor unqualifizierten Rechtsdienstleistern (§ 1 I 2 RDG). In verfahrensrechtlicher Hinsicht setzt ein entsprechender Schutz nach dem RDG in § 3 V 2 TMG einen näher bestimmten Konsultations- und Informationsprozess voraus,⁹³ der von der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Verbraucher nach dem RDG

⁷³ Zum UWG *Köhler/Bornkamm*, UWG, 34. Aufl. 2016, Einl. UWG Rn. 5.33 ff.; BGH, BRAK-Mitt. 2007, 83 Rn. 11 – Schulden-Hulp; für eine solche marktbezogene Anknüpfung des RDG ebenso *Dreyer/Müller*, in *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 1 Rn. 7; *Mankowski*, AnwBl. 2001, 73 (75); *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 Rn. 14.

⁷⁴ *Köhler/Bornkamm*, UWG, Einl. UWG Rn. 5.35.

⁷⁵ S. dazu nur *Glöckner*, in *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig*, UWG, 3. Aufl. 2013, Einl. C Rn. 183.

⁷⁶ Das folgt z.B. auch aus § 2 II Nr. 8 UKlaG.

⁷⁷ Wie hier: *Knöfel*, AnwBl. 2007, 264; *Mankowski*, AnwBl. 2001, 73 (75f.); zumindest, wenn dies dauerhaft und zielgerichtet erfolgt, *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 Rn. 14.

⁷⁸ *Mankowski*, AnwBl. 2001, 73, 77.

⁷⁹ RL 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt.

⁸⁰ *Dreyer/Müller*, in *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 1 Rn. 12 weisen auf die Möglichkeit eines solchen Wertungswiderspruchs ausdrücklich hin.

⁸¹ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 RDG Rn. 44; *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, § 15 Rn. 35 m.w.N.

⁸² Für US-amerikanische Legal-Tech-Unternehmen gilt die Privilegierung der E-Commerce-RL nicht.

⁸³ Ebenso *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 Rn. 16.

⁸⁴ *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 RDG Rn. 46; *Dreyer/Müller*, in *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 1 Rn. 13; *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, § 15 Rn. 36.

⁸⁵ *Dreyer/Müller*, in *Dreyer/Lamm/Müller*, RDG, § 1 Rn. 11; *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, § 15 Rn. 36; *Mankowski*, AnwBl. 2001, 71 (77).

⁸⁶ *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, § 15 Rn. 35; *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 RDG Rn. 45; *Weberstaedt*, AnwBl. 2014, 899, 900.

⁸⁷ So auch *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 Rn. 16.

⁸⁸ BGH, BRAK-Mitt. 2007, 82 Rn. 13 – Schulden-Hulp.

⁸⁹ So insbesondere *Knöfel*, AnwBl. 2007, 264; *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, § 15 Rn. 35 empfiehlt aus diesem Grund, vorsichtshalber eine vorherige Meldung nach § 15 II RDG zu machen.

⁹⁰ Kritisch zum BGH-Urteil *Deckenbrock*, in *Deckenbrock/Henssler*, RDG, § 1 RDG Rn. 45; *Schmidt*, in *Krenzler*, RDG, § 15 Rn. 35.

⁹¹ S.a. *Wolf*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, § 15 Rn. 17.

⁹² *Heckmann*, Internetrecht, 3. Aufl. 2011, Kap. 1 Rn. 207.

⁹³ Dazu näher *Heckmann*, Internetrecht, Kap. 1 Rn. 209 ff.; *Nordmeier*, in *Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, 3. Aufl. 2015, § 3 TMG Rn. 23.

bislang noch nicht in die Wege geleitet wurde, was aber für die Zukunft nicht ausgeschlossen erscheint.

IX. FAZIT

Der RegE schränkt mit § 1 II RDG-E den internationalen Anwendungsbereich zu sehr ein, was im Ergebnis mit dem Schutzzweck des RDG, den Rechtsuchenden auch vor unqualifizierten *ausländischen* Rechtsdienstleistern zu schützen, nicht vereinbar ist. Es wird im RegE vernachlässigt, den Rechtsuchenden ausreichend vor unqualifizierten Rechtsdienstleistern zu schützen, auch und gerade wenn ausschließlich aus dem Ausland heraus agiert wird und kein weiterer Dritter beteiligt ist. Das fordert der in § 1 RDG verankerte Schutzzweck und ist zur Vermeidung von Umgehungsfällen unabdingbar. Dies gilt umso mehr, als § 1 II RDG-E nach dem Urteil des EuGH vom 17.12.2015 auch nicht erforderlich oder aus sonstigen Gründen notwendig ist.

Die Einführung des § 1 II RDG-E würde zu einer weiten Öffnung für ausländische Rechtsdienstleister auf dem deutschen Rechtsberatungsmarkt führen, da das RDG künftig nur dann anwendbar wäre, wenn die Voraussetzungen in § 1 II RDG-E erfüllt wären. Dazu gehört nach § 1 II Nr. 2 RDG-E auch, dass das zwischen dem Rechtsuchenden und der *anderen Person oder Stelle* bestehende Rechtsverhältnis zwingend dem deutschen Recht unterfällt. Da die Voraussetzungen in § 1 II Nr. 1 und Nr. 2 RDG-E kumulativ vorliegen müssen, wird auch dadurch der internationale Anwendungsbereich des RDG zusätzlich erheblich eingeschränkt. Der Vorschlag sorgt zwar für mehr Rechtssicherheit zugunsten der Rechtsdienstleister. Dies darf aber nicht zulasten der Verbraucher gehen. Angesichts der Vieltätigkeit der Fälle mit Auslandsbezug erscheint der Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer vorzugswürdiger, weil damit eine flexible Einzelfallbetrachtung ermöglicht wird. Es bleibt zu hoffen, dass das allerletzte Wort noch nicht gesprochen ist.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

ANWALTSVERTRAG UND INTERESSENKOLLISION

1. Ein Anwaltsvertrag, mit dessen Abschluss der Rechtsanwalt gegen das Verbot verstößt, widerstreitende Interessen zu vertreten, ist nichtig.

2. Ein Anwaltsvertrag verstößt nicht deshalb gegen das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten, weil der Anwalt im Gebühreninteresse für den Mandanten nachteilige Maßnahmen treffen könnte.

BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 241/14, AnwBl. 2016, 594 = ZIP 2016, 1443

Der erste Leitsatz ist eigentlich nur obiter dictum. Der BGH wollte hier aber wohl eine seit langem umstrittene Frage entscheiden, nämlich ob der Verstoß gegen eine berufsrechtliche Vorschrift zur Unwirksamkeit des zivilrechtlichen Vertrags führt.

Die klagende Rechtsanwaltsgesellschaft hatte ein etwas atypisches Vertragsverhältnis mit der Beklagten

geschlossen: Ziel der Vertragsbeziehung war die Vermittlung, Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Lieferantenverträgen für Hackschnitzel und Landschaftspflegeholz. Hierfür sollte die Rechtsanwaltsgesellschaft eine monatliche Pauschalvergütung erhalten. Hinzu kam eine erfolgsabhängige Vergütung, die sich nach dem Unterschreiten des Durchschnittspreises für das Holz richtete. Die Beklagte kündigte den Vertrag vorzeitig außerordentlich. Die Klägerin verlangte die Mindestvergütung bis zum Ablauf des Vertrags sowie Vorlage der Buchauszüge zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung.

Das OLG München hatte den Vertrag gem. § 134 BGB für nichtig gehalten, da die Klägerin widerstreitende Interessen i.S.v. § 43a IV BRAO vertreten hätte. Der BGH nutzt die Gelegenheit, die atypische Tätigkeit der Rechtsanwaltsgesellschaft unter verschiedenen Aspekten zu beleuchten. Der Senat ordnet den Vertrag zwischen den Prozessparteien als Handelsvertretervertrag ein, der die Klägerin in gewissem Umfang auch zur rechtlichen Beratung und Vertretung der Beklagten verpflichtete. Er führt aus, dass die Ausübung einer kaufmännisch-erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit im Zweiterwerb für sich genommen kein Versagungsgrund für die Anwaltszulassung sei. Es müsse vielmehr eine nicht zu bannende Gefahr einer Interessenkollision vorliegen. Im Gegensatz zu den von der Rechtsprechung als unvereinbar angesehenen Tätigkeiten als Vermittler von Versicherungen, Finanzdienstleistungen und

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

Immobilien sei dies vorliegend nicht der Fall. Vielmehr sei der Handelsvertreter grundsätzlich Interessenwahrer des Unternehmers.

Eine Interessenkollision nach § 43a IV BRAO liege im konkreten Fall nicht vor, da die Vertragsparteien bei Vermittlung möglichst vieler Lieferverträge zu möglichst geringen Preisen im Grundsatz gleichlaufende Interessen hätten. Falls die niedrigen Preise im Einzelfall nur durch für die Beklagte ungünstige Vertragsbedingungen erzielt werden könnten, liege möglicherweise eine Verletzung des Handelsvertretervertrags vor. Dies ändere jedoch – ähnlich wie bei anwaltlichen Pflichtverletzungen – nichts an der Wirksamkeit des Vertrags, sondern könne allenfalls einen Schadensersatzanspruch nach sich ziehen. Auch die Tatsache, dass die Klägerin eine Rechtsanwalts-Gesellschaft sei, würde nicht per se zu einer Unzulässigkeit des Tätigwerdens führen. Gewerbliche Nebentätigkeiten sind, wie der BGH in der Entscheidung zur Unzulässigkeit einer Rechtsanwalts-GmbH & Co. KG¹ ausführt, auch der Rechtsanwalts-Gesellschaft grundsätzlich gestattet. Soweit die Gesellschaft Geschäfte außerhalb des von der Satzung vorgegebenen Gesellschaftszwecks tätige, komme zwar eine Organhaftung in Betracht; dies führe jedoch nicht zur Nichtigkeit des Geschäfts.

Auch wenn der Senat hier im Ergebnis keine Interessenkollision sieht und sich die Frage der Nichtigkeit nach § 134 BGB gar nicht mehr stellt, nutzt er dennoch die Gelegenheit, sich zur Wirksamkeit des Anwaltsvertrags in diesen Fällen zu äußern. Die Frage der Nichtigkeit nach § 134 BGB war in der bisherigen Rechtsprechung offen geblieben und in der Literatur umstritten. Der Senat hatte bislang nur eine rückwirkende Nichtigkeit verneint.² Die Beiordnung im Pkh-Verfahren kann bei Interessenkollision rückwirkend aufgehoben werden;³ auch hier wären jedoch entgegenstehende Vertrauensschutzgesichtspunkte zu berücksichtigen. Nunmehr stellt der Senat ganz klar fest, dass § 43a IV BRAO ein Verbotsgesetz i.S.d. § 134 BGB sei. Ebenso wie Verträge, die gegen die berufsrechtlichen Tätigkeitsverbote nach §§ 45, 46 BRAO verstoßen, sei der gegen § 43a IV BRAO verstoßende Vertrag nichtig mit der Folge, dass keinerlei Vergütungsansprüche bestünden. Schadensersatz könne der Mandant ggf. nach § 311 II Nr. 1 BGB verlangen.

Zu beachten bleibt, dass die Folgen für die Prozessführung anders sind: Hierzu hatte der BGH⁴ aus guten Gründen – und auch schon im Blick auf eine mögliche Nichtigkeit des Mandatsvertrags – ausdrücklich festgestellt, dass ein Verstoß des Rechtsanwalts gegen § 43a IV BRAO die Wirksamkeit der Prozessvollmacht und der vorgenommenen Prozesshandlungen im Interesse der Rechtssicherheit nicht berührt. (ju)

¹ BGH, NJW 2011, 3036.

² BGH, NJW 2009, 3297.

³ BGH, NJW 2013, 1247.

⁴ BGH, NJW-RR 2010, 67.

ANFORDERUNGEN AN ANWALTICHE BERATUNG BEI VERGLEICHEN

Die Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast des Anwalts, wie er den Mandanten über die Chancen und Risiken der Ablehnung eines gerichtlichen Vergleichsvorschlags beraten hat, dürfen nicht überspannt werden. (eigener Ls.)

BGH, Urt. v. 14.7.2016 – IX ZR 291/14

Der beklagte Anwalt hatte den klagenden Mandanten im Vorprozess in einem Rechtsstreit wegen eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags vertreten. Dort war der Mandant von dem Arbeitsvermittlungsunternehmen auf restliche Vergütung verklagt worden. Im zweiten mündlichen Verhandlungstermin wies das Gericht darauf hin, dass der hiesige Kläger für den von ihm behaupteten Abschluss einer Sondervereinbarung über ein zeitliches Limit der abzurechnenden Stunden darlegungs- und beweiselastet sei, und schlug, wie schon im ersten Termin, einen Vergleich auf ungefähr hälftiger Basis vor. Das Arbeitsvermittlungsunternehmen stimmte einem solchen Vergleich zu. Nach Beratung mit seinem Anwalt lehnte der Mandant den Vergleich ab. Da er die von ihm behauptete Vereinbarung nicht beweisen konnte, wurde er nahezu vollumfänglich verurteilt. Seine Berufung blieb erfolglos. Im Anwaltshaftungsprozess behauptete er, der Anwalt habe ihm pflichtwidrig nicht zum Abschluss des Vergleichs geraten, und fordert von ihm die Differenz zwischen der Urteilssumme und dem seinerzeit vom Gericht vorgeschlagenen Vergleichsbetrag. Das LG wies die Haftpflichtklage ab. Das OLG verurteilte den Anwalt zum Schadensersatz. Der BGH hob das OLG-Urteil auf und wies die Haftpflichtklage ab.

Das OLG habe die Anforderungen an die Darlegungslast des Anwalts bzgl. der von ihm erteilten Beratung überspannt. Die Beweislast für eine unzureichende Beratung liege nach ständiger Rechtsprechung beim Mandanten. Zum Ausgleich der Schwierigkeiten beim Nachweis einer sog. negativen Tatsache müsse der Anwalt die Fehlberatung substantiiert bestreiten und darlegen, wie er den Mandanten im Einzelnen beraten und aufgeklärt haben will.⁵ Im Fall des möglichen Abschlusses eines Vergleichs müsse der Anwalt dem Mandanten durch seine Beratung eine eigenständige Entscheidung ermöglichen, indem er ihm die Vor- und Nachteile darlege. Von dieser Beratungspflicht entbinde den Anwalt auch ein ausdrücklicher Vergleichsvorschlag des Gerichts nicht.⁶ Von einem ungünstigen Vergleich müsse der Anwalt abraten, wenn die begründete Aussicht bestehe, durch eine streitige Entscheidung ein günstigeres Ergebnis zu erzielen.⁷ Eine besondere Eindringlichkeit der Belehrung schulde der Anwalt nicht.⁸

⁵ BGH, NJW 1994, 3295 (Bespr. *Borgmann*, EWIR 1995, 125); NJW 2008, 371 (Bespr. *Grams*, BRAK-Mitt. 2008, 14); NJW 2006, 1429 (für den Bereich der Anlageberatung).

⁶ BGH, NJW 2010, 1357 (Bespr. *Grams*, BRAK-Mitt. 2010, 125).

⁷ BGH, NJW 1993, 1325; NJW-RR 1996, 567.

⁸ BGH, NJW 1994, 3295 (Bespr. *Borgmann*, EWIR 1995, 125).

Der Anwalt habe vorgetragen, dem Mandanten schon im ersten Termin des Vorprozesses geraten zu haben, den gerichtlichen Vergleichsvorschlag anzunehmen. Im zweiten Termin habe er nach dem Hinweis des Richters auf die Darlegungs- und Beweislast des Mandanten in einer Verhandlungsunterbrechung nochmals zum Vergleich geraten und ihn auf die Unwägbarkeiten einer Beweisaufnahme hingewiesen. Der Mandant sei jedoch der Ansicht gewesen, den Beweis mit dem von ihm benannten Zeugen erbringen zu können, und habe deswegen den Vergleich abgelehnt. Er habe gesagt, er wolle pokern und aufs Ganze gehen. Diesen schriftsätzlichen Vortrag habe der Anwalt bei seiner Parteianhörung bestätigt. Dieser Vortrag sei entgegen der Auffassung des OLG hinreichend konkret. Der Anwalt sei damit seiner sekundären Darlegungslast nachgekommen. Die Belehrung über die Risiken der ansonsten stattfindenden Beweisaufnahme sei ausreichend gewesen, nachdem der Richter den Mandanten auf dessen Beweislast hingewiesen habe.

Dem Urteil ist zuzustimmen. Es hält nochmals die Anforderungen an die anwaltliche Belehrungspflicht bei möglichen Vergleichsabschlüssen fest und erteilt einer Überspannung der Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast des Anwalts zu Recht eine Absage. (hg)

BERATUNGSPFLICHTEN DES ANWALTS IM RECHTS-SCHUTZVERSICHERTEN-MANDAT

Will der Mandant eine objektiv aussichtslose Klage mit Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung erheben, muss der Anwalt ihn zum einen auf die Aussichtslosigkeit der Klage hinweisen und ihn zum anderen – ungefragt – darüber belehren, dass es eine Obliegenheitsverletzung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer darstelle, diesen um Deckungsschutz für eine aussichtslose Klage zu bitten. Ein redlicher Mandant würde daraufhin von einer solchen treuwidrigen Deckungsanfrage absehen.

OLG Düsseldorf, Urt. v. 4.7.2016 – 9 U 102/14

Wir haben an dieser Stelle bereits mehrfach Fälle besprochen, in denen Rechtsschutzversicherer die Anwälte ihrer Versicherungsnehmer auf Schadensersatz aus übergegangenem Recht nach § 86 Abs. 1 S. 1 VVG wegen der Kosten einer aussichtslosen oder zumindest hoch riskanten Klage in Anspruch genommen haben.⁹ Grundsätzlich bejaht die Rechtsprechung solche Schadensersatzansprüche, wenn der Anwalt den Mandanten nicht über die Aussichtslosigkeit bzw. die Risiken der beabsichtigten Klage belehrt hat, weil allein das Bestehen einer Rechtsschutzversicherung nicht zu einer Reduzierung der anwaltlichen Beratungspflichten führe.

Dabei wird die Frage, ob der Rechtsschutzversicherer überhaupt einen Schaden aus übergegangenem Recht

geltend machen kann, regelmäßig bejaht.¹⁰ Nach Ansicht des Autors ist bereits dies jedoch durchaus fraglich: Wenn Mandanten ihren Anwalt anweisen, eine Klage nur dann zu erheben, wenn zuvor der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt hat, haben die Mandanten von vornherein keinen Schaden, bezüglich dessen ein Ersatzanspruch auf den Versicherer übergehen könnte (also anders als z.B. in der Konstellation, dass ein Rechtsstreit erst aufgrund eines Anwaltsfehlers im Prozess verlorengeht).

Jedenfalls dann, wenn die mit Deckungsschutz erhobene Klage nicht objektiv völlig aussichtslos, sondern nur sehr risikobehaftet war, geht die Rechtsprechung nicht von einem Anscheinsbeweis dafür aus, dass der Mandant, der aufgrund der Deckungszusage kein Kostenrisiko trägt, bei korrekter Belehrung von der Klageerhebung abgesehen hätte.¹¹ Daher trägt in diesem Fall der Rechtsschutzversicherer die Beweislast.

Das OLG Düsseldorf hat für den Fall einer als aussichtslos angesehenen Klage darüber hinaus postuliert, der Anwalt habe den Mandanten zusätzlich darüber aufklären müssen, dass er für eine aussichtslose Klage keinen Rechtsschutz beanspruchen könne, weil eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht „erforderlich“ i.S.v. § 125 VVG sei, und dass er damit ggf. auf eigene Kosten klagen müsse. Eine redliche Partei werde nach einer solchen Belehrung nicht „auf gut Glück“ versuchen, eine Beweisaufnahme mit überraschendem Ausgang oder einen „Lästigkeitsvergleich“ mit dem Gegner zu erreichen. Es spreche daher eine Vermutung zugunsten des Rechtsschutzversicherers, dass der Mandant bei ordnungsgemäßer Aufklärung durch den Anwalt von der Klage abgesehen hätte.¹²

Diese Rechtsprechung hat der für Kapitalanlagefälle zuständige 9. Zivilsenat des OLG Düsseldorf nun in einer aktuellen Entscheidung bekräftigt und noch weiter zugespitzt: Der Anwalt sei verpflichtet, den Mandanten von sich aus darüber aufzuklären, dass dieser für eine aussichtslose Klage keinen Rechtsschutz beanspruchen könne, weil eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht „erforderlich“ i.S.v. § 125 VVG sei. Es stelle eine Obliegenheitsverletzung und einen Rechtsmissbrauch seitens des Versicherungsnehmers dar, wenn er den Versicherer um Deckungsschutz für eine aussichtslose Rechtsverfolgung bitte. Die Deckungszusage sei durch nur schlagwortartige und ergebnishaft aufgestellte und nicht durch konkrete Tatsachen unterlegte Behauptungen des Anwalts erlangt worden. Dies stelle ein anwaltliches Fehlverhalten durch Angabe nicht zutreffender Tatsachen dar. Wäre der Mandant vollständig aufgeklärt worden, hätte er redlicherweise nicht

⁹ Etwa Jungk, BRAK-Mitt. 2005, 19; Grams, BRAK-Mitt. 2010, 210 sowie BRAK-Mitt. 2013, 222 und BRAK-Mitt. 2014, 24.

¹⁰ Etwa OLG Koblenz, NJW 2006, 3150; NJW-RR 2011, 761; OLG Köln, NJW-RR 1994, 955; Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl., § 17 ARB 2010 Rn. 59; Obarowski in Beckmann/Matuschke-Beckmann, Versicherungsrechts-Hdb., 3. Aufl., § 37 Rn. 603.

¹¹ OLG Hamm, NJW-RR 2005, 134 (Bespr. Jungk, BRAK-Mitt. 2005, 19); KG, NJW 2014, 397 (Bespr. Grams, BRAK-Mitt. 2014, 24).

¹² OLG Düsseldorf, NJW 2014, 399 (Bespr. Grams, BRAK-Mitt. 2013, 222).

versucht, das aussichtslose Verfahren auf gut Glück durchzuführen. Selbst der angebotene Gegenbeweis durch Vernehmung des Mandanten war nach Ansicht des OLG nicht zu erheben, weil solches Verhalten treuwidrig gewesen wäre, was dem Rechtsschutzversicherer nicht entgegengehalten werden könne.

Diese Rechtsprechung ist in mehreren Punkten unzutreffend: Zum einen ist schon die Auffassung abzulehnen, dass sich aus § 125 VVG eine Obliegenheit des Mandanten ergebe, keine Deckungsanfragen für aussichtslose Rechtsverfolgung zu stellen und dass solches Verhalten treuwidrig sei. Die Prüfung der rechtlichen Erfolgsaussichten als Voraussetzung für die Erteilung einer Deckungszusage ist im Versicherungsvertragsverhältnis allein Angelegenheit des Rechtsschutzversicherers im Rahmen seines Geschäftsmodells.¹³

Abzulehnen ist auch die darüber hinausgehende Annahme, dass ein Anwalt den Mandanten von sich aus darüber belehren müsse, dass dieser für aussichtslose Klagen keine Rechtsschutzdeckung beanspruchen könne. Auch wenn der Anwalt (in der Regel gefälligkeits halber ohne Berechnung von Kosten) die Deckungsanfrage an den Rechtsschutzversicherer richtet, übernimmt er damit noch keinen Auftrag, den Mandanten über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu belehren. Wenn der Rechtsschutzversicherer Deckungszusage erteilt, gibt es für den Mandanten auch keinen Anlass, den Anwalt mit einer entsprechenden Prüfung zu beauftragen.

Der Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung ist nur verpflichtet, den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über *Tatsachen* zu unterrichten.¹⁴ Eine *rechtliche* Einschätzung zu den Erfolgsaussichten muss der Versicherungsnehmer nicht abgeben, auch dann nicht, wenn er anwaltlich vertreten ist.¹⁵ Erst recht darf der Anwalt es nicht dem Rechtsschutzversicherer mitteilen, wenn er die Erfolgsaussichten negativ beurteilt. Damit würde er ja gerade den Interessen seines Mandanten zuwiderhandeln. Gegenüber dem Versicherer hat der Anwalt mangels Vertragsbeziehung auch gar keine Beratungspflichten.

Wenn die Deckungsanfrage, wie das OLG festgestellt hat, nur schlagwortartige und ergebnishaft aufgestellte und nicht durch konkrete Tatsachen unterlegte Behauptungen enthielt, hätte der Versicherer ja nachfragen und eine Substantiierung fordern können. Wäre eine solche nicht erfolgt, hätte er die Deckung ablehnen können. Schließlich: Selbst wenn man ein anwaltliches Fehlverhalten bei der Deckungsanfrage bejahen würde, müsste der Mandant sich dieses als Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer nicht zurechnen lassen.¹⁶

Anwaltliche Beratungspflichten bestehen nur gegenüber dem Mandanten und grundsätzlich nur im Rahmen des erteilten Auftrags. Durch das Bestehen einer

Rechtsschutzversicherung werden die Beratungspflichten weder reduziert noch erweitert, Letzteres insbesondere nicht auf die Wahrung der Interessen des Versicherers. Rechtsschutzversicherer müssen ihre Interessen selbst wahrnehmen und selbst die Erfolgsaussichten einer angefragten Rechtsverfolgung prüfen. Dies darf nicht auf die Anwälte abgewälzt werden. Eine höchstrichterliche Klärung dieser Fragen wäre dringend zu wünschen. (hg)

HINWEISPFlicht AUF VORAUSSICHTLICH ENTSTEHENDE ANWALTSKOSTEN

1. Ein Rechtsanwalt hat den Mandanten im Erstberatungsgespräch über die Höhe der von ihm voraussichtlich geforderten Gebühren aufzuklären, wenn er entweder ausdrücklich danach gefragt wird oder wenn der Mandant aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall einen solchen Hinweis erwarten kann.

2. Für die Tätigkeit im Verfahren der Selbstanzeige wegen hinterzogener Einkommensteuer fällt die Gebühr des § 30 StBVV nicht für jede Einkunftsart gesondert an.

LG Stuttgart, Urt. v. 11.7.2016 – 27 O 338/15

Die Höhe der eigenen Gebühren ins Zentrum einer Erstberatung zu stellen, käme beim Mandanten sicher selten gut an. Umgekehrt führt es mit hoher Sicherheit zum Streit, wenn das Honorar für den Mandanten später überraschend hoch wird und er nicht schon vorher über den Abrechnungsmodus informiert wurde. Anwälte und Steuerberater riskieren dann, im Endeffekt honorarfrei zu arbeiten.

Im Fall des LG Stuttgart ging es um zwei Brüder, die in den USA Wohnungseigentum vermietet, aber die Einkünfte hieraus nicht versteuert hatten. Wegen der Erstellung der steuerlichen Selbstanzeige suchte einer der beiden Brüder die später verklagte Rechtsanwaltskanzlei auf; zur Vorbereitung des ersten Gesprächs hatte er bereits eine Gesamtzusammenstellung der Einkünfte vorbereitet. Unter Berücksichtigung von Werbungskosten ergaben sich danach über einen Zeitraum von zehn Jahren Einkünfte i.H.v. ca. 20.000 Euro. Bei diesem Gespräch wurde für die Fortsetzung des Mandats ein Stundenhonorar von 250 Euro vereinbart, wobei die gesetzliche Gebühr die Mindestvergütung darstellen sollte. Aufgrund der eingereichten Selbstanzeige erließ das Finanzamt später einen Steuerbescheid über 5.629,79 Euro incl. des Solidaritätszuschlags und der Zinsen; ein Strafverfahren wurde nicht eingeleitet. Die Anwälten rechneten über die anfallenden gesetzlichen Gebühren nach § 30 StBVV ab, wobei jedes Steuerjahr gesondert und je zweimal berücksichtigt wurde, weil in jedem Jahr zwei Einkunftsarten zur Beurteilung anstanden. Zusammen mit dem geleisteten Vorschuss beliefen sich die Gebühren damit auf insgesamt 34.031,62 Euro. Dass der Mandant diese Abrechnung außer Verhältnis zu dem eigentlichen Mandatsgegenstand ansah, dürfte nachvollziehbar sein, zumal sein Bruder die gleiche Angelegenheit

¹³ Vgl. OLG Celle, NJW-RR 2010, 1400 (Bespr. Grams, BRAK-Mitt. 2010, 210).

¹⁴ Harbauer, ARB, 8. Aufl., § 17 Rn. 34.

¹⁵ Harbauer, ARB, § 17 Rn. 35.

¹⁶ Wendt, r+s 2012, 209, 212.

in einer anderen Kanzlei auf Basis einer Stundenhonorarvereinbarung zum Preis von ca. 1.500 Euro erledigt bekam. Nach Zahlung der gesamten Gebühren klagte er auf Rückzahlung.

Das LG Stuttgart hält es für formal richtig, dass nach der Vereinbarung nach gesetzlichen Gebühren abgerechnet wurde. Dabei sei auch in der Tat jedes Jahr einzeln zu betrachten, allerdings dürfe bei der hier gegebenen Aufgabenstellung nicht noch jede einzelne Einkunftsart separat abgerechnet werden. Die Kammer sieht allerdings darüber hinaus eine anwaltliche Pflichtverletzung, weil über die Gebührenhöhe im ersten Gespräch nicht beraten wurde, obwohl – schon damals erkennbar – Gebühren in einer Größenordnung anfallen würden, die außer Verhältnis zur steuerlichen Belastung und zur Bewertung eines strafrechtlichen Risikos stehen. Das LG erläutert sehr konkret, wie die geschuldete Belehrung in etwa hätte aussehen müssen, und zwar hinsichtlich der zu erwartenden Nachzahlung und einer etwaigen Strafhöhe wie auch hinsichtlich der nach der eigenen Abrechnungspraxis anfallenden Gebührenhöhe. Nur so wäre der Mandant in die Lage gesetzt worden, selbst sachgerecht zu entscheiden, ob er den zusätzlichen Aufwand zur Risikoabsicherung erbringen möchte oder nicht.

Würden wie hier vorvertragliche Pflichten verletzt, könne der Kläger die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch richte sich auf Ersatz derjenigen Nachteile, die durch die Verletzung des bei der Vertragsanbahnung in den Vertragspartner gesetzten Vertrauens entstanden sind. Die Kammer ging hier davon aus, dass bei korrekter Beratung kein Auftrag zur Erstellung der Selbstanzeige erfolgt wäre. Damit musste die beklagte Kanzlei das gesamte Honorar bis auf einen geringen Teil zurückzahlen, der für die Erstberatung entstanden wäre. Ihr kommt dabei auch nicht zugute, dass der Kläger anderweitige Kosten erbracht hätte; eine solche Anrechnung widerspreche dem Sinn und Zweck der Schadenersatzpflicht.

Transparenz bei der Preisgestaltung ist also nicht nur ein Gebot des fairen Umgangs mit dem Mandanten, sondern schützt auch den Anwalt selbst vor berechtigten Rückzahlungsforderungen. (bc)

FRISTEN

WIE WO WAS DES RECHTSMITTELS MUSS DER ANWALT PRÜFEN

Es gehört zu den nicht auf sein Büropersonal übertragbaren Aufgaben eines Rechtsanwalts, Art und Umfang des gegen eine gerichtliche Entscheidung einzulegenden Rechtsmittels zu bestimmen. Zugleich ist es seine ebenfalls nicht auf sein Büropersonal abwälzbare Aufgabe, alle gesetzlichen Anforderungen an die Zulässigkeit des danach bestimmten Rechtsmittels in eigener Verantwortung zu prüfen und dafür Sorge zu tragen, dass dieses Rechtsmittel inner-

halb der jeweils gegebenen Rechtsmittelfrist bei dem zuständigen Gericht eingeht.

BGH, Beschl. v. 10.5.2016 – VIII ZR 19/16, AnwBl. 2016, 691 = MDR 2016, 842

Die Mandanten waren zweitinstanzlich zur Räumung einer Wohnung verurteilt worden. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt der Beschluss nur hinsichtlich der Festsetzung des Streitwerts. Dieser war nach dem Jahreswert der Miete auf 14.514,84 Euro festgesetzt worden.

Die Rechtsanwaltsfachangestellte kam unter Zugrundelegung dieses Streitwerts zu der Erkenntnis, dass eine Nichtzulassungsbeschwerde angesichts der 20.000-Euro-Grenze unzulässig wäre,¹⁷ und teilte dem Prozessbevollmächtigten mit, dass nur eine Anhörungsrüge in Betracht komme. Diese Sichtweise übernahm der Anwalt. Die Anhörungsrüge blieb indes erfolglos: Nach lange bestehender Rechtsprechung des VIII. Zivilsenats bemisst sich der Beschwerdewert nicht nach dem Gebührenstreitwert, sondern gem. §§ 8, 9 ZPO nach dem dreieinhalbfachen Jahresbetrag der Nettomiete.¹⁸ Somit wäre die Nichtzulassungsbeschwerde möglich gewesen, die Anhörungsrüge war hingegen unstatthaft.

Der Prozessbevollmächtigte versuchte nach Verwerfung der Anhörungsrüge Wiedereinsetzung in die inzwischen versäumte Frist für die Nichtzulassungsbeschwerde zu bekommen. Es verwundert nicht, dass ihm diese versagt blieb. Auch wenn Routinefristen von gut ausgebildeten und zuverlässigen Mitarbeitern grundsätzlich berechnet werden dürfen, ist die Prüfung, welcher Rechtsbehelf einzulegen ist, keine auf das Büropersonal delegierbare Aufgabe. Wie der vorliegende Fall zeigt, bedarf diese Entscheidung oft juristischer Fachkenntnisse, die eine Rechtsanwaltsfachangestellte nicht hat. Ganz so leicht darf es sich der Anwalt also nicht machen. (ju)

UNZUTREFFENDER HINWEIS AUF ZUSTÄNDIGKEIT

Besteht für eine Rechtsmittelzuständigkeit eine landesgesetzliche Konzentration nach § 105 UrhG für Urheberrechtsstreitsachen und erteilt das erstinstanzliche Gericht eine unzutreffende Belehrung über das für das Rechtsmittelverfahren zuständige Gericht, kann die Partei bei dem in der Rechtsmittelbelehrung angeführten Gericht fristwährend Rechtsmittel einlegen, auch wenn dessen Zuständigkeit für das Rechtsmittelverfahren tatsächlich nicht gegeben ist.

BGH, Beschl. v. 22.3.2016 – I ZB 44/15, WRP 2016, 728 = GRUR 2016, 636

Sonderzuständigkeiten für Rechtsmittelverfahren führen leicht zu Fristversäumnissen. Vorliegend war schon unklar, ob es sich überhaupt um eine Urheberrechtsstreitigkeit handelte. Das erstinstanzlich zuständige AG Koblenz ging nicht davon aus, so dass der Prozess-

¹⁷ Bei Zweifeln über die Zulässigkeit einer Berufung neben der Anhörungsrüge sollte man aber beide Rechtsmittel parallel ergreifen, BGH, NJW 2012, 2523.

¹⁸ Zuletzt BGH, Beschl. v. 23.3.2016 – VIII ZR 26/16.

bevollmächtigte der Klägerin seine Berufung an das LG Koblenz sandte. Das allerdings wies darauf hin, dass es die Sonderzuständigkeit des LG Frankenthal für gegeben ansah. Gleichzeitig machte der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass er noch kein Erfordernis sehe, sofort Berufung zum LG Frankenthal, verknüpft mit einem Wiedereinsetzungsantrag, einzulegen. Nach Ansicht des LG Frankenthal war die dann nach Verweisung erfolgte Berufung verspätet, ebenso wie der Wiedereinsetzungsantrag.

Der BGH meint, dass es dem Berufungsführer nicht zugemutet werden kann, in unklaren Fällen bei Sonderzuständigkeiten sicherheitshalber zwei Berufungen einzulegen, von denen eine zwingend unzulässig wäre. Vorliegend kamen noch die unklaren Hinweise des erstinstanzlichen Gerichts hinzu. Der durch diese Rechtsmittelbelehrung hervorgerufene Irrtum sei nachvollziehbar und verständlich, die Belehrung sei nämlich nicht offenkundig fehlerhaft gewesen. Die Berufung sei daher als rechtzeitig eingelegt und begründet zu behandeln. (bc)

WIDERSPRÜCHLICHER FRISTVERLÄNGERUNGSANTRAG

Maßgeblich für den Umfang einer gerichtlichen Fristverlängerung ist deren objektiver Inhalt. Die Angabe eines Endtermins für den Ablauf einer Frist ist eindeutig, auch wenn der Antrag weitere Angaben enthält. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 2.6.2016 – III ZB 13/16

Fristverlängerungsanträge sind in jeder anwaltlichen Praxis an der Tagesordnung. Besondere Ausführlichkeit kann sich hier leider auch negativ auswirken – oder anders ausgedrückt: Doppelt gemoppelt hält eben nicht immer besser.

Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist wurde erbeten „um einen Monat, auf den 6. Oktober 2015.“ Bei Fristverlängerung um einen Monat wäre allerdings richtigerweise Fristablauf der 7.10.2015 gewesen. Das Gericht verlängerte die Frist „antragsgemäß“, die Berufungsbegründung ging am 7.10. zwischen 0.00 Uhr und 00.02 Uhr bei Gericht ein. Offenbar war also der Prozessbevollmächtigte selbst vom Fristablauf am 6.10. ausgegangen, denn sonst wäre es kaum erklärlich, dass er exakt um Mitternacht die Berufungsbegründung ans Gericht faxte. Als nun dieses Fax doch nicht mehr am 6.10. übertragen wurde, berief er sich auf den eigenen widersprüchlich gestellten Fristverlängerungsantrag und die Antwort des Gerichts, dass antragsgemäß verlängert werde.

Der BGH meint dazu, dass der zusätzliche Hinweis auf die Verlängerung um einen Monat lediglich die fehlerhafte Ermittlung des Fristendes durch den Beklagtenvertreter offenbare, ohne dass sich damit der objektive Inhalt (Verlängerung auf ein bestimmtes Datum) ändere. Der Antrag lautete also objektiv betrachtet von vornherein lediglich auf Verlängerung bis zum angegebenen Enddatum. Dieser Antrag wurde dann so durch das Gericht bewilligt.

Diese Handhabe, hier insbesondere nicht im Sinne der „Günstigkeitstheorie“ die längere Frist als genehmigt zu sehen, entspricht leider der wohl herrschenden Rechtsprechung. Sowohl Dauer der Verlängerung als auch Enddatum der so verlängerten Frist anzugeben, birgt also Gefahren. Wenn das Gericht antragsgemäß verlängert, ohne selbst einen Endtermin anzugeben, kann leicht die falsche Frist notiert werden. Der sicherste Weg dürfte darin liegen, allein ein Enddatum anzugeben. Wird dann „antragsgemäß“ verlängert, kann nichts schiefgehen, selbst wenn man sich mit der Frist verrechnet hat. Vorsicht ist geboten, wenn das Gericht dann z.B. nur einer Verlängerung „um einen Monat“ zustimmt. Dann muss unbedingt neu nachgerechnet werden, denn diese Fristverlängerung entspricht – wie gesehen – nicht ohne Weiteres dem Antrag. (bc)

MITTERNACHTS-FAXE: 23:40 UHR FÜR NEUN SEITEN IST FRÜH GENUG

1. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs eines per Telefax übersandten Schriftsatzes kommt es allein darauf an, ob die gesendeten Signale noch vor Ablauf des letzten Tages der Frist vom Telefaxgerät des Gerichts vollständig empfangen worden sind.

2. Der mit einem OK-Vermerk versehene Sendebericht begründet nicht den Beweis des ersten Anscheins für den tatsächlichen Zugang der Sendung beim Empfänger. Er belegt nur das Zustandekommen der Verbindung, nicht aber die erfolgreiche Übermittlung der Signale an das Empfangsgerät.

3. Die Versäumung einer Frist wegen Verzögerung bei der Übermittlung eines Telefax kann der Partei nicht als Verschulden zugerechnet werden, wenn sie bzw. ihr Prozessbevollmächtigter mit der ordnungsgemäßen Nutzung eines funktionsfähigen Sendegerätes und der korrekten Eingabe der Sendenummer alles zur Fristwahrung Erforderliche getan und so rechtzeitig mit der Übermittlung begonnen hat, dass unter normalen Umständen mit deren Abschluss bis 24.00 Uhr gerechnet werden konnte.

BGH, Beschl. v. 12.4.2016 – VI ZB 7/15, NJW-RR 2016, 816 = FamRZ 2016, 1076

Die Anwältin begann am Abend des Ablaufs einer bereits verlängerten Berufungsbegründungsfrist etwa um 23.40 Uhr damit, den neunseitigen Begründungsschriftsatz nebst einer Seite Anlage an das Berufungsgericht (OLG) zu faxen. Nach einem Sendeabbruch wählte sie eine andere Faxnummer des OLG an und erhielt einen Sendebericht, der für 23.58 Uhr eine Übertragung von zehn Seiten als „ok“ bestätigte. Von den Empfangsgeräten des OLG wurden beide Sendungen protokolliert, allerdings wurde auch der zweite Empfangsvorgang wegen eines Fehlers bei der neunten Seite abgebrochen, wobei die unvollständige Übertragung der neunten Seite ohnehin erst gegen 00.10 Uhr und damit erst nach Fristablauf erfolgte. Das OLG wies einen Wiedereinsetzungsantrag der Anwältin zu-

rück und verwarf die Berufung als unzulässig. Der BGH hob diese Entscheidung auf und gewährte Wiedereinsetzung.

Zwar sei die Berufungsbegründungsfrist objektiv versäumt worden, weil der Schriftsatz vom Empfangsgerät beim OLG nicht vor 24.00 Uhr vollständig empfangen worden sei. Der Ok-Vermerk des Absender-Faxgeräts begründe insofern keinen Zugangsnachweis. Die Versäumung sei jedoch nicht schuldhaft erfolgt. Insofern habe das OLG die Klägerin in ihrem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes verletzt.

Die Anwältin habe so rechtzeitig mit der Faxübertragung begonnen, dass unter normalen Umständen mit deren Abschluss vor 24.00 Uhr zu rechnen gewesen sei. Zwar müssten bei Faxsendungen Verzögerungen einkalkuliert werden, insbesondere die Belegung des Empfangsgeräts bei Gericht.¹⁹ Vorliegend sei jedoch

¹⁹ Etwa BGH, FamRZ 2015, 323 m.w.N.; NJW 2011, 1972.

entscheidend, dass der eigentliche Schriftsatz nur neun Seiten umfasste und die Anwältin nicht mit einer Übertragungsdauer von fast zwei Minuten pro Seite habe rechnen müssen. Die Sendung des Berufungsschriftsatzes mit dem erstinstanzlichen Urteil (zusammen zehn Seiten) habe lediglich vier Minuten gedauert. Nicht ersichtlich sei, dass die Abbrüche auf einer Fehlbedienung der Anwältin beruht hätten. Eine ausdrückliche anwaltliche Versicherung des Vortrags durch die Klägervertreterin sei entbehrlich gewesen, weil sich alle relevanten Umstände unmittelbar aus den Akten ergäben.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Der Anwalt darf bei Faxsendungen an die Gerichte auf eine seinen Erfahrungen entsprechende Übertragungsgeschwindigkeit vertrauen.²⁰ Gleichwohl bleiben die „Mitternachts-Faxe(n)“ leider ein nicht enden wollender Quell von Problemen bei der Fristwahrung, die sich die Kolleginnen und Kollegen doch lieber ersparen sollten.²¹ (hg)

²⁰ BGH MDR 2005, 469 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2005, 20.

²¹ Zuletzt Grams, BRAK-Mitt. 2014, 194 m.w.N. und BRAK-Mitt. 2016, 23.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene von Juli bis August 2016.

REFERENTENENTWURF ZUR RECHTSANWALTSVERZEICHNIS- UND -POSTFACHVERORDNUNG

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung – RAVPV) abgegeben (Stn. 19/2016, Juli), die am 28.9.2016 (BGBl. 2016 I, 2167) – kurz vor dem geplanten Start des beA am 29.9.2016 – in Kraft getreten ist. Mit der Verordnung soll eine Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen werden, die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (beA) von Beginn an empfangsbereit einzurichten. Eine entsprechende Klarstellung erfolgt in § 21 RAVPV, indem das Wort „empfangsbereit“ eingefügt wird. Die BRAK begrüßt diese Klarstellung ganz ausdrücklich.

Teilweise werden Bedenken geäußert, ob einerseits die Ermächtigungsgrundlage des § 31c Nr. 3 lit. d BRAO ausreichend konkret ist, um die beabsichtigte Regelung darunter subsumieren zu können und andererseits, ob ein Eingriff in das Berufsrecht im Lichte des

Art. 12 GG durch eine untergesetzliche Norm zu rechtfertigen ist. Aus diesem Grund hält die BRAK es für erforderlich, dass neben der in der Verordnung beabsichtigten Regelung eine gesetzliche Norm geschaffen wird, um jegliche Angreifbarkeit der Regelung zu vermeiden. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Stn. 16/2016, Juni) bereits vorgeschlagen, zur Klarstellung in § 31a I 1 BRAO das Wort „empfangsbereit“ zu ergänzen. Diesen Vorschlag erhält die BRAK ausdrücklich weiter aufrecht. Im Übrigen hat sie den Referentenentwurf im Wesentlichen begrüßt.

BEREINIGUNG DES SYSTEMS DER RECHTSWEGZUWEISUNGEN

Im Rahmen der Justizministerkonferenz geht eine Untearbeitsgruppe u.a. der Frage nach, ob sich die Rechtswegzuweisung für die rechtsberatenden Berufe bewährt hat. Auf Anfrage des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein hat die BRAK hierzu Stellung genommen (Stn. 17/2016, Juli). Hintergrund der Anfrage ist die vom Präsidenten des BVerwG, *Rennert*, aufgeworfene Frage, ob die Zu-

ständigkeit des BGH in Anwaltssachen nicht auf das BVerwG übertragen werden sollte, weil das Verfahren der VwGO unterliege und z.T. verwaltungsrechtliche Rechtsfragen zu beantworten seien. Damit verbunden ist die Frage, ob die Anwaltsgerichtshöfe an die Oberlandesgerichte angegliedert bleiben sollen.

Die BRAK sieht in ihrer Stellungnahme keinen Handlungsbedarf für den Gesetzgeber. Sie spricht sich dafür aus, den Rechtsweg unverändert beizubehalten. Die Zuweisung der Anwaltssachen an Spezialsenate der ordentlichen Gerichtsbarkeit habe sich sehr bewährt. Die BRAK gibt u.a. zu bedenken, dass bei den Verwaltungsgerichten eine strafprozessuale Expertise, wie sie für Disziplinarsachen notwendig sei, fehle. Zudem verweist sie darauf, dass die meisten Rechtsanwälte vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig seien.

REGIERUNGSENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES SACHVERSTÄNDIGENRECHTS

Der Bundestag hat den Regierungsentwurf zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der vom Rechtsausschuss geänderten Fassung angenommen (BT-Drs. 18/9092). Mit dem Gesetz soll das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Neutralität gerichtlich bestellter Sachverständiger gestärkt, die Qualität von Gutachten verbessert und das Verfahren beschleunigt werden. Gestärkt werden zudem die Beteiligungsrechte der Parteien bei der Auswahl des Sachverständigen. Unter anderem sollen Sachverständige künftig sofort prüfen, ob Gründe vorliegen, die Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen können. Ferner soll das Gericht dem Sachverständigen bei Anordnung der schriftlichen Begutachtung künftig eine mit Ordnungsgeld bewehrte Frist zur Erstattung des Gutachtens setzen. In Kindersachssachen werden gesetzliche Mindest-Qualifikationsanforderungen für Sachverständige festgesetzt.

ERWEITERUNG DER MEDIENÖFFENTLICHKEIT IN GERICHTSVERFAHREN

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (Gesetz über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit – EMöGG) hat die BRAK eine Stellungnahme erarbeitet (Stn. 18/2016, Juli). Darin lehnt sie die in dem Referentenentwurf vorgesehenen Ausnahmen von § 169 S. 2 GVG ab. Sie betont demgegenüber den hohen Stellenwert einer eigenen Pressearbeit insbesondere der Gerichte. Besonders wichtig sei dabei eine für Laien verständliche Aufarbeitung des Prozessstoffs und der relevanten sachlichen und juristischen Probleme. Anders als die BRAK trägt der Deutsche Richterbund (DRB) in seiner Stellungnahme den Referentenentwurf im Grundsatz

mit. Insbesondere in Bezug auf Ton- und Filmaufnahmen von Urteilsverkündungen der obersten Bundesgerichte tritt der DRB dem Gesetzgebungsvorhaben nicht entgegen; für mündliche Verhandlungen lehnt er indes eine Öffnung ab (Stellungnahme des DRB – Stn. 12/2016, Juli).

UNTERSTÜTZUNG DER MALAYSIAN BAR GEGEN PLÄNE ZUR ÄNDERUNG DES BERUFSRECHTS

Um die Malaysische Anwaltskammer zu unterstützen, hat die BRAK mit einem Schreiben an den Malaysischen Premierminister *Razak* ihre Besorgnis über eine von der Regierung im Herbst geplante Änderung des Berufsrechts zum Ausdruck gebracht. Damit sollen die Selbstverwaltungsrechte der Anwaltschaft deutlich eingeschränkt werden. Unter anderem soll das Wahlverfahren zum Bar Council geändert und zwei von dessen Mitgliedern durch die Regierung ernannt werden und der Justizminister soll ermächtigt werden, die Wahlvorschriften der Kammer zu bestimmen. Die BRAK hat betont, dass die anwaltliche Unabhängigkeit unabdingbar für die besondere gesellschaftliche Rolle der Anwälte und für den Rechtsstaat ist; staatliche Eingriffe in die anwaltliche Unabhängigkeit sind daher nicht akzeptabel. Die BRAK hat den Malaysischen Premierminister dazu aufgerufen, die anwaltliche Unabhängigkeit zu wahren.

UMFRAGE ZUR TERMINSGEBÜHR NACH NR. 1010 VV RVG

Weil die Termingsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG wegen ihres derzeit geltenden Wortlauts in aller Regel trotz erheblichen Aufwands nicht anfällt, befassen sich der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der BRAK und die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern mit einer Nachbesserung dieses Gebührentatbestands. Sie sprechen sich für eine Neufassung von Nr. 1010 VV RVG ohne Beschränkung auf die Beweisaufnahme sowie ohne Berücksichtigung eines Zeitmoments aus.

Um den Nachbesserungsbedarf gegenüber dem BMJV fundiert begründen zu können, sind Erfahrungswerte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erforderlich. Hierzu hat die BRAK einen Fragebogen entwickelt und eine Umfrage durchgeführt. Die Beteiligung der Kolleginnen und Kollegen an der Umfrage war erfreulich.

9. NOVELLE DES GESETZES GEGEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN

Die BRAK hat eine Stellungnahme zum Referentenentwurf einer 9. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorgelegt (Stn. 22/2016, Juli). Mit der Novelle soll u.a. die Richtlinie 2014/204 EU in deutsches Recht umgesetzt werden. Insgesamt begrüßt die BRAK die Umsetzung der Richtlinie; sie bedauert allerdings, dass Regelungen zur Entfristung und Ausgestaltung des Verbots des Anbietens von Lebensmitteln unter Einstandspreis (§ 20 III Nr. 1) und zur

Verschärfung der Regelungen zur missbräuchlichen Ausnutzung von Nachfragemacht (§ 20 II) noch nicht ausformuliert sind. Skeptisch zeigt sich die BRAK, ob die Privilegierung verlagswirtschaftlicher Zusammenarbeit im Print- und Online-Bereich (§ 30 lit. b) tatsächlich kleine und mittlere Verlage stärken können. Eine Beschränkung der Streitwerte der Nebenintervention (§ 89a lit. b) lehnt die BRAK ab, da auf diese Weise das Prozessrisiko des Klägers durch eine Schlechterstellung des Nebenintervenienten (bzw. dessen Prozessbevollmächtigten) minimiert würde.

ÄNDERUNG DES ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSGESETZES

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze ist nunmehr dem Bundestag zugeleitet worden, der sich voraussichtlich Ende September in erster Lesung damit befassen wird (BT-Drs. 18/9232). Zu dem Regierungsentwurf hatte die BRAK bereits im Juni 2016 Stellung genommen (Stn. 14/2016, Juni) und erhebliche Bedenken zur Verfassungsmäßigkeit verschiedener Punkte, insb. der Überlassungshöchstdauer, des ausnahmslosen Equal Pay-Gebots und des Streikbrecherverbots, geäußert. Der Nationale Normenkontrollrat hatte hingegen in seiner Stellungnahme keine Einwände geltend gemacht. Der Arbeitsrechtsausschuss der BRAK prüft, ob eine weitere Stellungnahme zu erarbeiten ist.

REGIERUNGSENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BERUFSRECHTS

Anfang August wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe veröffentlicht. Gegenüber dem Referentenentwurf wurden einige Änderungen vorgenommen. Nunmehr verlangt § 43e BRAO-E, dass ein Rechtsanwalt auch über Kenntnisse im Berufsrecht verfügen und hierzu im Jahr nach seiner Zulassung eine Lehrveranstaltung absolvieren muss. Eine Satzungsermächtigung zur Regelung konkreter Ausbildungsinhalte ist ebenfalls vorgesehen. Grundlegend neu gefasst wurde das Nachrückverfahren für vorzeitig aus dem Amt ausgeschiedene Mitglieder von Kammervorständen in § 69 III BRAO-E.

Mit Blick auf das beA bringt der Regierungsentwurf wichtige Klarstellungen: § 31 I 1 BRAO-E sieht vor, dass die BRAK die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer „empfangsbereit einzurichten“ hat. Damit wird die Forderung des AGH Berlin nach einer gesetzlichen Grundlage zur empfangsbereiten Einrichtung der Postfächer aufgegriffen. Festgelegt wird außerdem eine Verpflichtung des beA-Inhabers, die für dessen Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen vorzuhalten sowie Zustellungen und den Zugang von Mitteilungen über das beA zur Kenntnis zu nehmen (§ 31a VI BRAO-E).

REFERENTENENTWURF ZUR EFFEKTIVEREN UND PRAXISTAUGLICHEREN AUSGESTALTUNG DES STRAFVERFAHRENS

Auf Basis der Ergebnisse einer Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Verfahrens hat das BMJV einen Referentenentwurf vorgelegt. Ziel des Gesetzesvorhabens ist u.a. die Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, die Förderung von Transparenz und Kommunikation im Strafverfahren, die Stärkung der Beschuldigtenrechte sowie die Schärfung der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren. In ihrer Stellungnahme (Stn. 24/2016, August) begrüßt die BRAK das Gesetzesvorhaben im Grundsatz, sieht aber im Strafverfahrensrecht weiterhin Reformbedarf, insb. hinsichtlich der Aufzeichnung der Hauptverhandlung, des Einsatzes von V-Leuten und des Verbots der Tatprovokation. Bedenken äußert die BRAK in Bezug auf einige der beabsichtigten Neuregelungen, insb. die Erscheinungspflicht von Zeugen bei der Polizei (§ 163 II–VII StPO-E) sowie die Fristsetzung für die Stellung von Beweisunterlagen (§ 244 VI StPO-E).

UMSETZUNG DER PAUSCHALREISERICHTLINIE

Die BRAK hat zum Referentenentwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften des BMJV Stellung genommen. Mit der Novelle soll u.a. die EU-Pauschalreise-Richtlinie 2015/2302 in deutsches Recht umgesetzt werden. Diese soll – anders als bislang im Wege der Vollharmonisierung – den rechtlichen Rahmen an die Entwicklungen des Reisemarktes anpassen und Regelungslücken schließen. In ihrer Stellungnahme (Stn. 25/2016, August) befasst sich die BRAK detailliert mit dem Entwurf des Umsetzungsgesetzes. Sie bemängelt Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten einer Reihe einzelner Formulierungen und macht jeweils konkrete Änderungsvorschläge, die jeweils der besseren Verständlichkeit für Verbraucher dienen.

WARNUNG VOR BETRUGSMASCHE GEGEN ANWÄLTE MIT GEFÄLSCHTEN SCHECKS

Die BRAK hat vor einer gezielt gegen deutsche Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gerichteten Betrugsmasche gewarnt, die in den Sommermonaten bekannt geworden war. Dabei wurde ein Mandat zur Beitreibung angeblicher Darlehensverbindlichkeiten aus den USA oder Kanada angeboten. Die überraschend zahlungsbereiten vermeintlichen Schuldner übermittelten einen Scheck, der platzt, nachdem die beigetriebene Summe an den Mandanten ausgekehrt wurde. Denn Schecks in den USA oder Kanada können bis zu zwei Jahre lang rückbelastbar sein. Daher wird eindringlich empfohlen, über Scheckgeld erst dann zu verfügen, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben, sondern auch – auf Nachfrage – dessen wirksame Einlösung bestätigt hat. Betroffene Kolleginnen und Kollegen, werden gebeten, erstattete Strafanzeigen in Kopie an den Geldwäschebeauftragten

der BRAK, Frank Johnigk (johnigk@brak.de) zu senden, der auch zum Umgang mit der Betrugsmasche berät.

ELEKTRONISCHE AKTE IN STRAFSACHEN UND ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR

Die BRAK hat zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ausführlich Stellung genommen. Sie sieht ihn als notwendigen und richtigen Schritt an, den Herausforderungen der Digitalisierung im Justizalltag, insb. auch im Strafverfahren, gerecht zu werden. Die Polizei- und Justizpraxis wird durch die Umstellung auf elektronische Akten modernisiert; zugleich verändern sich Verfahrens- und Verwaltungsabläufe und der Justizverwaltung erwachsen neue

Aufgaben. Die BRAK unterstützt diese Entwicklungen und begleitet sie kritisch, um die Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen und Beschuldigten wie auch die Teilhabe von Rechtsanwälten als Verteidiger, Beistände und sonstige Verfahrensvertreter an der Fortentwicklung der digitalen Strukturen und Dokumentationen sicherzustellen. In ihrer Stellungnahme setzt die BRAK sich detailliert mit dem Gesetzentwurf auseinander und kritisiert u.a. die Ausgestaltung des Akteneinsichtsrechts und die Rahmenbedingungen für die Digitalisierung von Dokumenten, die als Beweismittel dienen. Sie lehnt ferner die Mindest- und Höchstaufbewahrungsfristen für Ausgangsdokumente ab, die nicht Beweismittel sind; insofern besteht eine Kollision mit den Anforderungen des Wiederaufnahmeverfahrens.

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTIN HANNA PETERSEN, LL.M., RECHTSANWÄLTIN DOREEN GÖCKE, LL.M. UND RECHTSANWÄLTIN KATRIN GRÜNEWALD, LL.M., BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen von Juli bis August 2016.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUR KONSULTATION DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER DIE REGULIERUNG VON BERUFEN

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission über die Regulierung von Berufen (Stn. 27/2016, August) die Zielsetzung, die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung verbessern zu wollen. Sie betont, dass dabei bestehende Qualitätsstandards beibehalten sowie bewährte Traditionen beachtet werden müssen. Sie weist darauf hin, dass die deutschen Regelungen zum Zugang und der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs freizügiger sind als in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten und schon aus verfassungsrechtlichen Gründen regelmäßig evaluiert werden. Dabei werden die Auswirkungen der Regulierungen auf den Markt sowie auf die Qualitätssicherung und den Verbraucherschutz regelmäßig und ausführlich überprüft. Dies zeigen die in dem Nationalen Aktionsplan Deutschland thematisierten Urteile des BVerfG vom 14.1.2014 (1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12) und vom 12.1.2016 (1 BvL 6/13) zu den Regelungen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs. Hiernach sollen die Berufsgruppen, mit denen sich Rechtsanwälte zusammenschließen können, auf Apotheker und Ärzte ausgeweitet werden. Ferner sollen die Mehrheitserfordernisse beim Halten von Gesellschaftsanteilen und der Ausübung von Stimmrechten bei interprofessionellen Zusammenschlüssen, insbesondere bei Rechts-

anwalts- und Patentanwaltsgesellschaften, überarbeitet werden.

Zu dem im Rahmen der Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor vorgeschlagenen Analyseraster zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bestehender und zukünftiger Reglementierungen im Recht der Mitgliedstaaten ist die BRAK der Auffassung, dass in Art. 16 I der Allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) und der Rechtsprechung des EuGH die Anforderungen an eine verhältnismäßige Regelung klar definiert sind. Sie fordert deshalb, dass in das geplante Analyseraster die vom EuGH entwickelten Vorgaben aufgenommen werden, ohne darüber hinauszugehen.

STELLUNGNAHME DER BRAK ZUR NEUFASSUNG DER BRÜSSEL-IIA-VERORDNUNG

In ihrer Stellungnahme zur Neufassung der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel-IIa-Verordnung) (Stn. 28/2016, August) begrüßt die BRAK, dass sich die Europäische Kommission den dringenden Problemen, die die derzeitigen Regelungen im Bereich der elterlichen Verantwortung und Kindesentführung mit sich bringen, angenommen hat. Befürwortet wird die im Vorschlag vorgesehene Konzentrierung der für HKÜ-Verfahren zuständigen Gerichte sowie die Verfahrensbeschleunigung. Indessen müssen, trotz der Beschleunigung, Verfassungsbeschwerden, auch zum Landesverfassungsgericht, weiterhin stets möglich bleiben. Bedenken erhebt die BRAK im Hinblick auf den Weg-

fall der „perpetuatio fori“, der dazu führen könnte, dass Elternteile innerhalb Europas umziehen, um sich einer vorteilhafteren Jurisdiktion zu unterwerfen. Kritisch sieht sie außerdem das Vorhaben der Europäischen Kommission, dem erstinstanzlichen Gericht die Möglichkeit zu erteilen, die vorläufige Vollstreckbarkeit einer Rückführungsanordnung anzuordnen. Dies stehe im Widerspruch zu dem bisherigen Verfahren, das sich bewährt habe. Hinsichtlich des Verfahrens zur Kindesanhörung schlägt die BRAK vor, eine Nicht-Anerkennungsnorm aufzunehmen, für den Fall, dass die Kindesanhörung nicht entsprechend den Vorgaben der Verordnung erfolgt ist.

EUROPÄISCHE KOMMISSION VERÖFFENTLICHT ENTWURF FÜR EINE 5. ANTI-GELDWÄSCHERICHTLINIE

Am 5.7.2016 hat die Europäische Kommission den ersten Teil zur Umsetzung des im Februar 2016 veröffentlichten Aktionsplans für ein intensiveres Vorgehen gegen Terrorismusfinanzierung vorgelegt. Dieser besteht aus dem Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, dem Richtlinienentwurf zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des Zugangs von Steuerbehörden zu Informationen zur Bekämpfung der Geldwäsche und einer Mitteilung über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung. Insbesondere sollen die zentralen Meldestellen Zugriff auf Informationen in zentralisierten Registern für Bank- und Zahlungskonten und in elektronischen Datenabrufsystemen erhalten. Auch soll nationalen Behörden, die für die Bekämpfung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eingerichtet wurden, sowie Steuerbehörden und Strafverfolgungsbehörden Zugang zu dem Zentralregister ermöglicht werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie soll zudem auf virtuelle Währungen ausgedehnt werden.

EUGH-SCHLUSSANTRÄGE ZUR GENERELLEN VERPFLICHTUNG DER VORRATSDATENSPEICHERUNG

Am 19.7.2016 hat der Generalanwalt Henrik Saugmandsgaard in den verbundenen Rechtssachen C-203/15 und C-698/15 dargelegt, dass eine generelle Verpflichtung zur Vorratsspeicherung von Daten, die ein Mitgliedstaat den Betreibern elektronischer Kommunikationsdienste auferlegt, unter strengen Voraussetzungen mit dem Unionsrecht vereinbar sein kann. So müssen die Verpflichtung zur Vorratsspeicherung und die mit ihr einhergehenden Garantien durch zugängliche und vorhersehbare Rechtsvorschriften geregelt sein und einen geeigneten Schutz gegen Willkür bieten. Außerdem müsse die Verpflichtung den Wesensgehalt der in der Grundrechtecharta vorgesehenen Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten wahren und ihr Zweck dürfe nur die Bekämpfung schwerer Kriminalität sein. Des Weiteren müsse die Verpflichtung angemessen und notwendig

sein. Dies müssten die vorlegenden Gerichte im Licht aller relevanten Merkmale der in den Ausgangsverfahren fraglichen innerstaatlichen Regelungen prüfen.

REFORM DES GEMEINSAMEN EUROPÄISCHEN ASYL-SYSTEMS – ZWEITES VORSCHLAGSPAKET

Die Europäische Kommission hat am 13.7.2016 ihr zweites Maßnahmenpaket zur Vollendung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) veröffentlicht. Darin schlägt sie zum einen vor, die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU durch eine Verordnung zu ersetzen, mit der ein vollständig vereinheitlichtes gemeinsames EU-Verfahren zur Beurteilung von Anträgen auf internationalen Schutz eingeführt werden soll. Daneben soll die Anerkennungsrichtlinie 2003/109/EG durch eine neue Verordnung ersetzt werden, um so die Schutznormen in der EU zu harmonisieren und Sekundärbewegungen sowie das Asylshopping einzudämmen. Als Drittes wird eine Reform der Richtlinie 2013/33/EU über die Aufnahmebedingungen vorgeschlagen, damit Asylbewerber in der gesamten EU einheitliche, menschenwürdige Aufnahmebedingungen vorfinden und somit Sekundärbewegungen vorgebeugt wird.

FAHRPLAN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR EINRICHTUNG EINES INTERNATIONALEN INVESTITIONSGERICHTSHOFS

Die Europäische Kommission hat am 1.8.2016 einen Fahrplan zur Einrichtung eines Internationalen Investitionsgerichtshofs (Multilateral Investment Court for investment dispute resolution) veröffentlicht. In dem Fahrplan werden sechs Optionen für ein weiteres Vorgehen bezüglich eines dauerhaften Streitbeilegungsmechanismus für Investitionsstreitigkeiten aufgezeigt. Diese Optionen umfassen (1) die Beibehaltung der bilateralen ad-hoc Streitbeilegungsmechanismen, (2) die Neuverhandlung der einzelnen bilateralen Handelsabkommen, um die in dem Konzeptpapier vorgestellten Änderungen aufzunehmen, (3) die Reform der aktuellen Schiedsregeln (ICSID, UNCITRAL, PCA), (4) die Einrichtung eines ständigen Berufungsgerichts für Entscheidungen der bilateralen ad-hoc Streitbeilegungsmechanismen, (5) die Einrichtung eines ständigen Internationalen Investitionsgerichtshofs mit einem Gericht erster Instanz, einem Berufungsgericht und Vollzeitrichtern sowie (6) neue Verhandlungen über wesentliche multilaterale Bestimmungen zum Investitionsschutz und der Streitbeilegung. Aus dem Fahrplan ergibt sich, dass die Europäische Kommission die Option 5 der Einrichtung eines ständigen Investitionsgerichtshofs bevorzugt. Sie möchte in den kommenden Monaten die noch offenen Detailfragen diesbezüglich, wie die Qualifizierung und Bezahlung der Richter, die Kostendeckung und die Einrichtung eines Sekretariats sowie die Struktur des Gerichtshofs und die Durchsetzung seiner Entscheidungen, genauer untersuchen. Sie kündigt an, eine öffentliche Konsultation sowie eine Studie zur Folgenabschätzung zum weiteren Vorgehen im Laufe der Jahre 2016/2017 durchzuführen.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN KEI-LIN TING-WINARTO UND KRISTINA TRIERWEILER, LL.M., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf internationaler Ebene von Juli bis August 2016.

BESUCH EINER DELEGATION VIETNAMESISCHER STRAFVERTEIDIGER

Im Juli besuchte eine Delegation hochkarätiger vietnamesischer Strafverteidiger die BRAK. Die Studienreise, organisiert von der IRZ e.V. in Zusammenarbeit mit der BRAK, fand unter dem Titel „Principles of German Criminal Procedure in Theory and Practice“ statt. Angeleitet wurde die Delegation vom Vizepräsidenten der Vietnam Bar Federation RA Nguyen Van Chien, mit der die BRAK seit einiger Zeit in erfolgreicher Kooperation steht. Neben den Fachgesprächen besuchte die Delegation das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, das Amtsgericht Tiergarten mit der Möglichkeit, eine Hauptverhandlung zu besuchen, sowie die Justizvollzugsanstalt. Die Experten stellten die unterschiedlichen Abschnitte des deutschen Strafverfahrensrechts dar. Die Teilnehmer stellten zahlreiche Fragen sowohl zur Systematik des Strafrechts, Strafverfahrensrecht als auch zur deutschen Anwaltschaft und dem deutschen Berufsrecht. Es wurden überwiegend Fragen zur Praxis angesprochen. Die unterschiedlichen Fachgespräche wurden seitens der deutschen Anwaltschaft von RAin Dr. Annika Dießner sowie RA Ursus Koerner von Gustorf, beide Teilnehmer des Deutsch-Chinesischen Rechtsanwaltsaustauschs, sowie RA Dr. Niklas Auffermann, Vorstandsmitglied der RAK Berlin, und RAin Antje Kunst durchgeführt. Am letzten Tag fand ein Fachgespräch zur Rolle und Position des Strafverteidigers, geführt durch RA Otmar Kury, Präsident der RAK Hamburg, statt.

DEUTSCH-CHINESISCHER RECHTSSTAATSDIALOG

Das 16. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs fand in diesem Jahr am 18. und 19.7.2016 in Perl/Saarland zum Thema „Regelungssysteme und Mechanismen zum Schutz von Verbraucherrechten im Internet-Zeitalter“ statt. Der Rechtsstaatsdialog zwischen Deutschland und China geht auf eine Vereinbarung des früheren Bundeskanzlers Gerhard Schröder mit seinem chinesischen Amtskollegen vom November 1999 zurück. Seit Sommer 2000 stimmen die beiden nationalen Koordinatoren für den Rechtsstaatsdialog, das Rechtsamt des Staatsrats der Volksrepublik China und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, jeweils die geplanten Vorhaben ab. Diese betreffen in der Regel die wichtigsten Gesetzgebungsprojekte, vor allem in China. Anlässlich des Rechtsstaatsdialogs gaben BRAK und DAV traditionell gemeinsam einen Begrüßungsabend der Anwaltschaft als Auftaktveranstaltung des Symposiums. Ein ausführlicher Bericht ist im aktuellen BRAKMagazin zu lesen.

BESUCH EINER DELEGATION JUNGER ISRAELISCHER RECHTSANWÄLTE

In Umsetzung des zwischen der BRAK und der Israel Bar Association seit 2006 bestehenden Freundschaftsvertrages besuchte eine Delegation junger israelischer Rechtsanwälte Deutschland. Die Delegation bestand aus zwölf israelischen KollegInnen und wurde von Adv. Michael Kempinski, zuständig in der Israel Bar Association für die Beziehungen nach Deutschland, angeführt. Das Fachprogramm umfasste unter anderem Diskussionen um die anwaltliche Selbstverwaltung in beiden Ländern sowie die Herausforderungen für junge Rechtsanwälte im Digitalen Zeitalter. Flankiert wurde das Programm durch Fachgespräche im BMJV, Kammergericht und der Schlichtungsstelle. Auch Besuche historischer Kulturstätten fanden statt.

29. LAWASIA JAHRESKONFERENZ

Vom 12. bis 15.8.2016 fand die 29. LAWASIA Jahreskonferenz in Colombo/Sri Lanka statt. Es handelte sich dabei um das goldene Jubiläum. Gegründet wurde die LAWASIA vor 50 Jahren unter Teilnahme von 18 Jurisdiktionen aus der Asien-Pazifik-Region. Die Eröffnungsveranstaltung fand unter großer medialer Begleitung und unter Teilnahme des Präsidenten der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, des Premierministers sowie des Präsidenten des Chief Justice Sri Lankas statt. Das Fachprogramm stand unter dem Titel „50 Years of Supporting the Rule of Law“ und umfasste zahlreiche Themengebiete, u.a. das anwaltliche Berufsrecht, Menschenrechte, Wirtschaftsrecht sowie das Strafrecht. Die BRAK war durch ihren Vizepräsidenten RA Dr. Abend vertreten. RA Dr. Abend nahm als Redner am Panel „Current Refugees Crisis & the Reaction of the Legal Community“ teil. Die weiteren Redner kamen aus Indien, Malaysia, Hongkong und Sri Lanka. RA Dr. Abend berichtete über die zahlreichen Aktivitäten der deutschen Anwaltschaft, um einen Beitrag zur Bewältigung der Flüchtlingskrise in Deutschland zu leisten.

UNTERSTÜTZUNG FÜR ZHOU SHIFENG

Die BRAK hat sich mit einem Präsidentenschreiben für den am 4.8.2016 zu sieben Jahren Haft verurteilten chinesischen Rechtsanwalt Zhou Shifeng eingesetzt.

Wie Presseberichten zu entnehmen war, ist er dafür bestraft worden, dass er seine Arbeit als Rechtsanwalt ausgeübt hat. So war er unter anderem Verteidiger von Zhang Miao, der Assistentin der deutschen Wochenzeitung „Die Zeit“, oder des in Deutschland lebenden Künstlers Ai Weiwei. Die von Zhou Shifeng in Peking gegründete Kanzlei Fengrui ist durch die chinesischen Behörden nach der großen Verhaftungswelle im Juli 2015 aufgelöst worden. Zhou Shifeng befand sich über ein Jahr lang in Untersuchungshaft. Er durfte keinen Kontakt zu den Rechtsanwälten seiner Wahl aufnehmen. Seiner Familie wurde verboten, bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein.

MITGLIEDER DER RECHTSANWALTSKAMMERN ZUM 1.1.2016

Zum 1.1.2016 waren 163,772 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zugelassen. Dies bedeutet zum Vorjahr eine Steigerung um nur noch 0,16 %. Insgesamt hatten die Rechtsanwaltskammern 164,855 Mitglieder.¹

Die höchste Mitgliederzahl hat weiterhin die RAK München mit 21.150, gefolgt von der RAK Frankfurt mit 18.515, der RAK Berlin mit 14.025 und der RAK Hamm mit 13.825 Mitgliedern.

Bereits 15 RAKn verzeichneten im Vergleich zum Vorjahr einen Mitgliederverlust. Nur die RAK Berlin konnte einen Mitgliederzuwachs von über einem Prozent vermelden.

Die Anzahl derjenigen Rechtsanwälte, die neben ihrem Beruf als Rechtsanwalt zugleich als Wirtschaftsprüfer und/oder Steuerberater und/oder vereidigter Buchprüfer tätig sind, entstammt den Meldungen bei den regionalen RAKn. Zum 1.1.2016 waren 602 Rechtsanwälte auch als Wirtschaftsprüfer, 2.164 auch als Steuerberater und 437 auch als vereidigte Buchprüfer tätig.

Zum 1.1.2016 waren bei den RAKn 760 Rechtsanwalts-GmbHs zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden 27 Rechtsanwalts-AGs gemeldet und 5 Rechtsanwalts-UGs. Die Anzahl der Partnerschaftsgesellschaften stieg um 7,67 % auf 4.001; davon sind 1.402 als Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung tätig. Mindestens 92 LL.P. sind zugelassen.

Wiederum ein Rückgang (-1,02 %) ist bei den Anwaltsnotaren zu verzeichnen, deren Anzahl noch 5.602 betrug.

Die Anzahl der Rechtsanwältinnen ist im Vergleich zum Vorjahr um 1,02 % angestiegen. 33,87 % der Anwaltschaft sind Rechtsanwältinnen. In der Fachanwaltschaft für Familienrecht überwiegt der Anteil der Rechtsanwältinnen weiterhin mit 56,45 %.

Die Gesamtzahl der erworbenen Fachanwaltschaften stieg auf 53.629.² Stärkste Fachanwaltschaft ist weiterhin die für Arbeitsrecht (10.265), gefolgt von der Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.685). Die älteste Fachanwaltschaft (für Steuerrecht) belegt mit 4.910 Fachanwälten Platz 3, ist aber in diesem Jahr die erste Fachanwaltschaft, die keinen Zuwachs erfahren hat.

42.896 Rechtsanwälte, davon 12.991 Rechtsanwältinnen, haben Fachanwaltstitel erworben. Damit beträgt der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der zugelassenen Rechtsanwälte 26,19 %.

9.064 Rechtsanwälte, davon 2.117 Rechtsanwältinnen, erwarben zwei Fachanwaltstitel, 861 Rechtsanwälte, davon 121 Rechtsanwältinnen erwarben bereits drei Fachanwaltstitel.

Die nach Rechtsanwaltskammern aufgeschlüsselte Fachanwaltsstatistik finden Sie unter www.brak.de, Statistiken.

¹ 9 Mitglieder weniger als zur Kleinen Mitgliederstatistik 2016: 7 Rechtsanwälte und 2 Rechtsbeistände.

² Rechtsanwälte, die über mehrere Fachanwaltstitel verfügen, werden in allen diesen Rechtsgebieten als Fachanwalt gezählt.

Große Mitgliederstatistik zum 01.01.2016

RAK	Mitglieder		Rechtsanwälte		darunter						Rechtsbeistände		RA-GmbH	RA-AG	RA-UG	PartG	
	insgesamt	gem. § 60 Abs. 1 S. 3 BRAO	insg.	w.	Anwaltsnotare		ausländ. RAe	WP	StB	vereid. Buchprüfer	insg.	w				insg.	davon Part-GmbH
					insg.	w											
BGH	46	0	46	8	-	-	-	-	1	1	-	-	-	-	-	-	-
Bamberg	2.709	0	2.693	845	-	-	5	6	56	9	7	1	9	-	-	65	21
Berlin	14.025	5	13.944	4.754	751	122	112	38	154	13	1	-	75	-	-	177	108
Brandenburg	2.368	0	2.359	902	-	-	4	2	19	3	-	-	9	-	-	59	9
Braunschweig	1.690	0	1.677	536	181	23	5	2	2	21	4	1	9	-	-	29	5
Bremen	1.933	0	1.924	623	191	34	10	3	10	6	4	-	5	-	-	64	20
Celle	5.981	6	5.932	1.967	691	108	12	15	108	19	15	-	27	-	1	162	51
Düsseldorf	12.340	0	12.270	4.143	149	20	64	55	121	30	14	-	55	1	-	484	127
Frankfurt	18.515	0	18.437	6.567	819	137	218	78	96	23	18	1	54	6	-	314	132
Freiburg	3.530	0	3.498	1.147	-	-	12	26	62	30	5	-	26	1	-	117	33
Hamburg	10.312	0	10.231	3.448	-	-	65	76	253	42	29	-	48	4	-	370	172
Hamm	13.828	1	13.772	4.282	1.476	163	26	8	39	1	10	2	44	-	1	290	82
Karlsruhe	4.655	0	4.621	1.546	-	-	18	16	81	24	5	-	24	4	1	111	40
Kassel	1.756	0	1.746	551	169	16	-	2	14	6	3	-	7	-	-	35	12
Koblenz	3.328	0	3.311	1.070	-	-	5	10	48	13	3	-	14	-	-	42	25
Köln	12.816	5	12.755	4.379	-	-	51	21	121	32	8	-	45	3	-	269	80
Meckl.-Vorp.	1.561	0	1.552	511	-	-	1	3	23	2	-	-	8	1	-	48	7
München	21.150	11	20.924	7.524	-	-	202	127	507	68	84	15	127	3	1	593	269
Nürnberg	4.736	5	4.688	1.704	-	-	14	22	91	21	11	1	31	1	-	117	42
Oldenburg	2.734	0	2.712	805	444	55	4	16	76	9	6	-	16	-	-	45	22
Saarbrücken	1.450	0	1.432	486	-	-	3	7	16	6	1	-	17	-	-	21	10
Sachsen	4.759	0	4.727	1.742	-	-	9	9	40	7	-	-	32	-	-	134	23
Sachsen-Anh.	1.793	0	1.788	641	-	-	-	2	5	1	-	-	1	3	1	30	0
Schleswig	3.908	2	3.898	1.221	655	94	5	12	63	3	3	-	5	-	-	113	22
Stuttgart	7.389	7	7.327	2.321	63	3	38	34	92	33	11	1	44	-	-	221	76
Thüringen	2.026	0	2.015	709	-	-	-	3	14	3	-	-	11	-	-	42	6
Tübingen	2.065	0	2.048	591	13	-	3	7	40	5	5	-	12	-	-	25	5
Zweibrücken	1.452	0	1.445	451	-	-	2	2	12	6	2	-	5	-	-	24	4
Bundesgebiet	164.855	42	163.772	55.474	5.602	755	888	602	2.164	437	249	22	760	27	5	4.001	1.402
Vorjahr	164.539	37	163.513	54.912	5.660	720	819	620	2.204	434	266	23	694	26	3	3.716	843
Veränderung in %	0,19		0,16	1,02	-1,02	7,64	8,42	-2,90	-1,81	0,69	-6,39	-4,35	9,51	3,85	66,67	7,67	66,31

Jahr	Steuerrecht	Verwaltungsrecht	Strafrecht	Familienrecht	Arbeitsrecht	Sozialrecht	Insolvenzrecht	Versicherungsrecht	Medizinrecht	Miet- und Immobilienrecht	Verkehrsrecht	Bau- und Architektenrecht	Erbrecht	Transport- und Speditionsrecht	gewerblicher Rechtsschutz	Handels- und Gesellschaftsrecht	Urheber- und Medienrecht	Informations- und Technologie-recht	Bank- und Kapitalmarkt-recht	Agrarrecht	Internationales Wirtschaftsrecht	Vergaberecht	insgesamt	zum Vorjahr in Prozent
1960	836	75																					911	
1970	1296	52																					1348	42,97
1980	1609	32																					1641	21,74
1989	2097	259			692	145																	3193	94,58
1990	2145	307			911	190																	3553	11,27
1991	2137	316			952	196																	3601	1,35
1993	2170	355			1060	250																	3835	6,50
1994	2260	413			1340	294																	4307	12,31
1995	2350	464			1557	319																	4690	8,89
1996	2415	520			1749	349																	5033	7,31
1997	2507	579			2110	384																	5580	10,87
1998	2674	643	194	1160	2487	409																	7567	35,61
1999	2769	706	438	2238	2843	432																	9426	24,57
2000	2792	785	702	2297	3315	459	30																11080	17,55
2001	2939	866	912	3789	3827	542	141																13016	17,47
2002	3151	966	1129	4502	4415	612	268																15042	15,57
2003	3391	1044	1326	5126	5000	673	373																16933	12,57
2004	3570	1111	1456	5648	5446	733	446	14															18424	8,81
2005	3688	1145	1585	5943	5948	787	561	222															19879	7,90
2006	3901	1178	1730	6353	6457	845	631	395	125	276	396	360	173	21									22841	14,90
2007	4042	1244	1865	6935	7047	930	755	588	401	1007	1156	1192	540	60	67	104	9	11					27953	22,38
2008	4313	1299	2096	7474	7669	1065	931	726	628	1540	1762	1610	793	98	255	372	41	71	4				32747	17,15
2009	4431	1329	2276	7749	8038	1155	1060	818	777	1887	2104	1845	942	120	411	539	85	135	218				35919	9,69
2010	4463	1372	2414	8098	8368	1252	1147	883	916	2181	2420	2013	1076	134	543	734	121	190	372	48			38745	7,87
2011	4615	1416	2596	8373	8701	1346	1261	967	1052	2441	2744	2163	1205	150	652	891	154	244	515	83			41569	7,29
2012	4728	1456	2755	8716	9101	1453	1367	1052	1182	2726	2981	2310	1320	156	773	1033	193	290	642	106			44340	6,67
2013	4795	1473	2931	8967	9425	1567	1446	1122	1310	2950	3210	2421	1444	166	855	1211	226	354	732	118			46723	5,37
2014	4861	1501	3087	9181	9713	1658	1525	1211	1412	3126	3410	2560	1548	178	959	1339	254	402	820	130			48878	4,61
2015	4923	1524	3215	9367	10010	1746	1580	1272	1506	3284	3591	2678	1629	186	1019	1483	292	480	900	135	20		50840	4,01
2016	4910	1570	3542	9685	10265	1881	1662	1379	1661	3559	3876	2796	1807	203	1093	1619	332	539	1013	143	81	13	53629	5,49

Für das Jahr 1992 liegen keine Daten vor.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

HINWEIS ZUR AMTLICHEN BEKANNTMACHUNG DES beA-STARTTERMINS IN BRAK-MITT. 2016, 130

Zum angekündigten Starttermin am 29.9.2016 hätte die BRAK das elektronische Anwaltspostfach (beA) in Betrieb nehmen können. Sie ist daran derzeit durch einstweilige Anordnungen des AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 190) gehindert, die zwei Rechtsanwälte aus Berlin und Köln erwirkt hatten. Sie stehen auf dem Standpunkt, dass die BRAK die für sie eingerichteten Postfächer nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung zum Empfang freischalten darf. Weil die Sicherheitsarchitektur des beA die Freischaltung einzelner Postfächer nicht zulässt, kann das System insgesamt nicht in Betrieb genommen werden. Dem soll die am 28.9.2016 in Kraft getretene Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachver-

ordnung (RAVPV) begegnen. Sie stellt klar, dass die BRAK verpflichtet ist, das beA für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte empfangsbereit einzurichten. Aufgrund der geänderten Rechtslage hat die BRAK die Aufhebung der beiden einstweiligen Anordnungen beantragt. Bevor der AGH Berlin die Aufhebungsanträge nicht positiv beschieden hat, darf und wird die BRAK das beA nicht in Betrieb nehmen. Ein konkreter Starttermin für das beA kann deshalb derzeit (Redaktionschluss: 7.10.2016) nicht benannt werden. Die BRAK wird umgehend über den neuen Starttermin informieren, sobald dieser feststeht, und wird das beA unverzüglich in Betrieb nehmen.

BESCHLUSS DER 2. SITZUNG DER 6. SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die Satzungsversammlung hat auf ihrer Sitzung am 9.5.2016 in Berlin folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss zur Berufsordnung

§ 10 Abs. 1 S. 2 BORA wird wie folgt geändert:

Kanzleianschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

AUSFERTIGUNG

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Ravensburg,
den 23.5.2016
gez. Ekkehart Schäfer
Vorsitzender

Markt Diedorf,
den 24.5.2016
gez. Anne Riethmüller
Schriftführerin

Mit Schreiben vom 12.8.2016 teilte das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass der Beschluss gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft wurde und rechtlich nicht zu beanstanden ist.

In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 3. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 21.11.2016 in Berlin statt.

BUCHREZENSION

VERBRAUCHERSTREITBEILEGUNGSGESETZ

VON SASCHA BOROWSKI, PETER RÖTHEMEYER UND PROF. DR. JÖRN STEIKE

RECHTSANWÄLTIN JENNIFER WITTE, BRAK, BERLIN

Verbraucherstreitbeilegungsgesetz von Sascha Borowski, Peter Röthemeyer und Prof. Dr. Jörn Steike, Handkommentar, 2016, 434 S., gebunden, ISBN 978-3-8487-2609-7

Seit dem 1.4.2016 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten in Kraft. Wesentlicher Bestandteil ist das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), mit dem Verbraucherinnen und Verbrauchern erstmals ein gesetzlich festgelegtes Verfahren zur Verfügung steht, um eine außergerichtliche Lösung über Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen mit Unternehmern vor staatlich anerkannten Schlichtungsstellen zu finden. Der bereits Ende April 2016 erschienene Kommentar bietet zu den gesetzlichen Anforderungen zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle, zu den Vorgaben für die Streitbeilegungsverfahren und

den Informationspflichten für Unternehmer die erste umfassende Darstellung.

Zunächst beleuchtet *Röthemeyer* in der Einführung des Kommentars vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklungslinien und der tragenden Vorgaben der ADR-Richtlinie die systematische Einordnung der ADR-Lösung. Darüber hinaus setzt er sich mit dem Verhältnis der ADR-Richtlinie zur staatlichen Gerichtsbarkeit auseinander, das bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens kontrovers diskutiert worden ist.

Die anschließende Kommentierung zum VSBG – der Schwerpunkt des Werkes – ist übersichtlich gestaltet und kompakt in den Ausführungen, sodass die Informationen schnell und gezielt in der Praxis zu finden sind. Zu den Vorgaben für den Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens gibt *Borowski* u.a. praktische Hinweise für die Handhabung der für die Eingaben an die Verbraucherschlichtungsstelle vorgesehenen Textform und der zugelassenen Abweichungen von diesem

Formerfordernis. Ausführlich befasst er sich zudem mit den möglichen Ablehnungsgründen für die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens sowie der Frage, ob es sich bei deren Annahme um eine gebundene oder um eine Ermessensentscheidung des Streitmittlers handelt und stellt insofern die Folgen dar.

Die allgemeinen Informationspflichten des Unternehmers, die am 1.2.2017 in Kraft treten, werden von *Steike* ausführlich erläutert. Praxistauglich stellt er dar, welche Informationspflicht welchen Unternehmer trifft, welche konkreten Informationen gegenüber dem Verbraucher anzugeben sind und welche Sanktionen das VSBG für Verstöße gegen diese Informationspflichten vorsieht.

Darüber hinaus beschränkt sich das Buch nicht nur auf die Kommentierung der Normen des VSBG, sondern erläutert auch ausgewählte Normen anderer Ge-

setze wie § 15a EGZPO, § 204 I BGB und § 309 Nr. 14 BGB, die für das Verfahren, insbesondere im Hinblick auf die neue Regelung der Verjährungshemmung, und für Unternehmer bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen wichtig sind. Schließlich folgen u.a. Mustertexte einer Verfahrensordnung für eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle sowie für den Arbeitsalltag nützliche Muster eines verfahrenseinleitenden Antrags und einer Erwiderung auf denselben.

Insgesamt bereiten die Autoren die Neuregelungen zur alternativen Streitbeilegung mandatsorientiert auf, indem sie auf die wesentlichen Probleme hinweisen und durch praktische Hinweise bereits Lösungsvorschläge bieten; die beigefügten Muster sind darüber hinaus äußerst hilfreich.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BERUFSRECHTE UND -PFLICHTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

VERSTOSS GEGEN DIE PFLICHT ZUR BEANTWORTUNG GEGNERISCHER ANFRAGEN

BORA § 11 II; BGB § 121 I 1

* 1. Gemäß § 11 II BORA hat ein Rechtsanwalt Anfragen seines Mandanten unverzüglich zu beantworten.

* 2. Eine Anfrage wird unverzüglich beantwortet, wenn die Antwort ohne schuldhaftes Zögern erfolgt, d.h. nach Ablauf einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist.

* 3. Die Antwortpflicht des Rechtsanwalts entfällt, wenn der Mandant bereits einen anderen Rechtsanwalt mandatiert hat und vom bisherigen Rechtsanwalt keine Auskunft mehr erwartet haben dürfte; insbesondere wenn die Rechtssache nach dem Anwaltswechsel innerhalb weniger Tage abgeschlossen wurde.

BGH, Urt. v. 18.7.2016 – AnwZ (Brfg) 22/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Von der Literatur uneinheitlich wird die Frage beantwortet, ob § 11 II BORA nach Beendigung eines Mandats fortgilt. *Zuck* meint, dass der Rechtsanwalt auch mit der Beendigung des Mandates verpflichtet

bleibt, Anfragen eines bisherigen Mandanten unverzüglich zu beantworten (vgl. Gaier/Wolf/Göcken, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl., § 11 BORA Rn. 32). Jedenfalls im Zusammenhang mit der Unterrichtungspflicht des § 11 I 1 BORA vertritt hingegen *Scharmer* (vgl. *Hartung*, BORA/FAO, 5. Aufl., § 11 BORA Rn. 14) die Meinung, dass diese Vorschrift explizit ein bestehendes Mandatsverhältnis voraussetzt. Eine Analogie komme aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

UNZULÄSSIGE VEREINBARUNG EINER STILLEN ZWANGSVERWALTUNG

BRAO § 45 I Nr. 1; InsO § 56

1. Ein Vertrag, in dem sich ein Insolvenzverwalter persönlich gegen Entgelt verpflichtet, für die Absonderungsberechtigten im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine stille Zwangsverwaltung durchzuführen, ist nichtig.

*2. Die Nichtigkeit ergibt sich bei Rechtsanwälten aus § 45 I Nr. 1 BRAO. Der Insolvenzverwalter ist i.S.d. Vorschrift Angehöriger des öffentlichen Dienstes. Hierzu gehören nicht nur Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst, sondern alle Personen, die hoheitlich tätig werden.

*3. Mit seinen Pflichten als Verwalter, insbesondere seiner Neutralitätspflicht, die eine Bestellungs-

voraussetzung nach § 56 InsO ist, wäre es unvereinbar, wenn er sich vertraglich einseitig zur Wahrnehmung der Interessen der Absonderungsberechtigten gegen Vergütung durch diese verpflichten würde.

BGH, Urt. v. 14.7.2016 – IX ZB 31/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

AUFHEBUNG EINES RÜGEBESCHEIDS OHNE BEGRÜNDUNG

BRAO § 43a III

*** Wird eine Rüge von der RAK aufgehoben, ist ein Rechtsanwalt auch dann rehabilitiert, wenn diese Aufhebung nicht näher begründet wird.**

BGH, Beschl. v. 6.7.2016 – AnwZ (Brfg) 4/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

UNZULÄSSIGE VORFINANZIERUNG

BRAO § 49b II, III

*** 1. Rechtsanwälten ist es nicht erlaubt, aus eigenen Mitteln Rechnungen der Kfz-Werkstätten, von Sachverständigen oder Abschleppunternehmern vorzufinanzieren, damit ihnen von dort das Mandat des Geschädigten vermittelt wird.**

*** 2. Auf die Art des gewährten Vorteils kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.**

BGH, Urt. v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 26/14

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Die Parteien streiten um die Rechtmäßigkeit eines behrenden Hinweises.

[2] Die Kl. betrieben gemeinsam eine Rechtsanwaltskanzlei in A. Die Kanzlei ist spezialisiert auf die Abwicklung von Verkehrsunfällen. Sie bietet ihren Mandanten die Verauslagung von Reparatur- und/oder Sachverständigen- sowie Abschleppkosten in Höhe der geschätzten Haftungsquote an. In der Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung ermächtigen die Mandanten die Kl. u.a. „zur Zahlung aller mit dem Unfall in Zusammenhang stehender Rechnungen aus Eigen- oder Fremdmitteln“. Nach Erhalt der Rechnungen der Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmer gleicht die Kanzlei die Rechnungen jeweils in Höhe der geschätzten Haftungsquote aus. Die Kl. haben auf Anfrage den Inhabern von Kraftfahrzeugwerkstätten ihr Vorgehen erläutert. Diese Dienste bietet die Kanzlei auch Mandanten an, die nicht auf Empfehlung dieser Personen die Kl. aufsuchten.

[3] Die Bekl. hält die Vorgehensweise für unzulässig. Sie hat daher beiden Kl. jeweils mit Schreiben v. 27.6.2013 einen behrenden Hinweis gem. § 73 II Nr. 1

BRAO dahingehend erteilt, dass die Verauslagung von Reparatur- und/oder Sachverständigen- und/oder Abschleppkosten für Mandanten im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrsunfallangelegenheiten gegen § 49b II 2 BRAO sowie gegen § 49b III 1 BRAO verstoße. Bei den verauslagten Beträgen handele es sich nicht um Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB, sondern um Kosten i.S.v. § 49b II 2 BRAO, welche die Kl. trügen, da sie das wirtschaftliche Risiko eines Forderungsausfalls übernahmen. Jedenfalls stelle die Zahlung einen Vorteil für die Reparaturwerkstatt, den Sachverständigen und den Abschleppunternehmer dar, weil die Kl. deren Streit- und Ausfallrisiko übernahmen. Diese würden dann ihren Kunden die Kanzlei der Kl. empfehlen.

[4] Der AGH hat die Klage auf Aufhebung des behrenden Hinweises abgewiesen. Zwar verstoße die praktizierte Abwicklung von Verkehrsunfällen nicht gegen § 49b II 2 BRAO, weil sich die Kl. nicht dazu verpflichteten, unabhängig vom Ausgang der Schadensregulierung die Reparatur-, Sachverständigen- und Abschleppkosten endgültig zu übernehmen. Die Verfahrensweise stelle allerdings einen Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO dar. Die Kl. gewährten den Kraftfahrzeugwerkstätten, die Mandanten an sie verwiesen, einen sonstigen Vorteil für die Vermittlung, der in der schnellen und risikofreien Bezahlung der Rechnungen liege. Der Senat hat die Berufung gegen dieses Urteil mit Beschluss v. 5.12.2014 gem. § 112e 2 BRAO, § 124 II Nr. 1, § 124a V 2 VwGO zugelassen.

[5] Der Kl. zu 1 ist am 2.4.2016 verstorben.

[6] Seine Prozessbevollmächtigte hat das Verfahren für erledigt erklärt und beantragt, das Verfahren in Bezug auf den Kl. zu 1 einzustellen.

[7] Die Kl. zu 2 beantragt, das Urteil des Bayerischen AGH – BayAGH III – 4 - 7/13 v. 17.2.2014 sowie die Verwaltungsakte v. 27.6.2013 in Form von behrenden Hinweisen B 1672/13 und B 1718/13 aufzuheben.

[8] Die Bekl. hat sich der Erledigungserklärung hinsichtlich des Kl. zu 1 angeschlossen. Sie beantragt, die Berufung der Kl. zu 2 zurückzuweisen.

[9] Sie verteidigt ihren Bescheid hinsichtlich der Kl. zu 2. Hinsichtlich des verstorbenen Kl. zu 1 hat sie ihn in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zurückgenommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[10] I. Das Verfahren ist durch den Tod des Kl. zu 1 nicht gem. § 173 I i.V.m. § 239 I ZPO unterbrochen worden, denn der Kl. zu 1 war durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten und dieser hat keinen Aussetzungsantrag gestellt (vgl. § 246 I ZPO). In einem solchen Fall wird das Verfahren mit Wirkung für und gegen die – noch unbekanntenen – Erben fortgeführt.

[11] Nachdem das Verfahren von der Prozessbevollmächtigten des Kl. zu 1 mit Schriftsatz v. 11.5.2016 für erledigt erklärt wurde und sich die Bekl. der Erledigungserklärung angeschlossen hat, ist es analog § 92 III VwGO einzustellen. Die Erledigungserklärung der

Prozessbevollmächtigten, deren Prozessvollmacht gem. § 86 ZPO fortbesteht, ist als Erklärung der – noch unbekannt – Erben wirksam. Ferner war festzustellen, dass das Urteil des Bayerischen AGH v. 17.2.2014 hinsichtlich des Kl. zu 1 gegenstandslos geworden ist (§ 173 VwGO, § 269 III ZPO).

[12] Über die Kosten des Verfahrens ist gem. § 161 II VwGO unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands zu entscheiden. Es entspricht billigem Ermessen, die Kosten dem Kl. zu 1 aufzuerlegen, weil er ohne die Erledigung in dem Rechtsstreit voraussichtlich unterlegen wäre (siehe unter II.).

[13] II. Die Berufung der Kl. zu 2 ist nach § 112e 1 BRAO statthaft und auch im Übrigen zulässig (§ 112e 2 BRAO, § 124a II, III VwGO). Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

[14] 1. Die Klage ist als Anfechtungsklage (§ 112a I, § 112c I 1 BRAO, § 42 VwGO) statthaft. Nach § 73 II Nr. 1 BRAO obliegt es dem Vorstand der RAK, die Kammermitglieder in Fragen der Berufspflichten zu beraten und zu belehren. Gem. § 73 II Nr. 4 BRAO hat er die Erfüllung der den Kammermitgliedern obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben. Stellt der Vorstand einer RAK in Wahrnehmung seiner Aufgaben fest, dass sich ein Rechtsanwalt berufswidrig verhalten hat, so kann er diesen auf die Rechtsauffassung der Kammer hinweisen und über den Inhalt seiner Berufspflichten belehren; er kann ihm auch aufgeben, das beanstandete Verhalten zu unterlassen. Erteilt der Vorstand der RAK einem Kammermitglied eine derartige missbilligende Belehrung, so stellt diese eine hoheitliche Maßnahme dar, die geeignet ist, den Rechtsanwalt in seinen Rechten zu beeinträchtigen; als solche ist sie anfechtbar (BGHZ 153, 61, 62 f.; BGH, Urt. v. 23.4.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, BRAK-Mitt. 2012, 224 Rn. 5).

[15] 2. Die Berufung der Kl. zu 2 hat keinen Erfolg. Der AGH hat die Rechtslage im Ergebnis zutreffend gewürdigt.

[16] a) Der AGH hat zu Recht einen Verstoß gegen § 49b II 2 BRAO verneint.

Kein Verstoß gegen § 49 II 2

Das in § 49b II 2 BRAO enthaltene Verbot der Übernahme der Kosten eines vom Mandanten in Anspruch genommenen Gegners und/oder eines angerufenen Gerichts sowie von Verwaltungskosten durch den Rechtsanwalt ist mit Wirkung v. 1.7.2008 durch das Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren in die BRAO aufgenommen worden. In den Gesetzgebungsmaterialien findet sich hierfür keine Begründung (BT-Drs. 16/8384, S. 9); es dürfte auf die Überlegung zu stützen sein, dass eine entsprechende Kostenübernahme die anwaltliche Unabhängigkeit bei der Bearbeitung des Mandats gefährdet (*Kilian*, in Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl., § 49b, Rn. 70; *ders.*, NJW 2010, 1845, 1846; vgl. auch BT-Drs. 12/4993, S. 31).

[17] Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49b II 2 BRAO liegen hier nicht vor. Dem Rechtsanwalt ist

es untersagt, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder die Kosten anderer Beteiligter zu tragen. Er darf dem Mandanten nicht das Risiko der Rechtsverfolgung abnehmen, das heißt, bei erfolgloser Tätigkeit wirtschaftlich selbst für diese Kosten eintreten (*Kilian*, a.a.O., Rn. 98). Hier unterfallen die von den Kl. verauslagten Beträge für Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmer schon nicht den Rechtsverfolgungskosten; ob dies für die Auslagen für ein Sachverständigen-gutachten gilt, kann letztlich dahinstehen. Denn jedenfalls gehen die von den Kl. getroffenen Vereinbarungen dahin, dass sie in jedem Fall, auch bei erfolgloser Tätigkeit und mithin fehlender Erstattung seitens Dritter, die verauslagten Kosten von den Mandanten ersetzt erhalten. Dass die Kl. ein wirtschaftliches Risiko tragen, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Mandanten mit den Auslagen belastet zu bleiben, stellt sich nicht anders dar als bei sonstigen, zulässig vom Rechtsanwalt verauslagten Kosten der Rechtsverfolgung wie beispielsweise Gerichtskostenvorschüssen.

[18] b) Zutreffend haben der AGH und die Bkl. in der beanstandeten Verfahrensweise jedoch einen Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO gesehen. § 49b

Verstoß gegen § 49 III 1

III 1 BRAO untersagt dem Rechtsanwalt, für die Vermittlung von Aufträgen einen Teil der Gebühren zu zahlen oder sonstige Vorteile zu gewähren. Es soll vermieden werden, dass Rechtsanwälte in einen Wettbewerb um den Ankauf von Mandaten treten, die Anwaltschaft ist kein Gewerbe, in dem Mandate „gekauft“ und „verkauft“ werden (BT-Drs. 12/4993, S. 31; *Kilian*, a.a.O., Rn. 159). Ein Rechtsanwalt, dem ein Mandat vermittelt wird, darf hierfür den Vermittler nicht belohnen (*Kilian*, a.a.O., Rn. 161; vgl. auch OLG Thüringen, DStRE 2003, 700, 702 zum Steuerberater). Unter sonstigem Vorteil ist auch die Erbringung von berufsfremden Dienstleistungen zu verstehen, wie hier die sofortige Bezahlung der Rechnungen von Kraftfahrzeugwerkstätten und Abschleppunternehmern für den Mandanten. Die betroffenen Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmer erhalten als Geldzahlung zwar nur ihre Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfallereignis vergütet. Sie haben aber den sonstigen Vorteil einer sofortigen, sicheren Zahlung und sind deshalb an der von der Kanzlei der Kl. angebotenen Verfahrensweise interessiert, wie auch die von den Kl. geschilderten Kontaktaufnahmen mit der Bitte um Erläuterung des Vorgehens zeigen. Immerhin stammt nach den eigenen Angaben der Kl. etwa die Hälfte der Mandate aus diesem Geschäftsmodell.

[19] Das Verbot des § 49b III 1 BRAO erfasst nur Provisionszahlungen bzw. die Gewährung von Vorteilen für ein konkret vermitteltes Mandat (vgl. BVerfG, NJW 2008, 1298, Rn. 24).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Kl. bieten zwar allen Mandanten die Bezahlung der Rechnungen der Kraftfahrzeugwerkstät-

Konkret vermitteltes Mandat

ten, Sachverständigen und Abschleppunternehmern in Höhe der geschätzten Haftungsquote an, unabhängig davon, ob und ggf. auf wessen Empfehlung die Mandanten den Anwaltsvertrag mit ihnen geschlossen haben. Wenn die Mandanten jedoch auf Empfehlung der Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmer die Kanzlei der Kl. mit der Abwicklung der Verkehrsunfallsache beauftragt haben, ist in diesen konkreten Fällen die Ursächlichkeit gegeben. Die Kl. streben mit ihrer Vorgehensweise gerade an, dass die Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmer, die den ersten Kontakt mit Verkehrsunfallopfern mit spezifischem Beratungsbedarf haben, ihre Kanzlei empfehlen. Die Kraftfahrzeugwerkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmer erhalten den sonstigen Vorteil jeweils in einem konkreten Fall, in dem entweder ihre Empfehlung zur Mandatierung der Kl. geführt hat oder der Mandant aus sonstigen Gründen die Kl. beauftragt hat. Der Vorteil wird hingegen nicht allgemein und unabhängig vom konkreten Mandat gewährt. Dass mindestens in einem Fall eine Mandantin auf Empfehlung der Werkstatt die Kanzlei der Kl. beauftragt hat, ergibt sich aus der Beschwerdesache C.K., die auf Empfehlung ihres Autohauses dem Kl. zu 1 das Mandat erteilt hatte.

[20] c) Es kann dahinstehen, ob die Kl. durch die Zahlungen auf die Zahlungspflichten ihrer Mandanten deren Geschäft besorgen und sie lediglich einen Aufwendungsersatzanspruch (§ 670 BGB) geltend machen oder ob es sich möglicherweise um erlaubnispflichtige Kreditgeschäfte des Rechtsanwalts i.S.v. § 1 I 2 Nr. 2 Alt. 1 KWG handelt. Das Verhalten der Kl. gegenüber den Mandanten widerspricht auch dann den §§ 43, 43b BRAO, wenn eine Genehmigungspflicht nach den Kreditwesengesetz für diese Tätigkeit nicht besteht. Durch die Zusage, Werkstatt-, Abschlepp- und Sachverständigenkosten zu verauslagern, werden auch die Mandanten mit einer unentgeltlichen Leistung geworben, die in deren Situation keinen geringen Wert hat. Diese Werbung ist nicht berufsbezogen und zudem auf die Erteilung des Mandats im Einzelfall gerichtet. Die Verauslagung der Kosten des Mandanten wird in Aussicht gestellt, um diese nach Verkehrsunfällen, also bei bestehendem Beratungsbedarf, konkret zum Abschluss des Anwaltsvertrags zu bewegen. Dies ist unzulässig.

ANMERKUNG:

Im Streit war ein behrender Hinweis der RAK München, in dem diese die Praxis einer Kanzlei beanstandet hatte, bei Verkehrsunfallmandaten eine bestimmte Art der Vorfinanzierung vorzunehmen. Die Klage gegen den behrenden Hinweis hatte in beiden Instanzen keinen Erfolg. Zunächst hat der Anwaltsrat des BGH noch einmal ausdrücklich die Praxis von immer mehr Rechtsanwaltskammern gebilligt, die unter Berufung auf § 73 II Nr. 1 BRAO einen behrenden Hinweis erteilen. Dieser behrende Hinweis ist das richtige Mittel, um das erlaubte Verhalten eines Rechtsanwalts für die Zukunft zu klären (s. z.B. BGH, Urt. v. 18.7.2016 – AnwZ [Brfg] 22/15).

Dies ist der entscheidende Unterschied zur Rüge gem. § 74 I BRAO, die ein – schuldhaftes – Verhalten in der Vergangenheit bewertet und missbilligt.

Im entschiedenen Fall ging es um das Geschäftsmodell einer Sozietät, das darauf ausgerichtet war, bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen die Kosten der Mandanten vorzufinanzieren. Dazu hieß es in der Vollmacht, dass die Kanzlei berechtigt war, Zahlungen aus Eigen- oder Fremdmitteln vorzunehmen. Dabei war die Kanzlei mit dem Angebot dieser Dienstleistung besonders bei Kfz-Werkstätten, Sachverständigen und Abschleppunternehmern aktiv, die Hälfte ihrer Mandate resultierten aus diesem Modell. Diese verwiesen viele ihrer Kunden wiederum an die Kanzlei. In manchen Fällen führte dies dem Vernehmen nach auch dazu, dass die Werkstätten etc. von ihren bisherigen Kanzleien zur beklagten Kanzlei wechselten, weil dies für sie attraktiver war. Nachdem bei der RAK München eine Reihe von Beschwerden eingegangen waren, erteilte diese einen behrenden Hinweis, mit dem diese Art der Vorfinanzierung als Verstoß sowohl gegen § 49b II 2 und III 1 BRAO ansahen. Der Bayerische AGH wies die Klage der Kanzlei ab, sah aber nur einen Verstoß gegen § 49b III 1 BRAO.

Im Ergebnis sieht der Anwaltsrat dies genauso. Mit der Übernahme der Vorfinanzierung verstoße der Anwalt gegen § 49b III 1 BRAO, der dem Anwalt untersagt – und nur diese Variante liegt hier vor –, für die Vermittlung von Aufträgen und dem einzelnen Mandat sonstige Vorteile zu gewähren.

Zu Recht stellt der Senat klar, dass unter dem „sonstigen Vorteil“ die Erbringung von beruufsremden Dienstleistungen zu verstehen ist. Denn die Vorfinanzierung von Rechnungsbeträgen stellt gerade keine typische Rechtsdienstleistung dar (zu deren Definition zuletzt BGH, VersR 2016, 1118 zur Schadenregulierung durch Versicherungsmakler). Und es handelt sich hierbei um einen massiven Vorteil, der den Werkstätten etc. gewährt wird. Denn in der Regel müssen sie sonst doch – obwohl die Rechnungsbeträge fällig sind – auf den Ausgleich ihrer Forderungen warten; oftmals gibt es auch noch Streit um die Höhe der Rechnung, z.B. in Bezug auf die Notwendigkeit mancher Reparaturen, die nicht vom Gutachten des Sachverständigen gedeckt sind.

Auch das (ungeschriebene) Merkmal, so der Senat, der Vorteilsgewährung für ein konkret vermitteltes Mandat, liege vor. Die Tatsache, dass das Angebot sich an alle (potentiellen) Mandanten richtet, stehe der Wertung als konkreter Vorteil im jeweils konkreten Mandat nicht entgegen, denn in jedem Fall komme es zu der Vorteilsgewährung. Im Ergebnis ist der Entscheidung des BGH zuzustimmen. Jedoch ergeben sich einige Fragen in der Begründung.

Der Senat hätte durchaus entscheiden können, dass auch die Voraussetzungen des § 49b II 2 BRAO vorliegen (so zur alten Rechtslage sehr deutlich OLG Köln, NJW-RR 2002, 1000). Denn hier werden meines Erachtens doch Kosten getragen, manchmal die eventuell entstehenden Zinskosten der Unternehmen,

die nicht gleich den Ausgleich ihrer Rechnungen erhalten. Sie könnten zwar heute aufgrund des niedrigen Zinsniveaus an der Säumnis verdienen, aber im Grundsatz ist dies anders zu sehen.

Und die sehr knappe Feststellung des Senats, dass es sich immer um einen konkreten Vorteil im einzelnen Mandat handeln muss, ist auch nicht zwingend notwendig. Der Verweis auf die Entscheidung des BVerfG v. 19.2.2008 (NJW 2008, 1298 Rn. 24) ist nicht so eindeutig, wie er auf den ersten Blick erscheint. Denn das BVerfG hatte nicht den Fall des „abstrakten Vorteils“ zu entscheiden, sondern auch nur über einen konkreten Vorteil.

§ 49b III 1 BRAO muss so verstanden werden, dass auch ein Vorteil, der sich entweder aus einer Vielzahl von Mandaten herleitet oder in allgemeinen Vergünstigungen besteht, gegen diese Vorschrift verstößt. Dafür spricht schon der Wortlaut, der von „Vermittlung von Aufträgen“ spricht. Hier hätte der Gesetzgeber ja auch von der „Vermittlung eines Mandats“ sprechen und auf den Einzelfall abstellen können, wie er es in § 43b BRAO getan hat, wo er von der „Erteilung eines Auftrags im Einzelfall“ gesprochen hat.

Die Vorgehensweise der betroffenen Kanzlei hat zu einer unerlaubten Marktverzerrung geführt, die der BGH zu Recht untersagt hat. Die Hoffnung der Kanzlei in einer Presseerklärung nach der mündlichen Verhandlung, dass das Geschäftsmodell irgendwie zu halten sei, hat sich nicht bestätigt. Die Kanzlei muss und hat dieses Angebot eingestellt.

Ärgerlich ist aber immer wieder, dass der AGH die Berufung nicht zugelassen hat, sondern erst der BGH die Berufung zulassen musste. Wünschenswert wäre für die Zukunft, dass die Anwaltsgerichtshöfe in Grundsatzfragen – und eine solche war hier zu entscheiden – auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Praxis der Kollegen, die Berufung zulassen, damit berufsrechtliche Fragen durch den Anwaltssenat geklärt werden können.

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln

EINGESCHRÄNKTER ANWENDUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN BERUFSPFLICHT

BRAO § 43; BGB § 242; ZPO § 845

* 1. Die Verletzung rein zivilrechtlicher Pflichten durch einen Rechtsanwalt kann eine RAK regelmäßig nicht über die Vorschrift des § 43 BRAO mit einer Rüge ahnden.

* 2. Als Transport- oder Transformationsnorm bzw. Überleitungsnorm nimmt § 43 BRAO auf gesetzlich geregelte Berufspflichten außerhalb der BRAO und der BORA Bezug. Dies ist stets der Fall bei im beruflichen Bereich vorsätzlich begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

* 3. Verstöße gegen prozessuale Verpflichtungen zum wahrheitsgemäßen Vortrag stellen oftmals Be-

rufspflichtverletzungen dar, selbst wenn sie strafrechtlich irrelevant sind.

* 4. Bei Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Normen werden Berufspflichten tangiert, wenn der Rechtsanwalt Rechte missbraucht, die der Gesetzgeber ihm im Vertrauen auf die anwaltliche Integrität eingeräumt hat.

Hamburgisches AnwG, Beschl. v. 4.4.2016 – III AnwG 7/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der AGH Berlin (BRAK-Mitt. 2016, 71) hat entschieden, dass bei vollständiger Untätigkeit des Rechtsanwalts die Vorschrift des § 43 BRAO eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verhängung berufsrechtlicher Maßnahmen i.S.d. § 113 BRAO bietet.

VERSTOSS GEGEN DAS UMGEHUNGSVERBOT

BORA § 12

* 1. Allein die Tatsache, dass ein Gegenanwalt nicht per Telefax erreichbar ist, auf eine E-Mail nicht geantwortet hat und auch sonst telefonisch nicht erreicht werden kann, vermag die Umgehung dieses Gegenanwalts grundsätzlich nicht zu rechtfertigen.

* 2. Die Umgehung des gegnerischen Rechtsanwalts kann ausnahmsweise bei Gefahr im Verzug geboten sein.

Hamburgisches AnwG, Beschl. v. 29.3.2016 – III AnwG 10/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 26.10.2015 (BRAK-Mitt. 2016, 38) hat der BGH klargestellt, dass ein Verstoß gegen das nach § 12 BORA bestehende Verbot, den Gegenanwalt zu umgehen, auch fahrlässig begangen werden kann.

GERECHTFERTIGTE BELEIDIGUNG DURCH EINEN RECHTSANWALT

StGB § 185, § 193; GG Art. 5

* 1. Bezeichnet ein Rechtsanwalt einen Politiker als „wunderbares Inzuchtprodukt“, erfüllt er dadurch den Tatbestand der Beleidigung.

* 2. Diese Beleidigung kann jedoch nach § 193 StGB gerechtfertigt sein, wenn sie sich gegen einen Politiker richtet, der kurz zuvor in einer bundesweit ausgestrahlten Fernsehsendung einen bekannten Entertainer als „wunderbarer Neger“ bezeichnet hat.

LG Karlsruhe, Beschl. v. 20.7.2016 – 4 Qs 25/16

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Staatsanwaltschaft Karlsruhe legt dem Beschuldigten zur Last, am 8.9.2015 in den Räumlichkeiten seiner Anwaltskanzlei unter der Anschrift ... ein Schreiben an den Bayerischen Staatsminister ... H, verfasst und an diesen versandt zu haben. Das Schreiben, mit dem er beabsichtigt habe, gegenüber H seine Missachtung auszudrücken, habe folgenden Inhalt:

„Ihre rassistische Gesinnung

Hallo, Herr H ...,

Sie sind ein ganz wunderbares Inzuchtsprodukt!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. S ...“

Mit Verfügung v. 25.2.2016 beantragte die Staatsanwaltschaft beim AG Karlsruhe deshalb den Erlass eines Strafbefehls wegen Beleidigung.

Das AG Karlsruhe lehnte den Erlass des Strafbefehls mit dem angefochtenen Beschluss v. 27.4.2016 (Az. 5 Cs 520 Js 39011/15) aus rechtlichen Gründen ab. Der Beschuldigte, der eingeräumt habe, das Schreiben verfasst und versandt zu haben, habe dieses in engen Zusammenhang mit der Äußerung des Geschädigten in der Fernseh-Talkshow „Hart aber Fair“ am 31.8.2015, [der bekannte Entertainer] R sei immer ein wunderbarer Neger gewesen, der den meisten Deutschen wunderbar gefallen habe, gestellt. Es stehe in engem Zusammenhang mit dieser Äußerung und sei als Reaktion auf diese zu sehen. Vor diesem sowie dem Hintergrund, dass die Bezeichnung „Neger“ abwertender und rassistischer Natur sei, habe der Beschuldigte, der sich durch diese Äußerung offensichtlich in erheblichem Maß persönlich betroffen gefühlt habe, von seinem ihm durch Art. 5 GG grundrechtlich garantierten Recht auf freie Meinungsäußerung in Form des „Rechts zum Gegenschlag“ Gebrauch gemacht. Das Schreiben des Beschuldigten sei sachbezogen und stelle eine adäquate Reaktion auf die vorausgegangene Ehrverletzung dar.

Gegen den am 4.5.2016 zugestellten Beschluss legte die Staatsanwaltschaft am 9.5.2016, eingegangen beim AG am 10.5.2016, sofortige Beschwerde ein. Die Äußerung des Beschuldigten sei nicht von einem „Recht zum Gegenschlag“ gedeckt. Bei der Bezeichnung als „Inzuchtsprodukt“ handle es sich um sog. Schmähkritik, zumal nicht der Beschuldigte, sondern R. Adressat der Äußerung gewesen sei. Auch habe der Beschuldigte das Schreiben erst acht Tage nach Ausstrahlung der Fernsehsendung verfasst, sodass es sich nicht um eine spontane Reaktion handle. Schließlich liege dem grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit und dem „Recht zum Gegenschlag“ die öffentliche Meinungsbildung als wesentliches Element zugrunde. Das Schreiben des Beschuldigten stelle jedoch keinen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung dar. Er habe nicht im Rahmen eines öffentlich ausgetragenen Meinungskampfes Stellung bezogen, sondern sich lediglich nicht-öffentlich an den Geschädigten gewandt.

Der Beschuldigte hat unter dem 4.7.2016 zur Beschwerde der Staatsanwaltschaft Stellung genommen

und ausgeführt, der Begriff des „Inzuchtsprodukts“ sei nicht so schwerwiegend, dass er eine würdeverletzende Schmähung darstelle, zumal er mit diesem Begriff die Auseinandersetzung mit dem vom Geschädigten öffentlich geäußerten rassistischen Begriff „Neger“ gesucht habe. Unerheblich sei dabei, ob er persönlich Adressat der Äußerung gewesen sei, da er als gemischt-ethnischer Mensch hierdurch jedenfalls auch persönlich getroffen worden sei. Sein Schreiben sei als spontane Reaktion zu werten, da er den betreffenden Fernsehbeitrag erst mit einiger zeitlicher Verzögerung gesehen habe, zumal die mediale Berichterstattung über den Fall noch heute andauere. Schließlich sei der Geschädigte in seiner Eigenschaft als Bayerischer ... Minister aufgetreten, weshalb sich die Äußerung als legitimes Instrument zur Herrschaftskritik und als ein Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung darstelle, zumal der Geschädigte mit seinem Fernsehauftritt selbst die Öffentlichkeit gesucht habe. Nur hilfsweise sei zu erwähnen, dass er aus Rechtsgründen vom Erlaubtsein seiner Äußerung ausgegangen und somit jedenfalls einem unvermeidbaren Verbotsirrtum unterlegen sei.

II. Die nach §§ 408 II S. 2, 210 II StPO statthafte und auch sonst zulässige, insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 311 II StPO eingelegte sofortige Beschwerde bleibt in der Sache ohne Erfolg.

Nach § 408 II 2 StPO lehnt der Richter den Erlass eines Strafbefehls ab, wenn er den Angeschuldigten für nicht hinreichend verdächtig erachtet. Am hinreichenden Tatverdacht fehlt es nicht nur, wenn der den Schuldvorwurf begründende Sachverhalt nicht beweisbar erscheint, sondern auch dann, wenn er ergibt, dass der Beschuldigte aus Rechtsgründen nicht strafbar ist (*Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 59. Aufl. 2016, § 408 Rn. 7). Von Letzterem ist das AG in vorliegendem Fall zutreffend ausgegangen. Zwar erfüllt die vom Beschuldigten getätigte Bezeichnung des Geschädigten als „ganz wunderbares Inzuchtsprodukt“ den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB (1.). Sie unterfällt jedoch der durch Art. 5 I S. 1 GG grundrechtlich garantierten Meinungsfreiheit, weshalb der Beschuldigte nach § 193 StGB gerechtfertigt ist (2.).

1. Die Bezeichnung des Geschädigten als „Inzuchtsprodukt“ durch den Beschuldigten erfüllt den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB.

a) Der Begriff „Inzucht“ bezeichnet die Fortpflanzung naher Blutsverwandter miteinander. Diese ist in vielen Kulturen – abhängig von Grad und Linie der Verwandtschaft – tabuisiert. In Deutschland wird in § 173 StGB – verfassungsrechtlich unbedenklich (siehe BVerfG, NJW 2008, 1137 ff.) – der Beischlaf zwischen Verwandten in bestimmten Fällen sogar unter Strafe gestellt. Die Bezeichnung des Geschädigten als „Inzuchtsprodukt“ lässt sich zwar nicht konkret über den Grad der Verwandtschaft von dessen Eltern aus. Ihr kommt gleichwohl die negative Konnotation zu, der Adressat verdanke seine Existenz einem kulturell tabuisierten, rechtlich verbotenen Zeugungsakt und ist deshalb ehrverletzender Natur.

b) Zu einer anderen Beurteilung veranlasst nicht, dass nach dem ausdrücklich erklärten Verständnis des Be-

schuldigen jeder „ethnisch nicht gemischte“ Mensch ein „Inzuchtsprodukt“ sei. Für die Frage, welchen Sinngehalt eine Äußerung hat, ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern allein der objektive Sinn, den die Äußerung nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat, maßgeblich (BVerfG, NJW 1995, 3303 [3305]). Zwar hat sich das Gericht im Fall mehrerer Deutungsmöglichkeiten einer Äußerung mit allen diesen auseinanderzusetzen. Indes braucht es nicht auf entfernte, weder durch den Wortlaut noch die Umstände der Äußerung gestützte Alternativen einzugehen oder gar abstrakte Deutungsmöglichkeiten zu entwickeln, die in den konkreten Umständen keinerlei Anhaltspunkte finden (BVerfG, a.a.O.). So liegt es hier. Im allgemeinen Sprachgebrauch wird unter Inzucht eine Fortpflanzung verstanden, bei der die Verwandtschaft der Eltern nur durch eine oder wenige vermittelnde Geburten begründet ist. Auch die übrigen Umstände und der Zusammenhang, in dem die Bezeichnung als „Inzuchtsprodukt“ gefallen ist, nämlich der Vorwurf der „rassistischen Gesinnung“ des Geschädigten, lassen keine Deutung der Äußerung im Sinne des Beschuldigten zu.

c) Der ehrverletzende Charakter der Bezeichnung als „Inzuchtsprodukt“ wird schließlich auch nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Beschuldigte ihm die Wörter „ganz wunderbares“ vorangestellt hat. Zwar erhält die Äußerung hierdurch eine ironische Komponente. Die Bezeichnung als „ganz wunderbares Inzuchtsprodukt“ orientiert sich jedoch offensichtlich an der vom Geschädigten gebrauchten gleichsam ehrverletzenden Bezeichnung „wunderbarer Neger“. Demnach stellt sich die Reaktion des Beschuldigten hierauf als bewusst ehrverletzende Äußerung dar.

2. Die Äußerung ist jedoch von der durch Art. 5 I 1 GG grundrechtlich gewährleisteten Meinungsfreiheit des Beschuldigten gedeckt und deshalb nach § 193 StGB gerechtfertigt.

a) Die Bezeichnung des Geschädigten als „Inzuchtsprodukt“ stellt keine Schmähung, welche die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Schutz der persönlichen Ehre zurücktreten lässt (BVerfG, NJW 2009, 3016 [3017] m.w.N.), dar. Der wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng auszulegende Begriff der Schmähung erfasst nicht schon jede überzogene oder gar ausfällige Kritik. Hinzutreten muss vielmehr, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch von polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfG, NJW 1995, 3303 [3304] m.w.N.). Wesentliches Merkmal der Schmähung ist mithin eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung (BVerfG, NJW 2014, 3357 [3358]). Das ist vorliegend nicht der Fall. Als Betreff hat der Beschuldigte in seinem an den Geschädigten gerichteten Schreiben dessen „rassistische Gesinnung“ benannt. Demnach steht das Schreiben und die darin enthaltene ehrverletzende Äußerung er-

kennbar in sachlichem und auch in zeitlichem Zusammenhang mit der nur etwa eine Woche zuvor im Fernsehen ausgestrahlten Äußerung des Geschädigten, R. sei immer ein „wunderbarer Neger“ gewesen.

b) Bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen der persönlichen Ehre des Geschädigten und der Meinungsfreiheit des Beschuldigten überwiegt letztere.

Der Geschädigte hat im Rahmen einer im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlten und somit einer breiten Masse zugänglichen Talksendung, welche die steigende Zahl von Flüchtlingen und die damit einhergehende Frage, ob und wie deren Integration zu bewältigen ist, zum Thema hatte, R. als „wunderbaren Neger“ bezeichnet. Der Begriff „Neger“ ist nach inzwischen gefestigtem allgemeinem Sprachverständnis diskriminierender Natur (vgl. OLG Köln, NJW 2010, 1676 [1676]). Wer sich an einer öffentlichen Auseinandersetzung über gesellschaftlich oder politisch relevante Fragen beteiligt und hierbei – wie der Geschädigte mit der Verwendung des diskriminierenden Begriffs „Neger“ – zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert (vgl. BVerfG, NJW 1980, 2069 [2069 f.]).

Ohne Bedeutung ist, dass R. sich durch die Äußerung des Geschädigten nicht – so jedenfalls die Berichtserstattung in den Medien – beleidigt fühlte. Ob eine Äußerung einen ehrverletzenden Inhalt hat, bestimmt sich nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums.

Ebenso wenig ist ausschlaggebend, dass der Geschädigte den Begriff „Neger“ in konkretem Bezug auf R. verwendet hat. Art. 5 I 1 GG räumt dem Beschuldigten – wie auch jedem anderen Menschen – das Recht ein, sich an dieser öffentlichen Auseinandersetzung zu beteiligen.

Der vom Beschuldigten in seinem Schreiben gewählte Betreff der „rassistischen Gesinnung“, der enge zeitliche Zusammenhang – acht Tage nach Ausstrahlung der Sendung im Fernsehen – und die erneute Verwendung des Adjektivs „wunderbar“ stellen einen eindeutigen Bezug zur Äußerung des Geschädigten her. Das Schreiben des Beschuldigten stellt sich demnach als Beitrag zur Auseinandersetzung in einer die Öffentlichkeit zu dieser Zeit aktuell wesentlich berührenden Frage, mithin zur öffentlichen Meinungsbildung dar. Derartige Beiträge genießen im Vergleich zu solchen Beiträgen, die lediglich der Verfolgung privater Interessen dienen, einen stärkeren Schutz; für sie spricht eine Vermutung zugunsten der freien Rede (vgl. BVerfG, NJW 1958, 257 [258 f.]).

Dass der Beschuldigte seine Äußerung nicht öffentlich getätigt hat, ändert nichts daran, dass Anlass hierfür eine die Öffentlichkeit bewegende Frage war, sie sich mithin gleichwohl als Beitrag zum öffentlichen Meinungskampf darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte durch die Wahl eines an den Geschädigten persönlich gerichteten Schreibens den Kreis derjenigen, welche von der ehrverletzenden Bezeichnung hätten Kenntnis erlan-

gen können, seinerseits klein gehalten hat. Wenn der Beschuldigte die Äußerung aber sogar in der Öffentlichkeit und somit gegenüber einem nicht überschaubaren Empfängerkreis hätte tätigen dürfen, muss dies erst recht gelten, wenn er dies in einem nichtöffentlichen Schreiben an den Geschädigten tut.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 7.5.2015 (BRAK-Mitt. 2015, 245) hat das OLG Hamm betont, dass wesentliches Merk-

mal der Schmähkritik eine das sachliche Anliegen völlig in den Hintergrund drängende persönliche Kränkung ist. Eine solche persönliche Kränkung liege vor, wenn der Partei eines Mietrechtsstreits eine „verdorben charakterliche Natur“ bescheinigt wird. Das AnwG Oldenburg (BRAK-Mitt. 2015, 189) hat hingegen entschieden, dass allein der Umstand, dass ein Rechtsanwalt den Mitarbeitern einer Gemeinde „den Anstand abspricht“ nicht ausreiche, um den Tatbestand einer Beleidigung i.S.d. § 185 StGB zu erfüllen.

WERBUNG

UNSACHLICHE ZEITUNGSWERBUNG

BRAO § 43b; BORA § 6

* 1. Einem Rechtsanwalt ist es grundsätzlich erlaubt, für seine Werbung Bilder oder Fotografien zu verwenden, Gegenstände wie etwa Tassen als Werbeträger einzusetzen oder auch Ironie und Sprachwitz als Stilmittel zu gebrauchen.

* 2. Die Grenzen zulässiger Werbung sind allerdings überschritten, wenn diese vor allem darauf abzielt, durch ihre reißerische oder sexualisierende Ausgestaltung die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erregen.

* 3. Es ist zulässig, für die anwaltliche Erstberatung eine Gebührenvereinbarung zu treffen, nach der ein Mandant nichts zu zahlen hat. Daraus folgt auch, dass die Werbung mit einer solchen Gebührenpraxis ebenfalls zulässig ist.

AGH Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 3.6.2016 – 2 AGH 1/16

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit sog. anwaltlicher „Schockwerbung“ hatte sich jüngst das BVerfG (BRAK-Mitt. 2015, 144) zu befassen. In diesem Fall warb ein Rechtsanwalt auf Kaffeetassen mit bildlichen Darstellungen von Schlägen auf das nackte Gesäß eines Kindes und einer Frau sowie des Haltens einer Schusswaffe an den Kopf. Das BVerfG entschied, dass eine solche Werbung geeignet ist, beim rechtssuchenden Publikum den Eindruck zu erwecken, die Rechtsanwaltschaft habe derartiges nötig, um Mandate zu erlangen, und damit das Ansehen der Anwaltschaft insgesamt zu beeinträchtigen.

UNZULÄSSIGES FÜHREN EINES DOKTORTITELS

BRAO § 43b; BORA § 6; BerlHG § 34a VI 1; UWG § 3, § 5 I 1, 2 Nr. 3

1. Der von einer ausländischen Universität verliehene Grad „doktor práv“ gibt einem Rechtsanwalt nicht das Recht, seinem Namen die Abkürzung „Dr.“ voranzustellen.

2. § 34a I 2 BerlHG begründet kein Wahlrecht zwischen der in der slowakischen Republik offiziell zugelassenen Abkürzung „JUDr.“ und einer anderen Abkürzung.

3. Stellt ein Rechtsanwalt seinem Namen die Abkürzung „Dr.“ voran, erweckt er beim rechtssuchenden Publikum die Vorstellung, er verfüge über eine Qualifikation, die der entspricht, die Juristen, die einen herkömmlichen Dokortitel führen, üblicherweise haben.

KG, Urt. v. 29.4.2016 – 5 U 142/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits 2014 befand das OLG Stuttgart (BRAK-Mitt. 2015, 50), dass Rechtssuchende dem Träger eines akademischen Titels regelmäßig besonderes Vertrauen in Bezug auf intellektuelle Fähigkeiten, Ruf, Seriosität und Zuverlässigkeit entgegenbringen. Das unberechtigte Verwenden akademischer Grade und Titel stellt eine Irreführung dar, weil es in den betreffenden Verkehrskreisen einen unzutreffenden Eindruck über die wissenschaftliche Qualifikation des Rechtsanwalts erwecken kann. Geschieht dies durch einen Rechtsanwalt, liegt auch ein Verstoß gegen berufsrechtliche Vorschriften vor.

FACHANWALTSCHAFTEN

VERNEHMUNGSLEHRE UND -TAKTIK

BRAO § 43c IV 2; FAO § 14d Nr. 1, Nr. 3, § 15

* 1. Ein Rechtsanwalt hat gegenüber seiner RAK keinen Anspruch auf Entscheidung durch Verwaltungsakt, dass ein bestimmtes Seminar als Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 15 FAO anerkannt wird.

* 2. Er kann hingegen ein Interesse an der Feststellung haben, dass ein bestimmtes Seminar als Fortbildungsveranstaltung anerkannt wird, so dass eine Feststellungsklage zulässig sein kann.

* 3. Ein nicht allein Grundkenntnisse vermittelndes Seminar zum Thema Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik genügt den Anforderungen an eine Fortbildungsveranstaltung für den Fachanwalt für Verkehrsrecht. Dass dieses Seminar nicht alle Bereiche des Fachgebiets „Verkehrsrecht“ ausschöpft, steht einer Anerkennung nicht entgegen.

BGH, Urt. v. 18.7.2016 – AnwZ (Brfg) 46/13

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Seit dem 28.7.2011 darf er die Bezeichnung „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ führen. Am 22.6.2012 besuchte der Kl. ein sechsstündiges Seminar „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik“. Unter dem 27.6.2012 reichte er die dieses Seminar betreffende Teilnahmebestätigung bei der Bekl. ein und bat um Bestätigung, dass er seiner Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2012 nachgekommen sei. Die Bekl. antwortete, es handele sich um ein allgemeines Seminar ohne besonderen Bezug zum Fachgebiet „Verkehrsrecht“. Im folgenden Schriftverkehr stellte die Bekl. sich auf den Standpunkt, ihre Auskunft sei nicht rechtsbehelfsfähig. Ob der Kl. seine Fortbildungsverpflichtung erfüllt habe, werde abschließend erst im Verfahren über den Widerruf der Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung wegen Verletzung der Fortbildungspflicht entschieden. Nachdem der Kl. anwaltlichen Beistand in Anspruch genommen und eine Klage, ggf. auch einen Antrag auf Eilrechtsschutz angekündigt hatte, lehnte die Bekl. mit Schreiben v. 21.12.2012 ab, sich zu verpflichten, bis zum Abschluss des zu erwartenden Rechtsstreits von der Einleitung eines Verfahrens auf Rücknahme der Erlaubnis zur Führen der Fachanwaltsbezeichnung abzusehen; nach ständiger Übung der Kammer könne die versäumte Fortbildung jedoch ohne Angabe von Gründen bis zum 31.3.2013 nachgeholt werden. Unabhängig hiervon könnten die im Jahr 2013 absolvierten Fortbildungen vorläufig – bis zu einer gerichtlichen Entscheidung – auf die fehlenden sechs Fortbildungsstunden für das Jahr 2012 angerechnet werden. In einem weiteren Schreiben v. 24.1.2013 heißt es, die Fortbildungspflicht sei wäh-

rend des laufenden Rechtsstreits nicht suspendiert. Wenn der Kl. bis zum 30.11.2013 keine anererkennungsfähigen Fortbildungsnachweise einreichen werde, werde über einen Widerruf der Befugnis entschieden werden.

[2] Der Kl. will erreichen, dass das Seminar, welches hinreichende Bezüge zum Fachgebiet „Verkehrsrecht“ aufgewiesen habe, als Fortbildungsnachweis für das Jahr 2012 anerkannt wird. Er hat gemeint, Anspruch auf Anerkennung in Form eines Verwaltungsaktes zu haben, wobei sich die erforderliche Ermächtigungsgrundlage aus § 43c IV 2 BRAO i.V.m. § 15 I 1 FAO ergebe. Hilfsweise möge die Anerkennungsfähigkeit festgestellt werden. Das Feststellungsinteresse folge daraus, dass er sein künftiges Verhalten an der begehrten Feststellung ausrichten wolle. Der Kl. hat beantragt,

1. die Bekl. zu verpflichten, die von der D. Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH ausgestellte Bestätigung über die Teilnahme des Kl. an dem Seminar „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik“ am 22.6.2012 als Fortbildungsnachweis i.S.d. § 15 III FAO für das Fachgebiet Verkehrsrecht anzuerkennen;

2. hilfsweise festzustellen, dass es sich bei dem von der D. Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH am 22.6.2012 veranstalteten Seminar „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik“ um eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 15 I 1 FAO für das Fachgebiet Verkehrsrecht handelt.

Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

[3] Sie hat die Klage insgesamt für unzulässig gehalten, weil dem Kl. derzeit kein Widerruf der Erlaubnis zum Führen des Fachanwaltsstitels drohe.

[4] Der AGH hat die Klage abgewiesen. Die Bekl. sei nicht verpflichtet, außerhalb eines Widerrufsverfahrens durch selbstständigen Verwaltungsakt über die Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsveranstaltungen und über die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu entscheiden. Die Klage könne nicht in eine Anfechtungsklage umgedeutet werden, weil die von der Bekl. erteilte Auskunft kein Verwaltungsakt sei; sie stelle weder eine Belehrung noch eine Rüge dar. Der Hilfsantrag sei als Feststellungsantrag zulässig, aber nicht begründet. Ob ein allgemeiner Bezug zum Fachgebiet ausreiche oder ob sich die Fortbildung speziell auf ein Thema oder Gebiet des § 14d FAO beziehen müsse, könne offenbleiben. Ein Bezug zum Fachgebiet Verkehrsrecht, insbesondere zum Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht und zu den Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung im Verkehrsrecht könne durchaus hergestellt werden. Das Seminar habe jedoch nur Grundkenntnisse allgemeiner Art vermittelt.

[5] Gegen dieses Urteil wendet sich der Kl. mit seiner vom Senat zugelassenen Berufung. Er wiederholt und vertieft sein bisheriges Vorbringen und beantragt, un-

ter Abänderung des Urteils des Bayerischen AGH v. 13.5.2013 – BayAGH I – 28/12,

1. die Bekl. zu verpflichten, die von der D. Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH ausgestellte Bestätigung über die Teilnahme des Kl. an dem Seminar „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik“ am 22.6.2012 als Fortbildungsnachweis i.S.d. § 15 III FAO für das Fachgebiet Verkehrsrecht anzuerkennen;

2. hilfsweise festzustellen, dass es sich bei dem von der D. Gesellschaft für Aus- und Fortbildung sowie Serviceleistungen mbH am 22.6.2012 veranstalteten Seminar „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik“ um eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 15 I 1 FAO für das Fachgebiet Verkehrsrecht handelt.

Die Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[6] Sie verteidigt das angefochtene Urteil. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[7] Die Berufung führt zur teilweisen Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Verurteilung der Bekl. nach dem Hilfsantrag des Kl.

[8] 1. Der Hauptantrag bleibt ohne Erfolg. Der Kl. hat keinen Anspruch auf Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes des Inhalts, dass die Bescheinigung

des Anbieters des Seminars „Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik“ am 22.6.2012 als Fortbildungsnachweis i.S.d. § 15 FAO für das Fachgebiet Verkehrsrecht anerkannt wird. Der Senat nimmt insoweit Bezug auf die Gründe der Entscheidung des AGH und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 112e 2 BRAO, § 130b 2 VwGO). Hinsichtlich des Berufungsvorbringens des Kl. ist ergänzend Folgendes auszuführen:

[9] a) Weder die Vorschrift des § 43c IV 2 BRAO noch diejenige des § 15 1 und 3 FAO in der hier anwendbaren Fassung v. 1.7.2009 ermächtigen die zuständige RAK, im Wege des Verwaltungsaktes abschließend über die Eignung einer Fortbildungsveranstaltung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht zu entscheiden. In beiden genannten Vorschriften ist von einer selbstständigen Entscheidung über die Anerkennung nicht die Rede. Die Vorschrift des § 43c IV 2 BRAO ermächtigt die Kammer, nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung zu widerrufen, wenn die in der Fachanwaltsordnung vorgeschriebene Fortbildung unterblieben ist. § 15 FAO regelt die Anforderungen an die Fortbildung, die einem Fachanwalt obliegt. Das einzuhaltende Verfahren ergibt sich aus den §§ 17 ff., 25 FAO. Nach § 25 II und III FAO ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig. Vor der Entscheidung

ist der Rechtsanwalt zu hören. Der Widerrufsbescheid ist mit Gründen zu versehen und dem Rechtsanwalt zuzustellen. Danach wird die Kammer erstmals nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres mit der Frage des Widerrufs befasst und hat innerhalb dieses Folgejahres eine Entscheidung zu treffen. Damit wäre auch dem Interesse des Rechtsanwalts an Rechtsklarheit Genüge getan.

[10] b) Nach gefestigter Senatsrechtsprechung hat die Kammer bei der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens über die Widerrufsentscheidung allerdings ggf. auch nach Ablauf des maßgeblichen Kalenderjahres eingetretene Umstände zu berücksichtigen (BGH, BRAK-Mitt. 2013, 46 = NJW 2013, 175 Rn. 8 f.; BRAK-Mitt. 2013, 181 = NJW 2013, 2364 Rn. 10; BRAK-Mitt. 2014, 212 = AnwBl. 2014, 755 Rn. 10). Da die Jahresfrist, innerhalb derer der Widerruf zu erfolgen hat, erst mit Kenntnis aller maßgebenden Umstände beginnt (§ 25 II FAO; vgl. BGH, NJW 2001, 1945 f.), kann sich ein längerer Zeitraum der Unsicherheit ergeben. Das liegt jedoch an der Ausgestaltung der Widerrufsentscheidung als Ermessensentscheidung. Der Tatbestand der Erfüllung oder der Nichterfüllung steht nach wie vor mit Ablauf des Kalenderjahres fest (BGH, BRAK-Mitt. 2013, 181 = NJW 2013, 2364 Rn. 10; BRAK-Mitt. 2014, 212 = AnwBl. 2014, 755 Rn. 9). Der Satzungsgeber hat die zitierte, immerhin aus dem Jahr 2001 stammende Rechtsprechung nicht zum Anlass genommen, ein gesondertes, auf die Erfüllung oder Nichterfüllung der Fortbildungsobliegenheit bezogenes und dem Widerrufsverfahren vorgeschaltetes Feststellungsverfahren einzuführen. Erst recht hat er kein Verfahren vorgesehen, welches eine verbindliche Entscheidung über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Fortbildungsobliegenheit bereits innerhalb des laufenden Kalenderjahres und damit so rechtzeitig ermöglicht, dass etwa nicht anerkannte Fortbildungen noch rechtzeitig nachgeholt werden können. Da die erstmalige Verletzung der Fortbildungspflicht nicht zwingend zu einem Widerruf führt und eine überobligationsmäßige Fortbildung im folgenden Jahr bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ein Absehen vom Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben kann (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2014, 212 = AnwBl. 2014, 755 Rn. 10), ist eine derartige Regelung auch nicht zwingend zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Fachanwalts am Fortbestand der Erlaubnis erforderlich.

[11] c) Entgegen der Ansicht der Berufung ist die Ermächtigungsgrundlage nicht deshalb entbehrlich, weil der Kl. den Erlass eines für ihn günstigen Verwaltungsaktes begehrt. Wenn die Kammer auf Antrag oder von Amts wegen über die Eignung einer Fortbildungsveranstaltung zu befinden hätte, könnte die Entscheidung positiv oder abschlägig ausfallen. Die Schreiben der Bekl., in welchen diese eine Anerkennung der Fortbildungsanträge ablehnte, stellen nach Form und Inhalt keine Verwaltungsakte (§ 35 VwVfG) dar. Anderes ergibt sich auch nicht aus der vom Kl. zitierten Entschei-

derung BVerwGE 140, 256 Rn. 25. In dieser Entscheidung ging es um eine Vorschrift, die den Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes ausdrücklich vorsah. Das BVerwG hat also nicht angenommen, dass der feststellende Verwaltungsakt keiner rechtlichen Grundlage bedurfte, sondern umgekehrt ausgeführt, das angestrebte Ziel – die Anerkennung der ausländischen Fahrerlaubnis – könne im Wege eines (in der Verordnung vorgesehenen) feststellenden Verwaltungsaktes oder aber im Wege der Feststellungsklage der gerichtlichen Feststellung erreicht werden. Im Fall, welcher der Entscheidung BVerwGE 117, 133, 134 zugrunde lag, war die Befugnis zum Erlass eines Verwaltungsaktes immerhin dem Gesetz im Wege der Auslegung zu entnehmen.

[12] 2. Der hilfsweise geltend gemachte Feststellungsantrag hat demgegenüber Erfolg.

[13] a) Der Antrag ist zulässig. Feststellungsanträge sind im Verfahren der Anwaltsgerichtsbarkeit seit der Änderung des Verfahrensrechts zum 1.9.2009 und dem damit verbundenen Wegfall der Vorschriften der §§ 39 ff., 223 BRAO a.F. nicht mehr grundsätzlich unzulässig (BGH, Beschl. v. 24.2.2016 – AnwZ (Brfg) 62/15 Rn. 7). Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kl. ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (§ 112c I 1 BRAO, § 43 I VwGO).

[14] aa) Das erforderliche konkrete Rechtsverhältnis zwischen den Parteien folgt aus der bereits zitierten Vorschrift des § 15 FAO in der hier maßgeblichen Fassung v. 1.7.2009, nach welcher der Kl. sich im Jahr 2012 fortzubilden und die Fortbildung unaufgefordert der Bekl. nachzuweisen hatte.

[15] bb) Auch ein Feststellungsinteresse kann nicht verneint werden. Die Frage, ob das vom Kl. im Jahre 2012 besuchte Seminar als Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 FAO für einen Fachanwalt für Verkehrsrecht anzusehen ist, ist zwar in erster Linie eine Vorfrage für die Entscheidung der Bekl. über die Frage des Widerrufs der Befugnis, den Titel eines Fachanwalts für Verkehrsrecht zu führen. Hätte die Bekl. – wie es möglicherweise der Absicht der Satzungsversammlung entsprach, nach deren Vorstellung wohl bereits die einmalige Nichterfüllung der Fortbildungs- und Nachweispflicht einen Widerruf der Fachanwaltserlaubnis nach sich ziehen sollte (vgl. BGH, BRAK-Mitt. 2001, 187 = NJW 2001, 1945 m.w.N.) – unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eine gebundene Entscheidung über den Widerruf zu treffen, ließe sich ein schutzwürdiges Interesse an einer dem Streit über den Widerruf vorgelagerten verbindlichen Feststellung schwerlich bejahen.

Feststellungsinteresse

[16] Es handelt sich jedoch nicht um eine gebundene Entscheidung, sondern um eine Ermessensentscheidung. Bei der Ausübung des Ermessens kann auch eine nachträgliche überobligationsmäßige Fortbildung im folgenden Kalenderjahr zu berücksichtigen sein (BGH, BRAK-Mitt. 2013, 46 = NJW 2013, 175 Rn. 8f.; BRAK-Mitt. 2013, 181 = NJW 2013, 2364 Rn. 10; BRAK-Mitt. 2014, 212 = AnwBl. 2014, 755 Rn. 10). Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung hat die Bekl. eigener Darstellung nach die in den Folgejahren vorgelegten Nachweise jeweils auf die älteste ihrer Ansicht nach noch offene Fortbildungsobliegenheit angerechnet. Solange der Kl. seiner Fortbildungsobliegenheit nachkommt, hat sie bei dieser Vorgehensweise keinen Anlass, ein Widerrufsverfahren im Hinblick auf das Jahr 2012 einzuleiten. Der Kl. könnte sich damit zufrieden geben und sich bis zum Ende seines Berufslebens nach Maßgabe des § 15 FAO fortbilden. Er liefere dann jedoch Gefahr, dass eine künftige Nichterfüllung der jährlichen Fortbildungsobliegenheit – sei sie auf Meinungsverschiedenheiten über die Eignung eines Seminars, sei sie auf unverschuldete Unmöglichkeit der Teilnahme an einem zweifelsfrei geeigneten Seminar zurückzuführen – als Wiederholungsfall eingestuft würde, was Auswirkungen auf die Ausübung des Ermessens im Widerrufsverfahren hätte. Ggf. würde die Eignung des Seminars v. 22.6.2012 viele Jahre später beurteilt werden müssen. Aufgrund dieser besonderen Vorgehensweise der Bekl. kennt der Kl. – der sich ja grundsätzlich rechts-treu verhalten will – auf Dauer den Umfang seiner Fortbildungsobliegenheit nicht. Darauf, dass die Fortbildung für das Jahr 2012 schon lange nicht mehr nachgeholt werden kann, kommt es nicht an. Der Streit über die Eignung des Seminars ist nicht nur im Hinblick auf künftige Ermessensentscheidungen von Bedeutung, was der Senat – allerdings unter der Geltung des alten Verfahrensrechts – nicht für ausreichend erachtet hat (vgl. BGH, NJW 2006, 2926f.). Diese andauernde Unsicherheit lässt sich für den Kl. nur durch die begehrte Feststellung beseitigen.

[17] b) Der Antrag ist auch begründet. Das Seminar v. 22.6.2012 genüge den Anforderungen, die an eine anwaltliche Fortbildungsveranstaltung auf dem Fachgebiet „Verkehrsrecht“ zu stellen sind.

[18] aa) Die hier maßgebliche Vorschrift des § 15 1 FAO in der Fassung v. 1.7.2009 sah vor, dass der Fachanwalt an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung auf seinem Fachgebiet teilzunehmen hatte. Die Beifügung „auf diesem Gebiet“ kann sprachlich auch allein auf die Fortbildungsform des wissenschaftlichen Publizierens bezogen werden. Zwingend ist dies jedoch nicht. In der ersten Fassung des § 15 FAO v. 1.9.1999 hieß es, der eine Fachanwaltsbezeichnung führende Rechtsanwalt müsse „auf diesem Fachgebiet“ jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Durch die Einfügung des wissenschaftlichen Publizierens als weitere Fortbildungsart durch § 15 FAO in der Fassung v. 1.1.2003, die zu der geschilderten sprachlichen Unklarheit geführt hat, sollten jedoch die Anforderungen an die „Fortbildungsveranstaltung“ nicht verändert werden; jedenfalls gibt es hierfür keine Anhaltspunkte (vgl. Möller, NJW 2014, 2758, 2760).

Ermessensentscheidung

Die seit dem 1.1.2015 geltende Fassung des § 15 sieht dementsprechend vor, dass der Fachanwalt an „fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen“ hörend oder dozierend teilzunehmen habe. Dass die Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 FAO einen Bezug zum Fachgebiet des jeweiligen Fachanwalts aufweisen muss, wird von den Parteien auch nicht in Zweifel gezogen. Welche Bereiche zum Fachgebiet „Verkehrsrecht“ gehörten, ist der Vorschrift des § 14d FAO zu entnehmen.

[19] Weitere Anforderungen an eine den Anforderungen des § 15 FAO genügende Fortbildungsveranstaltung ergeben sich aus dem Zusammenspiel des § 15 FAO mit anderen Vorschriften der Fachanwaltsordnung und der Bundesrechtsanwaltsordnung. Auszugehen ist von § 43c I BRAO. Nach dieser Vorschrift wird die Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, nur einem solchen Rechtsanwalt verliehen, der besondere Kenntnisse und Erfahrungen in einem Rechtsgebiet erworben hat. Die satzungsrechtlichen Vorschriften, welche die Voraussetzungen der Verleihung der Fachanwaltsbezeichnungen betreffen (§§ 2ff. FAO), nehmen diese Formulierung auf. Der Anwärter muss danach besondere theoretische Kenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet nachweisen (§ 4 FAO) und besondere praktische Erfahrungen auf ihm gesammelt haben (§ 6 FAO).

[20] An die Pflichtfortbildung können keine geringeren Anforderungen gestellt werden. Sie muss besondere Kenntnisse vermitteln. Es kann nicht darum gehen, den (erneuten) Erwerb von Grundlagenkenntnissen nachzuweisen, die bei jedem Anwalt vorausgesetzt werden können. Die Fortbildung nach § 15 FAO dient vielmehr dem Aufbau, der Vertiefung und der Aktualisierung der bereits vorhandenen besonderen Kenntnisse des Fachanwalts (vgl. *Vossebürger*, in *Feuerich/Weyland*, BRAO, 9. Aufl., § 15 FAO Rn. 4a; *Quaas*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl., § 15 FAO Rn. 14). Nur diese Auslegung wird auch dem Ziel des § 15 FAO gerecht. Die Vorschrift soll erreichen, dass der Fachanwalt nicht nur bei Erwerb des Fachanwaltstitels über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf seinem Fachgebiet verfügt, sondern auch später und dauerhaft. Sie dient damit der Qualitätssicherung (vgl. BGH, NJW 2001, 1945, 1946). Dadurch wird das rechtssuchende Publikum geschützt, welches auf den Fachanwaltstitel vertraut, ohne zu wissen, wann dieser verliehen worden ist. Zugleich soll ein einheitlicher Qualitätsstandard aller Fachanwälte gesichert werden (*Quaas*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, *Anwaltliches Berufsrecht*, 2. Aufl., § 15 FAO Rn. 8).

[21] bb) Das Seminar, welches der Kl. am 22.6.2012 besucht hat, entsprach diesen Anforderungen.

[22] (1) Das Seminar kann den Bereichen „Verkehrszivilrecht“ (§ 14d Nr. 1 FAO), „Verkehrsstraf- und Ord-

nungswidrigkeitenrecht“ (§ 14d Nr. 3 FAO) und „Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung“ (§ 14d Nr. 5 FAO) des Fachgebiets „Verkehrsrecht“ zugeordnet werden. Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik können allerdings durchaus auch in anderen Fachgebieten von Bedeutung sein. Die Bekl. verweist zutreffend darauf, dass jeder forensisch tätige Rechtsanwalt vom Besuch eines derartigen Seminars profitieren könnte. Dieser Umstand allein schließt die Eignung des Seminars zur Pflichtfortbildung eines Fachanwalts jedoch nicht aus. Fachanwaltsfortbildungen dürfen mehr als ein Fachgebiet betreffen, wenn sie Fachwissen behandeln, welches auf mehr als einem Gebiet von Bedeutung ist (vgl. etwa *Offermann-Burckart*, *Fachanwalt werden und bleiben*, 3. Aufl., Rn. 1348; *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 5. Aufl., § 15 FAO Rn. 60). Die besondere Bedeutung der Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik für das Fachgebiet „Verkehrsrecht“ erschließt sich ohne weiteres daraus, dass sich die Ereignisse, welchen den Fällen dieses Fachgebiets zugrunde liegen, durchweg in der Öffentlichkeit, nämlich im Straßenverkehr abspielen und überdurchschnittlich häufig von zunächst unbeteiligten Personen, die dann als Zeugen in Betracht kommen, wahrgenommen werden. In diesem Punkt unterscheidet sich das Verkehrsrecht von anderen Fachgebieten, etwa denjenigen, in denen es um Vertragsrecht geht; hier steht häufig eher die Auslegung der Verträge im Zentrum des Rechtsstreits. Einer der Schwerpunkte des fraglichen Seminars lag folgerichtig auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. Der Referent hat in seiner als Anlage zum Schriftsatz des Kl. v. 14.8.2013 überreichten Stellungnahme erklärt, vor allem Fälle und Beispiele aus den Bereichen Straf-, Verkehrs-, Familien-, Versicherungs- und Baurecht behandelt zu haben. Insofern handelt es sich auch nicht um ein bloßes Querschnittsseminar ohne spezifischen Bezug zum Verkehrsrecht.

[23] (2) Entgegen der Ansicht des AGH vermittelte das Seminar auch nicht nur Grundkenntnisse, die bei jedem forensisch tätigen Rechtsanwalt vorausgesetzt werden können. Die ausweislich der überreichten Unterlagen und der ergänzenden Stellungnahme des Referenten im Seminar vermittelten Grundlagen der Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik sind von den im Studium und Referendariat vermittelten juristischen Grundkenntnissen zu unterscheiden, welche eine Fachanwaltsbezeichnung nicht zu rechtfertigen vermögen. Die schriftlichen Unterlagen, welche der AGH für unzulänglich hielt, enthielten den Angaben des Referenten zufolge zudem nur das Grundlagenwissen, welches im Seminar vorausgesetzt und auf welchem aufgebaut wurde. Dass ein Skript von 29 Seiten nicht ausreicht, um ein sechsstündiges Seminar zu bestreiten, liegt auf der Hand. Ein Rechtsanwalt, der die Grundlagen der Vernehmungslehre und Vernehmungstaktik beherrscht, wird überdies den auf diesem Gebiet nicht besonders geschulten Rechtsanwälten regelmäßig überlegen sein. Dies rechtfertigt jedenfalls dann die (weitere) Führung einer Fachanwaltsbezeichnung,

wenn es – wie hier – um einen Fachbereich geht, in dem die Sachverhaltsermittlung durch Zeugenbeweis typischerweise von besonderer Bedeutung ist. Dass die hier in Frage stehende Fortbildung nicht alle Bereiche des Fachgebiets „Verkehrsrecht“ ausschöpft, steht ihrer Anerkennung nicht entgegen.

VERZICHT AUF DIE BEFUGNIS ZUM FÜHREN EINES FACHANWALTSTITELS

BRAO § 14 II Nr. 4, § 43c IV 2; VwVfG § 43 II

1. Verzichtet der Rechtsanwalt gegenüber der RAK schriftlich auf die ihm verliehene Befugnis zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung, so ist diese hierdurch regelmäßig „auf andere Weise“ gem. § 32 BRAO i.V.m. § 43 II VwVfG erledigt, ohne dass es hierfür zusätzlich eines rechtsgestaltenden Aktes – etwa in Gestalt eines Widerrufs der Befugnis – bedarf.

2. Die Vorschrift des § 14 II Nr. 4 BRAO, wonach die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist, wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet hat, ist auf den in § 43c IV 2 BRAO nicht geregelten Fall des Verzichts des Rechtsanwalts auf die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung nicht analog anzuwenden.

BGH, Urt. v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 56/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

AUF DER INTERNETSEITE VERÖFFENTLICHTER FACHBEITRAG

BRAO § 43c IV; FAO § 15

1. Ein nur auf der eigenen Homepage veröffentlichter Fachbeitrag ist keine wissenschaftliche Publikation, mit der ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht erfüllen kann.

*** 2. Ein Artikel auf der Homepage ist zwar für die Öffentlichkeit zugänglich. Er ist jedoch nicht nachhaltig verfügbar, da es im freien Belieben des Inhabers steht, ihn zu verändern, ohne dies zu dokumentieren, oder ganz zu entfernen.**

BGH, Urt. v. 20.6.2016 – AnwZ (Brfg) 10/15

AUS DEM TATBESTAND:

[1] Der Kl. ist im Bezirk der Bekl. zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Bescheid v. 17.2.2011 wurde ihm die Befugnis verliehen, die Bezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ zu führen. Im Jahre 2011 wies er zwei in der Zeitschrift „c't magazin für computertechnik“ veröffentlichte Aufsätze nach und verwies auf zwei weitere Beiträge, die auf

seiner Homepage einzusehen waren. Die Bekl. erkannte dies als Fortbildung an. Im Zeitraum Oktober 2012 bis Januar 2013 stellte der Kl. drei weitere Beiträge auf seiner Homepage ein und zeigte dies der Bekl. an. Eigenen Angaben zufolge hat er auf den ersten Beitrag 5,75 Stunden verwandt, auf den zweiten Beitrag 10,5 Stunden. Der dritte Beitrag sei mit einem Aufwand von 2 Stunden am 31.12.2012 begonnen und im Januar 2013 abgeschlossen worden.

[2] Die Bekl. meint, der Kl. sei seiner Fortbildungspflicht im Jahre 2012 nicht nachgekommen. Mit Bescheid v. 22.5.2014, zugestellt am 26.5.2014, widerrief sie deshalb die dem Kl. zuvor erteilte Erlaubnis, die Bezeichnung „Fachanwalt für Informationstechnologierecht“ zu führen.

[3] Gegen diesen Bescheid hat der Kl. rechtzeitig Anfechtungsklage erhoben. Er hat beantragt, den Widerrufsbescheid der Bekl. v. 22.5.2014 aufzuheben. Die Bekl. hat beantragt, die Klage abzuweisen.

[4] Der AGH hat den Widerrufsbescheid aufgehoben und die Berufung zugelassen. Beide Parteien halten an ihren im Verlauf des bisherigen Verfahrens geäußerten Rechtsansichten fest. Die Bekl. beantragt, das Urteil des Hessischen AGH v. 8.12.2014 – 1 AGH 7/14 – aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Bekl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

[5] Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

AUS DEN GRÜNDEN:

[6] Die zulässige Berufung führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Abweisung der Klage.

[7] 1. Gem. § 43c IV 2 BRAO kann die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen werden, wenn eine in der BRAO vorgeschriebene Fortbildung unterlassen wird. Nach § 15 FAO in der bis zum 1.1.2015 geltenden Fassung (fortan: § 15 FAO) musste jeder, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, jährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden nicht unterschreiten. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der RAK unaufgefordert nachzuweisen.

[8] 2. Die Vorschriften des § 43c IV 2 BRAO und des § 15 FAO verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht, insbesondere nicht gegen Verfassungsrecht.

[9] a) Mit den Vorschriften zur Erlangung und zum Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung haben der Parlamentsgesetzgeber in § 43c BRAO und der von ihm ermächtigte Satzungsgeber in der Fachanwaltsordnung Regelungen getroffen, die der freien anwaltlichen Berufsausübung Schranken i.S.d. Art. 12 I 2 GG setzen. Hierbei verfolgen die Regelungen über die Fachanwaltsbezeichnungen mit dem Schutz der funktionsfähigen Rechtspflege ein hinreichend legitimes Ziel. Die Bezeichnung „Fachanwalt“ erweckt bei den Rechtssuchenden die Erwartung besonderer, in einem forma-

lisierten Verfahren nachgewiesener theoretischer und praktischer Fachkenntnisse. Durch die strengen gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben zum Erwerb und Erhalt der Fachanwaltsbezeichnung wird das im Interesse einer funktionierenden Rechtspflege liegende Vertrauen der Öffentlichkeit in die besondere Qualifikation der die Fachanwaltsbezeichnungen führenden Rechtsanwälte geschützt (BVerfG, NJW 2015, 394 Rn. 19 m.w.N.; BGH, BRAK-Mitt. 2014, 212 Rn. 8). Dadurch, dass Rechtsanwälte, welche die ihnen verliehene Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung behalten wollen, dazu angehalten werden, auf ihrem Fachgebiet jährlich an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung dozierend oder hörend teilzunehmen, wobei die Gesamtdauer der Fortbildung zehn Zeitstunden nicht unterschreiten darf, werden sie in ihrer beruflichen Betätigung im Allgemeinen nicht empfindlich beeinträchtigt, zumal jeder Rechtsanwalt gem. § 43a VI BRAO verpflichtet ist, sich fortzubilden (BGH, Beschl. v. 6.11.2000 – AnwZ [B] 78/99, BRAK-Mitt. 2001, 83 = NJW 2001, 1571, 1572 zu § 14 FAO a.F.). Die zwischenzeitlich eingeführte, nämlich in der Sitzung der Zweiten Satzungsversammlung v. 25./26.4.2002 beschlossene und seit dem 1.1.2003 geltende Möglichkeit, die Fortbildung durch wissenschaftliche Publikationen nachzuweisen, stellt gegenüber § 14 FAO a.F. keine zusätzliche Belastung dar.

[10] b) Entgegen der Ansicht des Kl. können Berufsausübungsregelungen einschließlich derjenigen des § 15 FAO in Satzungen öffentlich-rechtlicher Berufsverbände enthalten sein. Das zulässige Ausmaß von Beschränkungen der Berufsfreiheit hängt vom Umfang und Inhalt der den Berufsverbänden vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung ab. Dieser muss bei Überantwortung der Rechtsetzungskompetenz die durch Satzungsrecht möglichen Einschränkungen dann deutlich vorgeben, wenn die Berufsangehörigen in ihrer freien beruflichen Betätigung empfindlich beeinträchtigt werden. Angesichts der gem. § 43a VI BRAO jeden Rechtsanwalt treffenden Fortbildungspflicht stellen die Vorgaben des § 15 FAO, die nur Art und Umfang der Fortbildungspflicht eines Fachanwalts näher bestimmen und ihm aufgeben, die Erfüllung dieser Pflicht unaufgefordert nachzuweisen, keine empfindliche Beeinträchtigung der Berufsausübung eines Fachanwalts dar (BGH, Beschl. v. 6.11.2000, a.a.O.).

[11] c) Die Beschränkung auf die dozierende oder hörende Teilnahme an einer anwaltlichen Fortbildungsveranstaltung oder das wissenschaftliche Publizieren unter Ausschluss anderer denkbarer Arten von Fortbildung verstößt entgegen der Ansicht des Kl. nicht gegen Art. 3 I GG.

[12] aa) Dass eine wissenschaftliche Publikation eine vertiefte Befassung mit der in ihr behandelten Rechtsmaterie voraussetzt und daher grundsätzlich geeignet ist, den Nachweis eines (weiterhin) hohen Qualitätsstandards zu erbringen, zieht der Kl. nicht in Zweifel (vgl. hierzu auch BGH, Beschl. v. 2.4.2001 – AnwZ [B] 37/00, BRAK-Mitt. 2001, 187 = NJW 2001, 1945, 1946 zu § 14 FAO a.F.). Auch die hörende oder dozie-

rende Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung ist grundsätzlich geeignet, eine gleichbleibende Leistungsfähigkeit der Fachanwaltschaften zu gewährleisten (vgl. BGH, Beschl. v. 2.4.2001, a.a.O.). Entgegen der Ansicht des Kl. muss sich die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung nicht in der passiven Entgegennahme fremden Wissens erschöpfen. Jede derartige Veranstaltung bietet Möglichkeiten zu Fragen an den Referenten, zu Diskussionen im Plenum oder in Pausengesprächen und zum Erfahrungsaustausch in größerem oder kleinerem Kreis. Es mag – wie der Kl. sehr ausführlich darlegt – Teilnehmer von anwaltlichen Fortbildungen geben, die Zeitung lesen, Speisen und Getränke zu sich nehmen, einschlafen oder sich nach Abzeichnung der Anwesenheitsliste entfernen. Allein die Möglichkeit, einem Fachvortrag nicht zu folgen, sich nicht an Diskussionen zu beteiligen und nicht das Gespräch mit den anderen Teilnehmern oder den Dozenten zu suchen, heißt jedoch nicht, dass eine Fortbildungsveranstaltung zur Qualitätssicherung nicht geeignet ist. Auch wissenschaftliche Publikationen können im Einzelfall wertlos sein, etwa weil der Fachanwalt nur abgeschrieben oder einen Dritten mit der Abfassung der dann unter seinem, des Anwalts, Namen veröffentlichten Arbeit beauftragt hat. Missbrauchsmöglichkeiten gibt es in dem einen wie dem anderen Fall.

[13] bb) Eine vertiefte Befassung mit dem jeweiligen Fachgebiet ist auch anders als durch den Besuch einer Fortbildungsveranstaltung oder durch eine wissenschaftliche Publikation möglich. Der Fachanwalt kann, wie der Kl. ausführlich dargelegt hat, mit Gewinn Fachzeitschriften lesen und auswerten. Diese Tätigkeit fällt jedoch schon unter die allgemeine Fortbildungspflicht des § 43a VI BRAO. Auch die Bearbeitung von Fällen hat in der Regel zur Folge, dass der Anwalt sich mit Rechtsfragen befasst. Je nach Lage des Falles können Schriftsätze, die eine offene Rechtsfrage i.S.d. Mandanten zu beantworten oder eine Änderung der bisherigen Rechtsprechung zu erreichen suchen, umfangreiche Recherchen sowie einen hohen zeitlichen und gedanklichen Aufwand verlangen. Die Fertigung entsprechender Schriftsätze stellt jedoch gleichfalls keine Fortbildung i.S.v. § 15 BRAO dar. Schließlich werden Artikel in Tages- oder Werbezeitungen, Zeitschriften oder sonstigen „unwissenschaftlichen“ Medien unabhängig von ihrem Inhalt nicht als Fortbildung anerkannt. Fachliche Betätigungen eines Fachanwalts werden damit unabhängig von ihrer grundsätzlichen Eignung zur Fortbildung des Anwalts nur teilweise zum Nachweis der satzungsrechtlich vorgeschriebenen Fortbildung zugelassen.

[14] Ihre Rechtfertigung findet diese Ungleichbehandlung in der formalisierten Natur der Verleihung und Belassung des Fachanwaltstitels. Der Rechtsanwalt, der eine Fachanwaltsbezeichnung führt, weist damit das rechtsuchende Publikum auf Spezialkenntnisse hin, über welche er typischerweise im Unterschied zu Rechtsanwälten verfügt, die keine Fachanwaltsbezeichnung führen dürfen (vgl. BGH 111, 229, 231; BRAK-Mitt. 2014, 86 = NJW-RR 2014, 751 Rn. 11; BRAK-Mitt. 2014, 212 Rn. 8 m.w.N.). Beim rechtsuchenden

Publikum erweckt die Fachanwaltsbezeichnung die Erwartung besonderer, in einem formalisierten Verfahren nachgewiesener theoretischer und praktischer Kenntnisse (BVerfG, NJW 1992, 493; 1992, 816; NJW 2007, 1945).

[15] Was für den Erwerb der Fachanwaltsbezeichnung gilt, gilt ebenso für die Fortbildungspflicht als die Voraussetzung dafür, dass die Fachanwaltsbezeichnung weiterhin geführt werden darf. Es entspricht der verständigen Erwartung der Rechtssuchenden, dass der Fachanwalt seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand hält. Nur durch ständige fortlaufende Fortbildungen ist gewährleistet, dass Änderungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie neue Literatur Einzug in die Beratung der Fachanwälte finden (BGH, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212 Rn. 8). Der Nachweis, dass der Fachanwalt sich fortgebildet hat, ist nach § 15 FAO formalisiert durch die im Grundsatz hierfür geeigneten Fortbildungsmittel der dozierenden oder hörenden Teilnahme an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen oder der einschlägigen wissenschaftlichen Publikation geführt. Beiden Fortbildungsarten ist gemeinsam, dass sie den einzelnen Fachanwalt nicht übermäßig belasten und zugleich in der Fachöffentlichkeit stattfinden; sie können deshalb vergleichsweise einfach nachgewiesen werden. Ob ein Fachanwalt regelmäßig Fachzeitschriften liest, könnte am ehesten in einem Fachgespräch kontrolliert werden, während Veröffentlichungen, die den oben dargelegten wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen, einzeln inhaltlich geprüft werden müssten. Beides setzte zusätzlichen Aufwand voraus, der in einem formalisierten Verfahren nicht geleistet werden muss. Dass die Art der in § 15 FAO zugelassenen Fortbildungen auch danach bestimmt worden ist, wie die Einhaltung der Fortbildungspflicht kontrolliert werden kann, zeigt die Neufassung des § 15 FAO. Nach § 15 IV, V 2 FAO in der ab dem 1.1.2015 geltenden Fassung können bis zu fünf Zeitstunden an Fortbildung im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt und gegenüber der RAK durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachgewiesen wird.

[16] 3. Der Kl. ist der aus § 15 FAO folgenden Pflicht, sich jährlich fortzubilden, im Jahr 2012 nicht nachgekommen. Das Einstellen von Beiträgen auf einer eigenen Homepage ist keine wissenschaftliche Publikation i.S.v. § 15 FAO.

[17] a) Eine „Publikation“ ist eine Veröffentlichung. Sie ist für die Öffentlichkeit bestimmt und an ein bestimmtes Träger- oder Übertragungsmedium gebunden. Eine wissenschaftliche Publikation ist nach herkömmlichem Verständnis eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen und veröffentlicht worden ist. Mögliche Formen der wissenschaftlichen Veröffentlichung sind danach insbesondere die in einem Fachverlag veröffentlichte Monografie, der Beitrag in einem Kom-

Publikation

mentar oder Lehrbuch und der in einer wissenschaftlichen Zeitung, einem Tagungs- oder Sammelband oder einer Festschrift veröffentlichte Artikel. Veröffentlichungen in elektronischen Medien können jedoch nicht von vornherein aus dem Kreis der wissenschaftlichen Publikationen ausgeschlossen werden. Viele Fachzeitschriften erscheinen in elektronischer Form. Es gibt online-Ausgaben juristischer Kommentare, die auch in gedruckter Form vorliegen, sowie Aufsätze und Kommentare, die ausschließlich über Datenbanken abrufbar sind. Sinn einer wissenschaftlichen Publikation ist die dauerhafte Sicherung und Verbreitung einmal gewonnener Erkenntnisse, die so von beliebigen Dritten zur Kenntnis genommen und fortentwickelt werden können. Wissenschaftliche Erkenntnisse, die sich in – sei es auch öffentlichen – Gesprächen und Diskussionen ergeben haben, erfüllen diese Anforderungen nicht, weil das gesprochene Wort flüchtig ist und abwesende Dritte keinen Zugang zu ihm haben. Gleiches gilt für Erkenntnisse, die in Briefen, etwa Mandantenrundschriften, oder Gutachten niedergelegt sind. Sie sind dauerhaft verkörpert, sind aber nur für die jeweiligen Empfänger und nicht für die (Fach-) Öffentlichkeit bestimmt. Die (möglicherweise) hohe Qualität und der (möglicherweise) hohe Erkenntniswert etwa eines wissenschaftlichen Gutachtens ändert nichts daran, dass es sich dabei nicht um eine wissenschaftliche Publikation handelt, solange keine Veröffentlichung erfolgt.

[18] b) Das Einstellen eines Artikels auf der eigenen Homepage stellt keine wissenschaftliche Publikation in diesem Sinne dar. Der Artikel auf der Homepage ist zwar für die Öffentlichkeit zugänglich. Er ist jedoch nicht nachhaltig verfügbar. Es steht im freien Belieben des Inhabers der Homepage, ihn zu verändern, ohne dies zu dokumentieren, oder ganz zu entfernen. Dies hat zur Folge, dass er nicht wissenschaftlich verwertet werden kann. Ein Autor, der einen solchen Beitrag zitiert, kann das Zitat zwar absichern, indem er der Internetanschrift, unter welcher er ihn gefunden hat, den Tag seiner Recherche beifügt. Ein Dritter kann das Zitat später jedoch nicht mehr nachvollziehen, wenn der Artikel entfernt worden ist. Ist der Artikel in der Zwischenzeit verändert worden, ohne dass dieser Vorgang dokumentiert worden ist, würde das Zitat fälschlich als Fehlzitat bezeichnet werden. In diesem für die wissenschaftliche Diskussion und den wissenschaftlichen Fortschritt wesentlichen Punkt unterscheidet sich die „Eigenveröffentlichung“ auf der eigenen Homepage von einer Veröffentlichung, die ein Verlag verantwortet, oder der Veröffentlichung auf dem von einer Universität oder einem Institut nach feststehenden Regeln betriebenen Dokumenten- und Publikationsserver. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung, die von einem Fachverlag oder einer Universität verantwortet wird, typischerweise mindestens dem äußeren Anschein nach das für eine wissenschaftliche Publikation erforderliche Niveau aufweist, weil sie überhaupt zur Veröffentlichung angenommen worden

Keine nachhaltige Verfügbarkeit

frei. Dies hat zur Folge, dass er nicht wissenschaftlich verwertet werden kann. Ein Autor, der einen solchen Beitrag zitiert, kann das Zitat zwar absichern, indem er der Internetanschrift, unter welcher er ihn gefunden hat, den Tag seiner Recherche beifügt. Ein Dritter kann das Zitat später jedoch nicht mehr nachvollziehen, wenn der Artikel entfernt worden ist. Ist der Artikel in der Zwischenzeit verändert worden, ohne dass dieser Vorgang dokumentiert worden ist, würde das Zitat fälschlich als Fehlzitat bezeichnet werden. In diesem für die wissenschaftliche Diskussion und den wissenschaftlichen Fortschritt wesentlichen Punkt unterscheidet sich die „Eigenveröffentlichung“ auf der eigenen Homepage von einer Veröffentlichung, die ein Verlag verantwortet, oder der Veröffentlichung auf dem von einer Universität oder einem Institut nach feststehenden Regeln betriebenen Dokumenten- und Publikationsserver. Hinzu kommt, dass eine Veröffentlichung, die von einem Fachverlag oder einer Universität verantwortet wird, typischerweise mindestens dem äußeren Anschein nach das für eine wissenschaftliche Publikation erforderliche Niveau aufweist, weil sie überhaupt zur Veröffentlichung angenommen worden

ist. Dadurch, dass der Verfasser sich der Fachöffentlichkeit stellt, ist auch ein gewisses inhaltliches Niveau gewährleistet. Beides fehlt bei Veröffentlichungen auf der eigenen Homepage, die eher von Mandanten als von Fachkollegen zur Kenntnis genommen werden und die jederzeit zurückgezogen oder verändert werden können, ohne dass dies von Dritten nachvollzogen werden könnte. Deshalb werden durch diese die Mindestanforderungen, die an eine wissenschaftliche Publikation zu stellen sind, nicht erfüllt.

[19] 4. Die mit Bescheid v. 22.5.2014 getroffene Widerrufsentscheidung verletzt nicht das Recht des Kl. auf ermessensfehlerfreien Gebrauch des der Bekl. eingeräumten Ermessens. Die Bekl. hat weder die gesetzlichen Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens überschritten noch von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§ 112c I 1 BRAO, § 114 1 VwGO).

[20] a) Unterbleibt eine in der Berufsordnung vorgeschriebene Fortbildung, kann die zuständige RAK die Erlaubnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung widerrufen (§ 43c IV 2 BRAO). Der Vorstand der RAK hat also nach pflichtgemäßem Ermessen über den Widerruf zu entscheiden. Hierbei sind alle Umstände des Einzelfalls, etwa eine aufgrund Erkrankung unverschuldete Versäumung der Fortbildung, zu berücksichtigen. Die Kammer kann bei einer erstmaligen Verletzung der Fortbildungspflicht zunächst von einem Widerruf absehen und dem Anwalt die Möglichkeit einräumen, die versäumte Fortbildung im Folgejahr nachzuholen (BGH, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212 Rn. 10 m.w.N.).

[21] b) Die Bekl. hat dem Kl. erläutert, aus welchen Gründen sie die Veröffentlichungen auf der eigenen Homepage nicht als Fortbildung anerkennt, und hat bis zum 22.5.2014 abgewartet, ob der Kl. die im Jahr 2012 unterbliebene Fortbildung in der Folgezeit ausgleichen würde. Der Kl. hat von dieser Möglichkeit jedoch keinen Gebrauch gemacht, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass er sich durch die Lektüre von Fachzeitschriften fortbilde und auch künftig ausschließlich auf seiner Homepage veröffentlichen werde. Im Jahr 2013 hat er weder die im Jahr 2012 versäumte Fortbildung nachgeholt noch die Fortbildungspflicht für das Jahr 2013 erfüllt. Die Bekl. hat dieses Verhalten zulässig (vgl. § 114 2 VwGO) nachträglich zur Begründung ihrer Widerrufsentscheidung v. 22.5.2014 herangezogen. Im Ergebnis hat der Kl. damit in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren seine Fortbildungspflicht nicht erfüllt. Dass aus Sicht des Kl. offen war, ob die auf der privaten Homepage eingestellten Beiträge als Fortbildung anzuerkennen seien, hat die Bekl. deshalb nicht als Entschuldigung gelten lassen, weil der Kl. dem Angebot, diese Frage zeitnah im Wege der Feststellungsklage gerichtlich klären zu lassen, nicht nachgekommen ist. Auch diese Überlegung ist nicht zu beanstanden. Der Kl. handelte insoweit auf eigenes Risiko.

[22] c) Die Jahresfrist des § 25 II FAO wurde eingehalten. Wie der Senat bereits mehrfach entschieden hat, beginnt diese Frist erst zu laufen, wenn der zuständigen Kammer alle für die Ermessensausübung relevanten Tatsachen bekannt sind, also Entscheidungsreife eingetreten ist. Auch eine notwendige Anhörung zum Widerruf muss bereits erfolgt sein (BGH, BRAK-Mitt. 2014, 212 Rn. 14 m.w.N.). Nach diesem Maßstab war der Widerruf nicht verfristet. Die Parteien haben bis April 2014 über die Frage der Anerkennung der Beiträge auf der Homepage des Kl. und über das weitere Vorgehen, insbesondere die Möglichkeit einer Feststellungsklage, korrespondiert.

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAK-Mitt. 2013, 181) stellt klar, dass § 43c IV 2 BRAO, wonach eine RAK die Gestattung der Führung einer Fachanwaltsbezeichnung widerrufen kann, auf die unterlassene Fortbildung und nicht auf den unterbliebenen Nachweis (§ 15 III FAO) abstellt. Der Verstoß gegen die unaufgeforderte Nachweispflicht rechtfertigt für sich genommen keinen Widerruf nach § 43c IV 2 BRAO. Er kann aber mit einer Rüge bzw. anwaltsgerichtlichen Maßnahme geahndet werden.

ANMERKUNG:

Kaum eine Vorschrift bewegt anwaltliche Gemüter so stark wie § 15 FAO, der Fachanwälte zwingt, kalenderjährliche Fortbildung in bestimmter Art und in bestimmtem Umfang zu betreiben und dies der zuständigen Rechtsanwaltskammer auch nachzuweisen. Wer den Nachweis nicht führt, läuft Gefahr, den Fachanwaltstitel zu verlieren (§ 43c IV 2 BRAO). Fast jede Diskussion zu dem Thema führt schnell von den Besonderheiten eines konkreten Falls hin zum großen Ganzen, nämlich zu den Fragen, ob es sinnvoll sei, bestimmte Arten von Fortbildung zu erzwingen und andere Formen (etwa das reine Selbststudium) auszuschließen, wem der teure „Seminarschlaf“ eigentlich nütze, wieviel Fortbildung erforderlich und sinnvoll sei usw. Diese Fragen streift – natürlich – auch die aktuelle Entscheidung des Anwaltsenats, wobei ein weiteres Mal¹ zu Recht das hohe Lied der Fortbildung gesungen und darauf hingewiesen wird, das Publikum erwarte (zumindest) von einem Fachanwalt, dass dieser seine spezifischen Kenntnisse jeweils auf dem neuesten Stand halte. Nur durch ständige Fortbildung sei gewährleistet, dass Änderungen der Gesetzeslage und Rechtsprechung sowie neuere Literatur „Einzug in die Beratung der Fachanwälte“ fänden. Konkret geht es um die Frage, ob Fachbeiträge eines Fachanwalts für IT-Recht auf der eigenen Kanzlei-Homepage wissenschaftliche Publikationen i.S.v. § 15 FAO sind. Der betroffene Fachanwalt und der Hessische AGH² vertraten diese Auffassung, die RAK Frank-

¹ Vgl. hierzu bereits BGH, NJW 2001, 1571f.; BRAK-Mitt. 2014, 212 = NJW-RR 2014, 1083.

² Hessischer AGH, BRAK-Mitt. 2015, 107.

furt und nunmehr der *Anwaltssenat des BGH* nehmen die Gegenposition ein.

Früher war umstritten, ob wissenschaftliche Publikationen überhaupt als Fortbildungsnachweis akzeptabel seien.³ Dies wurde durch eine zum 1.1.2003 in Kraft getretene Neufassung von § 15 FAO⁴ klar gestellt. Seither stritt man gelegentlich darüber, wie wissenschaftlich, also wie tiefgründig eine Publikation sein müsse, wie man den Zeitaufwand für ihr Erstellen zu bemessen habe und welcher Zeitpunkt (Verfassen oder Veröffentlichung) maßgeblich sei. Die Frage, welche Rolle das Internet bei alledem spielt, ist neu.⁵ Aus Protokollen des Ausschusses 1 und/oder der Satzungsversammlung ergibt sich hierzu nichts Erhellendes. „Zeitzeugen“ würden vermutlich äußern, man habe bei der Ergänzung des § 15 FAO den Fachanwalt vor Augen gehabt, der einen Aufsatz für die NJW oder die BRAK-Mitteilungen verfasse, nicht aber jenen, der einen Text (sei dieser auch von wissenschaftlichem Gehalt) einfach auf die eigene Homepage stelle, ohne die strenge Qualitätskontrolle einer Schriftleitung bzw. Redaktion durchlaufen zu haben.

Zumindest der *Hessische AGH*⁶ und *Scharmer*⁷ sehen das anders – *Scharmer* unter Hinweis darauf, dass die digitalen Medien auch aus der juristischen Arbeit nicht mehr wegzudenken seien, die *Frankfurter Anwaltsrichter* mit dem Argument, dass ein tatsächlich wissenschaftlicher Beitrag seine Wissenschaftlichkeit nicht dadurch einbüße, dass er nicht in einer Fachzeitschrift stehe. Die in § 15 FAO gewollte Qualitätssicherung erfordere nur die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem Thema, nicht aber ein ganz besonderes Publikationsmedium.

Dem hält der *Anwaltssenat des BGH* entgegen, eine wissenschaftliche Publikation sei nach „herkömmlichem Verständnis“ eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, die von einem wissenschaftlichen Verlag zur Veröffentlichung angenommen und veröffentlicht worden sei. Sinn einer solchen Publikation sei die dauerhafte Sicherung und Verbreitung einmal gewonnener Erkenntnisse, die so von beliebigen Dritten zur Kenntnis genommen und fortentwickelt werden könnten. Demgegenüber fehle Veröffentlichungen auf der eigenen Homepage, die von ihrem Inhaber jederzeit nach freiem Belieben geändert werden könnten, die nachhaltige Verfügbarkeit und Unveränderbarkeit. Und außerdem fehle die Garantie des erforderlichen fachlichen Niveaus, weil keine „Annahme“ zur Veröffentlichung durch Dritte und damit auch keine Qualitätskontrolle erfolge.

Man kann für beide Sichtweisen Sympathie entwickeln, doch sprechen die besseren Argumente für

die Position des *Anwaltssenats* (und der *Anwaltskammer*). Grund und Rechtfertigung der – formalisierten – Fortbildungspflicht des § 15 FAO und vor allem der schwerwiegenden Folge, die an eine Versäumung der Fortbildung geknüpft wird, sind die Sicherung der hohen Qualität der Fachanwälte und der daraus resultierende Schutz des rechtsuchenden Publikums. Deshalb ist den nach § 15 FAO zugelassenen Fortbildungsmaßnahmen eine – zumindest grundsätzliche – Überprüfbarkeit und „Verobjektivierbarkeit“ immanent. Und die muss natürlich auch für Publikationen gelten. Texte, die die „Hürde“ einer Schriftleitung genommen haben, also von einem Dritten für gut befunden wurden, bieten nach objektiven Maßstäben eine andere Gewähr für Qualität als ein Text, den jemand „einfach“ ins Internet stellt und übermorgen vielleicht schon wieder verwirft. Dafür, dass das World Wide Web mindestens so „geduldig“ ist wie jedes Blatt Papier, gibt es ungezählte Beispiele.

Nicht einmal *Wikipedia*⁸ stuft Internet-Dokumente und private Homepages als für wissenschaftliche Publikationen geeignete Träger ein. Und Universitäten sinnieren darüber, wie man Internet-Veröffentlichungen konservieren und damit zumindest zitierfähig machen könnte.⁹ Auch wenn die Dinge hier im Fluss sein mögen, kann zumindest die eigene Homepage trotz ihrer größeren Reichweite nicht anders eingestuft werden als ein Schwarzes Brett oder Schaukasten der Kanzlei oder eine Postwurfsendung, die der Anwalt verteilen lässt. Auch hier käme ungeachtet des Inhalts niemand auf die Idee, von einer (wissenschaftlichen) Publikation zu sprechen. Hinzu kommt die Überlegung, dass Veröffentlichungen auf der Homepage (oder sonst im unmittelbaren eigenen Umfeld) nicht den gleich strengen urheberrechtlichen Beobachtungen und Überprüfungen unterliegen wie „wirkliche“ Veröffentlichungen, sodass Freunde des Copy & Paste kaum Gefahr laufen, entdeckt und/oder zur Rechenschaft gezogen zu werden. Dem *Anwaltssenat* ist also zuzustimmen.

„Last“, aber keinesfalls „least“ sei noch auf eine besondere Brisanz hingewiesen, die das Urteil in seltener Deutlichkeit zu Tage fördert: Ein Streit mit der *Anwaltskammer* über die Anerkennungsfähigkeit von Fortbildungsmaßnahmen kann böse, nämlich mit dem Verlust des Fachanwaltstitels enden. Wenn die *Kammer* in letzter Konsequenz der Beurteilung des Fortbildungsverpflichteten nicht zustimmt und der Fachanwalt nichts nachliefern kann oder will, bleibt der *Kammer* gar nichts anderes übrig, als die Bezeichnung zu widerrufen.¹⁰ Und der Ausgang einer gegen den Widerruf gerichteten Anfechtungsklage ist – wie man sieht – offen. Wer eine Meinungsverschiedenheit ausfechten, aber auf Nummer sicher

³ Vgl. hierzu nur *Quaas*, in: *Gaier/Wolf/Göcken*, BRAO, 2. Aufl. 2014, § 15 FAO Rn. 11 m.w.N.

⁴ BRAK-Mitt. 2002, 219.

⁵ Vgl. hierzu *Scharmer*, in: *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 15 FAO Rn. 53 unter Verweis auf die Vorinstanz (*Hessischer AGH*, BRAK-Mitt. 2015, 107).

⁶ Vgl. *Hessischer AGH*, BRAK-Mitt. 2015, 107.

⁷ Vgl. *Scharmer*, in: *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, § 15 FAO Rn. 53.

⁸ Zum Stichwort „Wissenschaftliche Publikationen/Veröffentlichungsformen“.

⁹ Vgl. z.B. den Wissenschafts-Server SciDok der Universität des Saarlandes, <http://scidok.sulb.uni-saarland.de>.

¹⁰ Vgl. hierzu nur *Offermann-Burckart*, *Fachanwalt werden und bleiben*, 3. Aufl. 2012, Rn. 1375 ff.

gehen möchte, muss deshalb (bis auf Weiteres) akzeptierte Nachweise erbringen und kann nur im Rahmen einer (Fortsetzungs-)Feststellungsklage klären lassen, ob auch ein von der Kammer abgelehnter Nachweis die Anforderungen des § 15 FAO erfüllt.

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart,
Grevenbroich

UNZULÄSSIGE WERBUNG MIT DEM ABSCHLUSS EINER THEORETISCHEN AUSBILDUNG

BRAO § 43b

* 1. Einem Rechtsanwalt ist es verwehrt, auf den „erfolgreichen Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels einer Fachanwaltschaft“ hinzuweisen.

* 2. Die Teilnahme an dem auf den Fachanwaltstitel vorbereitenden Lehrgang und die Absolvierung der Leistungskontrollen ist kein theoretischer Prüfungsteil eines Verfahrens auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sondern lediglich eine Möglichkeit, um die Voraussetzungen der Einleitung eines solchen Verfahrens zu schaffen.

AnwG Köln, Beschl. v. 20.1.2016 – 3 AnwG 14-15 R

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Mit dem angegriffenen Bescheiden rügt die RAK Köln den Internetauftritt des Ast.

Dem Ast. ist von der RAK Köln die Führung der Fachanwaltstitel Fachanwalt für Insolvenzrecht, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Fachanwalt für Strafrecht gestattet worden.

Auf der Homepage der Kanzlei hat der Ast. unter seinem Foto seinen Namen, seine Berufsbezeichnung und die drei vorgenannten Fachanwaltstitel aufgeführt.

Weiter ist seit 2013 – nachdem er aufgrund einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung – die Homepage geändert hat – im Text aufgeführt: „... erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht.“

Der Ast. hat einen Kurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse zur Erlangung des Fachanwaltstitels für Steuerrecht besucht. Im Rahmen dieses Lehrganges hat er Aufsichtsarbeiten gefertigt. Einen Antrag zur Führung des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ hat er nicht gestellt.

Die RAK Köln hat die vorstehend zitierte Textpassage der Homepage der Kanzlei des Ast. als unsachliche Werbung angesehen und die konkrete Werbung wegen Verstoßes gegen § 43b BRAO gerügt.

Sie führt hier zur Begründung aus, der Ast. erwecke mit der von ihm gewählten Formulierung den Eindruck, er habe „offiziell bestätigt“ eine Voraussetzung zur Verleihung eines weiteren Fachanwaltstitels erfüllt. Anders als im Zusammenhang mit den Fachanwaltstiteln,

die er berechtigt führe, beschränke sich die Werbung insoweit nicht auf die schlichte Information, dass es eine Teilnahme an einem Lehrgang zum Fachanwaltstitel für Steuerrecht gegeben habe, vielmehr werde die Teilnahme an diesem weiteren Lehrgang in besonderer Weise herausgestellt, dass dieser Lehrgang den anderen Lehrgängen vorangestellt sei und hier von einem erfolgreichen Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung eines weiteren Fachanwaltstitels gesprochen werde. Dies sei irreführend, die Verkehrsanschauung gewinne bei dieser Art von Werbung den Eindruck, der Ast. stehe kurz vor der Verleihung eines weiteren Titels zu einem Fachanwalt und habe bereits durch die diesen Titel testierende Stelle einen Teil der notwendigen Voraussetzungen positiv bestätigt bekommen. Dies entspreche nicht den objektiven Tatsachen.

Auch sei einem Rechtsanwalt das Führen von mehr als drei Fachanwaltstiteln nicht gestattet. Vor diesem Hintergrund sei es ihm auch nicht gestattet, den Eindruck zu erwecken, es sei bereits offiziell eine Teilvoraussetzung zum Führen eines weiteren Fachanwaltstitels festgestellt worden.

Gegen die ihm erteilte Rüge der RAK Köln v. 12.3.2015 hat der Ast. form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Mit Beschluss v. 12.5.2015 hat die RAK Köln den Einspruch zurückgewiesen.

Hiergegen hat der Ast. anwaltsgerichtliche Entscheidung gem. § 74a BRAO beantragt.

II.1. Der Antrag auf Entscheidung des Anwaltsgerichtes gem. § 74a BRAO ist form- und fristgerecht gestellt. Er bleibt in der Sache jedoch ohne Erfolg.

2. Die Präsentation des Ast. auf der Homepage seiner Kanzlei „erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht“ verstößt gegen § 43b BRAO.

Gem. § 43b BRAO ist einem Rechtsanwalt Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

3. § 43b BRAO ist verfassungsgemäß (BVerfG v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14 Rn. 28).

Die Einzelheiten der Reichweite dieser Norm sind dabei umstritten und gerade in jüngerer Zeit verschiedentlich Gegenstand der Diskussion in der berufsrechtlichen Kommentarliteratur und Rechtsprechung gewesen (vgl. z.B. *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014 und aus der jüngeren Rechtsprechung: BVerfG v. 5.3.2015 – 1 BvR 3362/14 – Nichtannahmebeschluss Schockwerbung; BGH v. 24.7.2014 – I ZR 53/13 – Spezialist für Familienrecht; v. 10.7.2014 – I ZR 188/12 – Anwaltsschreiben an Fondsanleger; v. 13.11.2013 – I ZR 15/12 – Kommanditistenbrief; v. 18.10.2012 – I ZR 137/11 – Steuerbüro; AGH Nordrhein-Westfalen v. 7.9.2012 – 2 AGH 29/11 – Vorsorgeanwalt; AnwG Köln v. 10.11.2014 – 10 EV 490/14 – Pin-Up-Kalender).

4. Die Auslegung der Vorschriften der BRAO und der BORA hat sich an dem – die anwaltliche Berufsausübung prägenden – Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) auszurichten.

Nach der feststehenden Rechtsprechung des BVerfG erstreckt sich der Schutz des Art. 12 I GG auch auf die berufliche Außendarstellung einschließlich der Werbung für die Inanspruchnahme von Diensten Angehöriger freier Berufe (BVerfG 94, 372 [398]).

Die Freiheit der Berufsausübung umfasst dabei auch das Recht, die Öffentlichkeit über erworbene Qualifikationen wahrheitsgemäß und in angemessener Form zu informieren (vgl. BVerfGE 33, 125 [170]). Zu den durch Art. 12 I GG geschützten berufsbezogenen Handlungen gehört in der beruflichen Außendarstellung der Grundrechtsträger der Hinweis auf erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die einerseits in rechtmäßig erlangten Titeln ihren Niederschlag gefunden haben können (vgl. BVerfGE 71, 162 [174]), andererseits aber auch in anderer Weise dokumentiert sein können.

5. Hierüber geht die vom Ast. gewählte Formulierung jedoch hinaus, soweit er ausführt „erfolgreicher Abschluss des theoretischen Prüfungsteils zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt zum Steuerrecht“.

Durch die von ihm gewählte Formulierung erweckt der Ast. den – unzutreffenden – Eindruck, dass er sich einem Verfahren zur Verleihung des Titels zum Fachanwalt für Steuerrecht unterzogen hätte und in diesem den theoretischen Prüfungsteil erfolgreich abgeschlossen habe. Dies ist jedoch unzutreffend und irreführend.

6. Die Befugnis zur Führung eines Fachanwaltstitels gem. § 43c BRAO wird auf Antrag des Rechtsanwaltes vom Vorstand der jeweiligen RAK erteilt, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise geprüft hat. Das nähere Verfahren regelt die FAO.

Voraussetzung ist die Stellung eines Antrages nach § 22 FAO, dem die nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Gem. § 2 FAO ist Voraussetzung für die Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, dass der Ast. besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen auf dem Fachgebiet nachweist.

Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder praktischen Erfahrungen führt dabei nach § 7 FAO der jeweilige Vorprüfungsausschuss ein Fachgespräch mit dem jeweiligen Bewerber. Er kann hiervon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der RAK hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch geben kann. Für den Fall, dass die besonderen theoretischen Kenntnisse durch eine Lehrgangsteilnahme dargelegt werden sollen, sind gem. § 6 II FAO Zeugnisse des Lehrgangsveranstalters sowie die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen vorzulegen.

7. Der Ast. hat zwar einen Kurs zur Erlangung der theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet des Steuerrechtes besucht und dort auch die Aufsichtsarbeiten absolviert. Einen Antrag auf die Befugnis zur Führung

des Titels „Fachanwalt für Steuerrecht“ hat der Ast. nicht gestellt.

Somit kann er schon mangels eines entsprechenden Antrages, ihm die Führung dieses Titels zu gestatten, keinen Prüfungsteil in einem entsprechenden Verfahren erfolgreich abgeschlossen haben.

Kein Prüfungsteil abgeschlossen

Die Teilnahme an dem auf den Fachanwaltstitel vorbereitenden Lehrgang und die Absolvierung der dortigen Aufsichtsarbeiten ist jedoch kein theoretischer Prüfungsteil eines Verfahrens auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, sondern nur eine Möglichkeit, um die Voraussetzungen der Einleitung eines solchen Verfahrens zu schaffen.

Diese Auslegung entspricht auch der gesetzgeberischen Wertung des § 43c II BRAO, wonach über die Verteilung der Erlaubnis zur Führung eines Fachanwaltstitels der Vorstand der RAK entscheidet.

8. Da die beanstandete Formulierung im Internetauftritt schon nach den vorstehenden Ausführungen objektiv falsch und irreführend ist, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob einem Anwalt, der bereits berechtigterweise drei Fachanwaltstitel führt, wegen § 43c I 3 BRAO ein werblicher Hinweis darauf, dass er – zu Fortbildungszwecken – weitere zur Vorbereitung auf andere Fachanwaltstitel geeignete Lehrgänge besucht hat, versagt ist.

9. Auch soweit der Ast. sich darauf berufen hat, dass er die jetzt monierte Formulierung im Rahmen der wettbewerbsrechtlichen Abmahnung und des parallel dazu von dem abmahnenen Kollegen initiierten Rügeverfahrens der RAK mitgeteilt habe und die Formulierung dabei unbeanstandet gelassen habe, entlastet ihn nicht.

Zum einen liegt die rechtliche Verantwortlichkeit bezüglich seines Internet-Auftrittes allein beim Ast. selbst. Zum anderen lässt sich aus dem Schreiben der RAK ... nur entnehmen, dass die RAK im Hinblick auf die Formulierung, die Gegenstand der seinerzeitigen Abmahnung und des daraufhin initiierten Rügeverfahrens war, keinen Grund mehr für den Ausspruch einer Rüge sah, nicht jedoch, dass die jetzt verwendete Formulierung als zulässig angesehen werde.

Nach der Überzeugung der Kammer war daher die angegriffene Rüge aufrecht zu erhalten.

HINWEISE DER REDAKTION:

Nach § 4 III FAO kann der Nachweis des Erwerbs der besonderen theoretischen Kenntnisse auch durch außerhalb eines Lehrgangsbesuchs erbrachte Leistungen geführt werden. Der BGH hat zugelassen, dass ein Rechtsanwalt diesen Nachweis auch durch amtliche Stellungnahmen von Richtern führen kann, wenn er belegt, dass sich die besonderen theoretischen Kenntnisse auf alle Teilbereiche erstrecken, für die er den Nachweis zu führen hatte. Jüngst hat der BGH (BRAM-Mitt. 2016, 75) klargestellt, dass hierzu eine größere Anzahl von Stellungnahmen erforderlich ist.

ZULASSUNG

UNVEREINBARE TÄTIGKEIT ALS VERMITTLER VON KAPITALANLAGEN

BRAO § 14 II Nr. 8

* 1. Die Tätigkeit als Vermittler von Kapitalanlagen ist mit dem Anwaltsberuf grundsätzlich unvereinbar, weil sich hier die Gefahr von Interessenkollisionen deutlich abzeichnet.

* 2. In seinem Zweitberuf als Vermittler kann ein Rechtsanwalt an der Umschichtung des Vermögens verdienen. Deshalb besteht die Gefahr, dass er im eigenen Courtageinteresse dem Mandanten eine derartige Umschichtung empfiehlt, was er als unabhängiger Rechtsanwalt nicht darf.

* 3. Unerheblich ist, dass ein Rechtsanwalt nicht selbstständig bei der Vermittlung von Kapitalanlagen tätig wird, sondern bei einer Gesellschaft als Geschäftsführer angestellt ist. Als Geschäftsführer hat der Berufsträger mittelbar ein persönliches Interesse an vorteilhaften Geldabschlüssen der Gesellschaft.

AGH Berlin, Beschl. v. 23.6.2016 – II AGH 17/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 31.3.2011 (BRAK-Mitt. 2011, 143) hat der BGH entschieden, dass die Tätigkeit als „Wealth Consultant Top Executives“ bei einer Bank mit dem Rechtsanwaltsberuf nicht vereinbar ist. Eine vom Geschäftsinteresse einer Bank nicht zu trennende und damit nicht unabhängige Rechtsberatung des Bankkunden durch einen hierfür angestellten Mitarbeiter der Bank ist – anders als etwa die Tätigkeit als Syndikus in der Rechtsabteilung der Bank, der die Bank selbst rechtlich zu beraten hat – mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts und seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar. Es besteht die Gefahr, dass das Wissen, das ein Rechtsanwalt aus der Beratung seiner Mandanten über deren Vermögensverhältnisse erlangt, dazu genutzt werden könnte, diesen eine Vermögensanlage bei der ihn beschäftigenden Bank zu empfehlen, die er als unabhängiger Rechtsanwalt nicht empfehlen dürfte.

SYNDIKUSANWÄLTE

ENTFALLEN DER BESCHWER DURCH GESETZESÄNDERUNG

BRAO § 46a, § 46c; SGB VI § 6 I 1 Nr. 1, § 231 IVb, IVc

* 1. Aufgrund der Neuordnung des Berufsrechts der Syndikusrechtsanwälte besteht kein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse mehr, die Entscheidungen des BSG zum Befreiungsrecht der Syndikusrechtsanwälte zu überprüfen.

* 2. Die Fachgerichte werden bei der Auslegung des § 231 IVb 5 SGB VI zu berücksichtigen haben, dass mit Blick auf die rechtzeitige Einlegung der Verfassungsbeschwerde und das Gebot eines effektiven Rechtsschutzes zweifelhaft ist, ob der Eintritt der Rechtskraft des Urteils im fachgerichtlichen Verfahren für das Kriterium einer „bestandskräftig abgelehnten“ Befreiung von der Versicherungspflicht maßgeblich sein kann.

* 3. Rechtsanwälte, die auf ein Rundschreiben der Deutschen Rentenversicherung vom 12.12.2014 zur Umsetzung der Rechtsprechung des BSG vom 3.4.2014 reagiert und im Vertrauen darauf, dass ihnen dadurch keine Rechtsnachteile entstehen,

ihre Befreiungsanträge zurückgenommen haben, sollen so zu behandeln sein, als wenn ihnen eine bestandskräftige Befreiung erteilt worden wäre.

* 4. Der nach der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen zu entrichtende Mindestbeitrag i.H.v. 10 % des Regelpflichtbeitrags ist einkommensbezogener Pflichtbeitrag i.S.v. § 231 IVb 4 SGB VI.

BVerfG, Beschl. v. 22.7.2016 – 1 BvR 2534/14

AUS DEN GRÜNDEN:

[1] I. Die Bf. ist Syndikusrechtsanwältin und wendet sich gegen die Ablehnung ihrer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht, die in letzter Instanz durch das angegriffene Urteil des BSG v. 3.4.2014 bestätigt worden ist.

[2] 1. Nach Erhebung der Verfassungsbeschwerde ist am 1.1.2016 das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung v. 21.12.2015 (BGBl I S. 2517) in Kraft getreten. Syndikusrechtsanwälte können nunmehr nach § 46a BRAO bei der örtlich zuständigen RAK ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragen. Nach § 46c I BRAO gelten für sie die für Rechtsanwälte geltenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Zu den demnach anzuwendenden Vor-

schriften gehört auch § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI, wonach Rechtsanwälte, wenn und solange sie Pflichtmitglieder der Versorgungswerke sind, auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien sind.

[3] Für die Frage der Rückwirkung eines entsprechenden Befreiungsantrags hat der Gesetzgeber in § 231 IVb und IVc SGB VI folgende Regelungen getroffen:

„(4b) ¹Eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach § 6 I 1 Nr. 1, die unter Berücksichtigung der BRAO in der ab dem 1.1.2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1.1.2016 geltenden Fassung erteilt wurde, wirkt auf Antrag vom Beginn derjenigen Beschäftigung an, für die die Befreiung von der Versicherungspflicht erteilt wird. ²Sie wirkt auch vom Beginn davor liegender Beschäftigungen an, wenn während dieser Beschäftigungen eine Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk bestand. ³Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 wirkt frühestens ab dem 1.4.2014. ⁴Die Befreiung wirkt jedoch auch für Zeiten vor dem 1.4.2014, wenn für diese Zeiten einkommensbezogene Pflichtbeiträge an ein berufsständisches Versorgungswerk gezahlt wurden. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigungen, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt aufgrund einer vor dem 4.4.2014 ergangenen Entscheidung bestandskräftig abgelehnt wurde. ⁶Der Antrag auf rückwirkende Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 kann nur bis zum Ablauf des 1.4.2016 gestellt werden.

(4c) ¹Eine durch Gesetz angeordnete oder auf Gesetz beruhende Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung i.S.d. § 6 I 1 Nr. 1 gilt als gegeben für Personen, die

1. (...)

2. bis zum Ablauf des 1.4.2016 die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt nach der Bundesrechtsanwaltsordnung in der ab dem 1.1.2016 geltenden Fassung oder der Patentanwaltsordnung in der ab dem 1.1.2016 geltenden Fassung beantragen. ²Satz 1 gilt nur, solange die Personen als Syndikusrechtsanwalt oder Syndikuspatentanwalt zugelassen sind und als freiwilliges Mitglied in einem Versorgungswerk einkommensbezogene Beiträge zahlen. (...)

[4] 2. Die Bf. hat bis zum 1.4.2016 ihre Zulassung als Syndikusrechtsanwältin beantragt und einen Antrag auf rückwirkende Befreiung nach § 231 IVb 6 SGB VI gestellt. Aufgrund der in § 231 IVb 5 SGB VI getroffenen Regelung geht sie jedoch davon aus, dass sie eine Rückwirkung ihres Befreiungsantrags nur durch Fortsetzung des Verfassungsbeschwerdeverfahrens erreichen kann.

[5] Wenn sie ihre Verfassungsbeschwerde zurücknähme oder eine Erledigungserklärung abgäbe, würde sie von diesem Ausnahmetatbestand erfasst mit der Folge, dass eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht ausgeschlossen wäre. Ihr im Ausgangsverfahren gestellter Befreiungsantrag sei durch das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil des BSG v. 3.4.2014, also am Tag vor dem gesetzlich normierten Stichtag, bestandskräftig abgelehnt worden.

Ihre Verfassungsbeschwerde entfaltete keine aufschiebende Wirkung. Wenn sie sich auf eine Rücknahme einließ, verzichtete sie demnach auf einen möglichen rückwirkenden Erfolg ihrer Rechtsmittel. Im Falle einer stattgebenden Entscheidung durch das BVerfG würde die Befreiung nicht erst ab dem 1.4.2014 (vgl. § 231 IVb 3 SGB VI), sondern bereits ab Beginn der Beschäftigung gelten, auf den sich ihr im Ausgangsverfahren gestellter Befreiungsantrag bezogen habe. Es könne nicht von ihr verlangt werden, auf mehrere Jahre Befreiungszeit zu verzichten. Auch dürfe sie nicht auf einen langwierigen fachgerichtlichen Rechtsstreit verwiesen werden, der erforderlich werden könnte, wenn die Deutsche Rentenversicherung (DRV) eine Rückwirkung ablehne.

[6] II.1. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Voraussetzungen des § 93a II BVerfGG nicht vorliegen.

[7] a) Nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung kommt der Verfassungsbeschwerde keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu (§ 93a IIa BVerfGG). Für außer Kraft getretenes oder geändertes Recht besteht im Regelfall kein über den Einzelfall hinausgehendes Interesse seine Verfassungsmäßigkeit zu klären, auch wenn die strittigen verfassungsrechtlichen Fragen noch nicht durch das BVerfG entschieden worden sind (vgl. BVerfGE 91, 186 [200]; BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 8.12.2015 – 1 BvR 2120/10, NVwZ 2016, 381).

[8] Eine grundsätzliche Bedeutung kommt auch nicht wegen einer möglicherweise für die Bf. nachteilhaften Anwendung der Übergangsbestimmung des § 231 IVb 5 SGB VI in Betracht. Dies folgt zum einen daraus, dass die Auslegung dieser Vorschrift und ihre Verfassungsmäßigkeit nicht Gegenstand des Ausgangsverfahrens waren. Darüber hinaus handelt es sich um eine Norm des einfachen Rechts, dessen Auslegung und Anwendung zunächst den Fachgerichten obliegt (vgl. BVerfGE 18, 85 [93]; 72, 122 [138]; 89, 1 [9f.]; 97, 12 [27]; 99, 145 [160]; BVerfGK 6, 46 [50]; 10, 13 [15]; 10, 159 [163]; stRspr).

[9] b) Die Annahme der Verfassungsbeschwerde ist auch nicht i.S.v. § 93a IIb, 1. Halbsatz BVerfGG zur Durchsetzung der Rechte der Bf. angezeigt, weil die Verfassungsbeschwerde unter Berücksichtigung der nunmehr geltenden Sach- und Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg mehr hat (vgl. BVerfGE 90, 22 [26]; 96, 245 [250]; 108, 129 [136]; BVerfGK 12, 189 [196]; stRspr).

Die Verfassungsbeschwerde ist mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig.

Kein Rechtsschutzbedürfnis

Das schutzwürdige Interesse der Bf., die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Entscheidungen durch das BVerfG feststellen zu lassen, ist infolge der zum 1.1.2016 in Kraft getretenen Rechtsänderung entfallen.

[10] aa) Gründe für ein trotz Erledigung in der Hauptsache fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis sind insbesondere eine Wiederholungsgefahr, eine fortdauernde Beeinträchtigung oder eine tiefgreifende, anderweitig nicht zu beseitigende Grundrechtsbeeinträchtigung (vgl. BVerfGE 33, 247 [257f.]; 69, 161 [168]; 81, 138

[140]; 103, 44 [58f.]; 116, 69 [79]; BVerfGK 6, 260 [263]; stRspr). Wenn eine mit der Verfassungsbeschwerde mittelbar angegriffene Rechtsnorm gegenstandslos geworden oder ein für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz aufgehoben worden ist, ist eine fortdauernde Beschwerde dagegen im Regelfall zu verneinen (vgl. BVerfGE 9, 89 [92ff.]; 100, 271 [281]; 108, 370 [383]; 109, 64 [84]; stRspr). Dies gilt insbesondere dann, wenn auf Grundlage der geänderten Rechtslage auch im Falle einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde der Bf. aufgrund des nun geltenden Gesetzesrechts keinen Erfolg haben kann (vgl. BVerfGE 110, 304 [320]).

[11] bb) Aus dem nunmehr von der Bf. mit der Verfassungsbeschwerde einzig noch verfolgten Ziel, einer in zeitlicher Hinsicht möglichst weitgehenden Anerkennung ihres Befreiungsantrags, ergibt sich kein fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis.

Die Bf. ist unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde vielmehr gehalten, im fachgerichtlichen Verfahren eine rückwirkende Befreiung gem. § 231 IVb 1 und 2 SGB VI geltend zu machen. Das ist ihr auch zuzumuten, obgleich sie nach dem Wortlaut der Norm unter den Ausschlussstatbestand des § 231 IVb 5 SGB VI fällt. Denn die Auslegung von § 231 IVb 5 SGB VI wirft keine spezifisch verfassungsrechtlichen Fragen auf, die nur das BVerfG beantworten kann. Die vornehmlich veranlasste Prüfung des einfachen Rechts lässt eine verbesserte Entscheidungsgrundlage für eine später erneut zu erhebende Verfassungsbeschwerde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten, so dass eine Vorabentscheidung durch das BVerfG nicht in Betracht kommt (vgl. BVerfGE 102, 197 [210]; 123, 148 [173]; BVerfG, Beschl. der 2. Kammer des Ersten Senats v. 16.7.2015 – 1 BvR 1014/13, NVwZ-RR 2016, 1 [S. 2 Rn. 10]; stRspr).

[12] (1) Die Sozialgerichte werden im Rahmen der Auslegung von § 231 IVb 5 SGB VI den vom Gesetzgeber mit dieser Ausnahmebestimmung verfolgten Zweck zu berücksichtigen haben, einer bestimmten Gruppe von Syndikusrechtsanwälten einen Vertrauens- und Bestandsschutz zu versagen (vgl. BT-Drs. 18/5201, S. 46f.). Von der Rückwirkung ausgenommen werden sollen Beschäftigungszeiten, „in denen eine Befreiung von der Versicherungspflicht (auch) auf der Grundlage der vor der Rechtsprechung des BSG aus April 2014 geübten Rechtspraxis von der Verwaltung abgelehnt wurde und bestandskräftig geworden ist und in der Folge in der Regel Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden mussten“ (BT-Drs. 18/5201, S. 47; BR-Drs. 278/15, S. 55). Ein umfassender Vertrauens- und Bestandsschutz soll nur denjenigen zukommen, die über einen wirksamen Befreiungsbescheid verfügen oder auch nach den Urteilen des BSG v. 3.4.2014 weiterhin von der Rentenversicherung befreit waren (vgl. Junker/Scharnke, BB 2016, 195 [201]). Dagegen wird er jenen „Alt-Syndizi“ verwehrt, die ihre Ablehnungsbescheide nicht angefochten und stattdessen Beiträge in die Rentenkasse eingezahlt haben, weil sie damit zu erkennen gegeben haben, dass sie die von der Deut-

schen Rentenversicherung verfügte Eingruppierung in die gesetzliche Rentenversicherung hingenommen haben (vgl. Schafhausen, in: Kilger/Offermann-Burckart/Schafhausen/Schuster [Hrsg.], Das neue Syndikusrecht, 2016, § 3 Rn. 61 m.w.N.). Mit Blick auf diesen Schutzzweck wird zu erwägen sein, ob ein Ausschluss der Bf. vom personellen Anwendungsbereich im Wege der teleologischen Reduktion in Betracht kommt.

[13] Dafür spricht auch ein Vergleich mit einer anderen Fallgruppe, für die unter dem Gesichtspunkt eines „sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs“ über eine solche tatbestandliche Exklusion nachgedacht wird.

Jene betroffenen Rechtsanwälte, die auf ein Rundschreiben der Deutschen Rentenversicherung v. 12.12.2014 zur Umsetzung der Rechtsprechung des BSG v. 3.4.

2014 (veröffentlicht u.a. in NZA 2015, 29f.) reagiert und im Vertrauen darauf, dass ihnen dadurch keine Rechtsnachteile entstehen, ihre Befreiungsanträge zurückgenommen haben, sollen so zu behandeln sein, als wenn ihnen eine bestandskräftige Befreiung erteilt worden wäre (vgl. Schafhausen, a.a.O., Rn. 62). § 231 IVb 5 SGB VI wird also im sozialrechtlichen Schrifttum nicht als starre Ausnahmeregelung begriffen, sondern in bestimmten Fallgestaltungen, in denen sachliche Gründe dafür vorliegen, werden Durchbrechungen erwogen. Auch unter diesem Aspekt besteht Grund zur Annahme, dass die für den Vollzug der Neuregelung zuständigen Behörden und Sozialgerichte bereits aus Gründen der Auslegung des einfachen Rechts i.S.d. Bf. entscheiden werden.

[14] (2) Insbesondere werden die Fachgerichte mit Blick auf die prozessuale Situation der Bf., die sämtliche ihr nachteilhaften, im Ausgangsverfahren getroffenen Entscheidungen mit den zu Gebote stehenden Rechtsbehelfen bis zum BVerfG angegriffen hat, eine verfassungskonforme Auslegung von § 231 IVb 5 SGB VI zu erwägen haben.

Dabei sind nicht nur ihre Grundrechte aus Art. 2 I bzw.

Art. 12 I 2 GG zu berücksichtigen, sondern auch der Gesichtspunkt der Effektivität des von ihr beschrittenen, verfassungs-

rechtlich durch Art. 93 I Nr. 4a GG gewährleisteten Rechtsschutzes. Da sie rechtzeitig gegen das Urteil des BSG v. 3.4.2014 Verfassungsbeschwerde erhoben hat, erscheint zumindest zweifelhaft, ob hier für das Kriterium einer „bestandskräftig abgelehnten“ Befreiung von der Versicherungspflicht der Eintritt der Rechtskraft des Urteils im fachgerichtlichen Verfahren (vgl. dazu BVerfGE 93, 381 [385]) maßgeblich sein kann.

[15] (3) Demnach bestehen keine Bedenken, die Bf. für den Fall, dass sie mit ihrem Antrag auf rückwirkende Befreiung nach § 231 IVb 6 SGB VI keinen Erfolg haben sollte, zunächst auf den fachgerichtlichen Rechtsweg zu verweisen. Dort kann sie zum einen geltend machen, dass sie nicht unter den Ausschlussstatbestand des § 231 IVb 5 SGB VI fällt. Zum anderen hat sie die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 231 IVb 4 SGB VI eine über den 1.4.2014 hinausgehende Befreiung anzustre-

ben. Besser stünde sie angesichts der zwischenzeitlichen Neuregelung auch im Falle einer ihrer Verfassungsbeschwerde stattgebenden Entscheidung nicht.

[16] Nach der von der Kammer eingeholten Stellungnahme der Bf. ist kein Grund dafür erkennbar, dass sie nicht in der Lage sein könnte, die Voraussetzungen des § 231 IVb 4 SGB VI darzulegen, zumal sie sich im Ausgangsverfahren stets auf den Standpunkt gestellt hat, gem. § 6 I 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit zu sein. Dem steht nicht entgegen, dass sie lediglich die nach § 30 III der Satzung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen v. 16.7.1985 (JMBl. [NW] 1985, 172) geschuldeten Mindestbeiträge i.H.v. 10 % des Regelpflichtbeitrags gezahlt hat, weil es sich auch dabei um einkommensbezogene Pflichtbeiträge i.S.v. § 231 IVb 4 SGB VI handelt (vgl. *Hartmann/Horn*, AnwBl. Online 2016, 255 [257]; *Schafhausen*, a.a.O., Rn. 59; *ders.*, AnwBl. Online 2016, 175 [176]; vgl. auch *Wein/Walter*, BB 2016, 245 [248]). Davon geht die Bf. auch selbst aus. Dass sie dadurch nicht diejenigen Anwartschaften für ihre Altersversorgung erlangt hat, die sie hätte erwerben können, wenn sie von Anfang an Beiträge nur an das Versorgungswerk gezahlt hätte, kann durch den in § 286f 1 SGB VI angeordneten internen Ausgleich zwischen dem Rentenversicherungsträger und dem Versorgungswerk nachträglich ausgeglichen werden.

[17] c) Von einer weitergehenden Begründung wird nach § 93d I 3 BVerfGG abgesehen.

[18] 2. Die Entscheidung über die Auslagenerstattung beruht auf § 34a III, 1. Alternative BVerfGG. Die Kammer hat aus Gründen der Billigkeit von ihrer Befugnis

zu einer Kostenentscheidung zugunsten der Bf. Gebrauch gemacht.

[19] a) Beseitigt die öffentliche Gewalt von sich aus den mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Akt, so kann, falls keine anderweitigen Gründe ersichtlich sind, davon ausgegangen werden, dass sie das mit der Verfassungsbeschwerde verfolgte Begehren als berechtigt anerkennt. In diesem Fall entspricht die Auslagenerstattung durch die zuständige Gebietskörperschaft der Billigkeit, ohne dass es auf die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde ankommt (vgl. BVerfGE 33, 247 [264 f.]; 85, 109 [115]; 87, 394 [397]; 91, 146 [147]; BVerfGK 5, 316 [327 f.]; stRspr).

[20] b) Der Gesetzgeber hat durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte zu erkennen gegeben, dass er dem von der Bf. mit der Verfassungsbeschwerde verfolgten Anliegen aus rechtspolitischen Gründen folgt. Erklärtes Ziel des Gesetzesvorhabens war es, die Rechtsstellung von Syndikusrechtsanwälten weitgehend anzugleichen und speziell im Hinblick auf die Befreiung von der Versicherungspflicht den vor Verkündung des mit der Verfassungsbeschwerde angefochtenen Urteils des BSG v. 3.4.2014 bestehenden Rechtszustand aufrechtzuerhalten bzw. wiederherzustellen (vgl. BT-Drs. 18/6915, S. 1f.). Durch die Rechtsänderung ist die Bf. – unbeschadet der Frage des Umfangs der Rückwirkung von der Befreiung von der Versicherungspflicht – unmittelbar begünstigt worden. Gründe, warum ihr dieser wirtschaftliche Erfolg ihrer Verfassungsbeschwerde nicht auch in kostenrechtlicher Hinsicht zugutekommen sollte, sind nicht zu erkennen.

STEUERN

ZUR MEHRWERTSTEUERPFLICHTIGKEIT DER DIENSTLEISTUNGEN VON RECHTSANWÄLTEN

Richtlinie 2006/112 Art. 132 I Buchst. g

Art. 132 I Buchst. g der Richtlinie 2006/112 ist dahin auszulegen, dass Dienstleistungen, die Rechts-

anwälte zugunsten von Rechtsuchenden erbringen, die Gerichtskostenhilfe im Rahmen eines nationalen Systems der Gerichtskostenhilfe wie dem im Ausgangsverfahren fraglichen erhalten, nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind.

EuGH, Urt. v. 28.7.2016 – C-543/14

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

SONSTIGES

EINTRAGUNG DES GEBURTSNAMENS IM RECHTSANWALTSVERZEICHNIS

BRAO § 31; BGB § 1355

* 1. Eine Rechtsanwältin hat nicht das Recht, dass in das Rechtsanwaltsverzeichnis statt ihres Familiennamens nur ihr Geburtsname aufgenommen wird.

* 2. Der Gesetzgeber hat das Problem des Namenswechsels anlässlich der Eheschließung gesehen und dahingehend gelöst, dass ein vom Familiennamen abweichender Berufsname als „Kanzleiname“ fortgeführt werden darf, welcher gem. § 31 III Nr. 2 BRAO gesondert eingetragen werden kann.

BGH, Urt. v. 18.7.2016 – AnwZ (Brfg) 43/15

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Die Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (BGBl. 2016 I, 2167) sieht in § 7 RAVPV vor, dass bei einem als Zusatz eingetragenen Berufsnamen auch dieser bei der Suche im Rechtsanwaltsverzeichnis gefunden werden kann.

beA – KEINE AUSNAHME FÜR ÄLTERE RECHTSANWÄLTE

BRAO § 31a I, § 177 II Nr. 7

*** 1. Das besondere elektronische Anwaltspostfach ist von der BRAK für jeden eingetragenen Rechtsanwalt einzurichten.**

*** 2. Dass der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelungen vorgesehen hat, ist nicht zu beanstanden.**

Niedersächsischer AGH, Urt. v. 21.7.2016 – AGH 12/15 (II 8/39)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Der 78 Jahre alte Kl. ist im Bezirk der Bekl. zugelassener Rechtsanwalt. Gem. § 1 Ild der Beitragsordnung der RAK für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle v. 20.5.2015 enthält der Kammerbeitrag die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach. In der Kammerversammlung v. 20.5.2015 hat die Bekl. den Kammerbeitrag für das Jahr 2016 auf 323 Euro festgesetzt. Im Verhältnis zum Vorjahr beinhaltet dies eine Erhöhung von 5 Euro, wovon 4 Euro pro Mitglied auf das besondere elektronische Anwaltspostfach entfallen. Damit entfallen unter Berücksichtigung des Vorjahresanteils von 63 Euro auf die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) nunmehr 67 Euro. Der Kl. wendet sich gegen die Festsetzung der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach und hat am 18.6.2015, beim Niedersächsischen AGH eingegangen am 19.6.2015, Klage erhoben mit dem Ziel, den Beschluss für ungültig oder nichtig zu erklären. Dabei ging der Kl. ersichtlich davon aus, dass in der Kammerversammlung v. 20.5.2015 erstmals eine Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach erhoben wurde, während die Bekl. den von der BRAK in der 140. Hauptversammlung v. 23.5.2014 getroffenen Beschluss, 63 Euro pro Mitglied jeder RAK für den elektronischen Rechtsverkehr einzuziehen, bereits in der Kammerversammlung v. 21.5.2014 umgesetzt hatte. Zum damaligen Zeitpunkt wurde der Kammerbeitrag auf 318 Euro festgesetzt, wovon 63 Euro auf die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach entfielen.

Der Kl. begründet seine Klage damit, dass die Erhebung der Umlage verfassungswidrig sei. Es läge ein verfassungswidriger Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 I GG vor, weil die Vorschriften der §§ 177 II Nr. 7, 31a I BRAO keine Ausnahmeregelungen für ältere Kollegen wie den Kl. enthalten, die im Zeitpunkt der zwingend vorgesehenen aktiven Nutzung des besonderen elektro-

nischen Anwaltspostfachs am 1.1.2022 aus dem Berufsleben ausgeschieden sein werden. Er führt weiter aus, dass er von der Papierschriftform im Rahmen der beruflichen Kommunikation ausgeschlossen werde und ein Anwalt ausnahmslos zur Systemumstellung verpflichtet würde, auch wenn er eventuell vor dem 1.1.2022 aus dem Berufsleben ausscheide und keine Möglichkeit bestünde, in der Übergangszeit bis zum 31.12.2021 das besondere elektronische Anwaltspostfach für jeden elektronischen Kommunikationsteilnehmer erkennbar verschlossen zu halten. Darin läge neben dem Verstoß gegen Art. 12 I GG auch eine Verletzung seiner Rechte aus Art. 2 I GG. Im Übrigen läge eine Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 I GG im Verhältnis zu Naturalparteien vor, denen es möglich sei, eine Klage handschriftlich einzureichen. Ferner rügt er eine Gefährdung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht, die durch das besondere elektronische Anwaltspostfach nicht ausreichend gewährleistet sei, auch deswegen, weil er selbst gar nicht in der Lage sein werde, das besondere elektronische Anwaltspostfach letztlich zu bedienen.

Der Kl. beantragt, den Beschluss der Kammerversammlung v. 20.5.2015 zu TOP 6 über die Festsetzung des Kammerbeitrages für 2016 auf 323 Euro je Mitglied insoweit für ungültig zu erklären, als in ihm eine Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach i.H.v. 67 Euro je Mitglied enthalten ist.

Weiter beantragt er, den Rechtsstreit auszusetzen und dem BVerfG die Frage zur Prüfung vorzulegen, ob § 31a BRAO mit dem Grundgesetz zu vereinbaren ist.

Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass die Klage, soweit sie sich gegen die grundsätzliche Festsetzung einer Sonderumlage für die Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs richte, verfristet sei. Die Einführung dieser Umlage sei bereits am 21.5.2014 erfolgt und der Beschluss daher rechtskräftig. Zudem läge eine unzulässige Klageänderung nach Ablauf der Anfechtungsfrist vor. Im Übrigen erachtet die Bekl. die Bestimmung des § 31a BRAO für verfassungsgemäß und verweist auf die Ausführungen des BGH in der Entscheidung v. 11.1.2016 (AnwZ (BfG) 33/15, BRAK-Mitt. 2016, 94 = NJW 2016, 1025). Eine Ausnahmeregelung sei nicht vorgesehen. Es bestünde lediglich die Pflicht, eingegangene Post aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach abzuholen. Das sei keine persönliche Verpflichtung, der Kl. könne vielmehr Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter entsprechend berechtigen und wäre im Übrigen selbst von der Nutzung der Papierschriftform bis zum 31.12.2021 nicht ausgeschlossen. Da er unstreitig bis 2022 seine Zulassung zurückgegeben haben werde, träfe ihn nicht einmal die Nutzungspflicht. Im Übrigen sei das Verfahren sicher, weil die BRAK gem. § 31a III BRAO sicherzustellen habe, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren von zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich sei. Dies stelle einen sicheren Übermittlungsweg i.S.d. § 130a IV ZPO n.F. dar.

II. Die Klage ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet.

1. Die Klage ist gem. § 112f III BRAO fristgerecht erhoben. Der Kl. wendet sich gegen den Beschluss der Kammer v. 20.5.2015, mit dem die Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach erhoben wird. Die erstmalige Festsetzung der Umlage ist zwar bereits durch Kammerbeschluss v. 21.5.2014 erfolgt. Die Umlage selbst wird jedoch mit allen Bestandteilen jedes Jahr in voller Höhe neu beschlossen und unterliegt daher in vollem Umfange der Anfechtung. Der Beschluss über die Erhebung des Kammerbeitrags in der entsprechenden Höhe unter Einschluss des Anteils für das besondere elektronische Anwaltspostfach stellt grundsätzlich eine Regelung mit allgemeiner Wirkung für alle Mitglieder der Kammer dar und bildet insoweit einen anfechtbaren Beschluss i.S.d. § 112f BRAO (*Feuerich/Weyland*, BRAO, 9. Aufl. 2016, § 112f BRAO Rn. 11; *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 112f BRAO Rn. 3f). Die Neufassung des Antrages durch den am 21.7.2015 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz führt nicht zur Annahme eines Fristversäumnisses. Das gilt gleichermaßen für die Neuformulierung des Antrags durch den Kl. zu Protokoll der mündlichen Verhandlung. Denn der Kl. hat damit nur sein Begehren aus dem ursprünglichen Klageantrag im Hinblick auf die Begründung, das sich nach den Hinweisen des Gerichts schon abzeichnete, klargestellt.

Das Vorbringen des Kl. ist daher dahin auszulegen, dass er die Frage der Gesetzmäßigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der Erhebung der Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach im Wege des angefochtenen Kammerbeschlusses überprüft wissen will. Die Klage gegen den Kammerbeschluss v. 20.5.2015 ist nach alledem fristgerecht erhoben.

Der Kl. ist auch gem. § 112f II 2 BRAO klagebefugt, da er geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Die Anfechtungsklage nach § 112f BRAO ist indes nicht begründet. Der angefochtene Beschluss lässt einen Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht erkennen und ist im Übrigen inhaltlich rechtmäßig und formell wirksam in der Kammerversammlung v. 20.5.2015 gefasst worden.

Zu den ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben der BRAK gehört nach § 177 II Ziff. 7 BRAO die Unterstützung der elektronischen Kommunikation der Rechtsanwälte mit Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten. Insbesondere hat sie mit dem am 1.1.2016 in Kraft getretenen § 31a BRAO nach Überprüfung der Zulassung und Durchführung eines Identifizierungsverfahrens für jeden in dem Gesamtverzeichnis nach § 31 BRAO eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Die Kosten dafür trägt die Rechtsanwaltschaft, wobei die BRAK gem. § 178 I BRAO von den RAKn Beiträge zur Deckung dieser Kosten erheben kann. Dieser Beitrag wurde mit dem angefochtenen Beschluss v. 20.5.2015 als Teil des Kammerbeitrages für das Jahr 2016 gem. § 89 II Nr. 2 BRAO mit festgesetzt, wobei sich der auf das besondere elektronische Anwaltspostfach entfallende Umlagebetrag auf 67 Euro je Mitglied beläuft.

Pflicht zur Einrichtung

a) Die Beschlussfassung über die Festsetzung des Kammerbeitrags 2016 ist rechtmäßig nach Maßgabe der BRAO und der Geschäftsordnung der Bekl. erfolgt. Die Kammerversammlung war mit der Kammerkurzmitteilung v. 23.2.2015 rechtzeitig angekündigt, der betreffende Tagesordnungspunkt war in der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet. Die Einladung zur Kammerversammlung erfolgte fristgerecht mit Versand des „info-Blattes“ am 21.4.2015 per Post an jedes Mitglied, damit auch an den Kl. Die Erweiterung der Beschlussgegenstände in der Tagesordnung durch Versand der Kammerkurzmitteilung am 30.4.2015 spielt für die hier in Rede stehende Beschlussfassung über den Kammerbeitrag 2016 keine Rolle. Die Beschlussfassung ist zu dem maßgeblichen TOP 6 mit Stimmenmehrheit erfolgt. Die Höhe der Umlage mit 67 Euro je Mitglied beruht auf der Anforderung der BRAK gem. § 178 BRAO. Nach alledem ist die Beschlussfassung gem. § 89 II Nr. 2 BRAO formell rechtmäßig erfolgt.

b) Der Senat vermag eine Verletzung der Rechte des Kl. aus Art. 12 GG durch die Vorschriften der §§ 31a, 177 II Nr. 7 BRAO nicht zu erkennen.

Nach den Feststellungen des BGH in dem vorgenannten Urteil v. 11.1.2016 (AnwZ [Brfg] 33/14) greift das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Gerechtfertigte Berufsausübungsregelung

zwar in das Grundrecht der Berufsfreiheit ein, es handelt sich jedoch nur um eine Berufsausübungsregelung, die durch die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gerechtfertigt ist (vgl. BGH, a.a.O.). Der BGH verweist auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung v. 6.3.2013 (BT-Drs. 17/12634, S. 22), wonach das Potenzial der jüngeren technischen Entwicklungen mit gesetzlichen Maßnahmen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuellem Gebiet genutzt und Zugangshürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz gesenkt und das Nutzervertrauen im Umgang mit den neuen Kommunikationswegen gestärkt werden soll, wobei von der vermehrten Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen zu erwarten seien und die Kommunikation zwischen den Gerichten und den Verfahrensbeteiligten verbessert und beschleunigt werden solle. Dadurch solle letztlich die Kommunikation zwischen Anwalt und Gericht sicherer, schneller und kostengünstiger werden, jeder Rechtsanwalt soll sicher und ohne Portokosten teilnehmen können. Dabei handelt es sich um vernünftige Erwägungen zur Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

Der Senat folgt dieser Auffassung des BGH. Aus diesen Gründen kann der Kl. mit der Einwendung, dass er das System nicht nutzen könne oder wolle, nicht gehört werden, zumal es entgegen seiner Auffassung bis zum 1.1.2022 ohne weiteres möglich ist, handschriftlich per Brief oder per Fax Schriftsätze zu versenden. Ab 1.1.2022, dem Zeitpunkt des aktiven Benutzungszwangs, wird er nach eigenem Vortrag seine Zulassung voraussichtlich bereits zurückgegeben haben. Es kann vorliegend offen bleiben, ob der Kl. mit seinem Einwand

durchdringen kann, dass er persönlich nicht in der Lage sei, das Postfach zu bedienen oder Post daraus „abzuholen“. Denn vorliegend geht es nicht um die Frage der Benutzungspflicht, sondern um die Erhebung der Umlage für die Einrichtung des Postfachs, die nach den o.g. Ausführungen keinen Bedenken unterliegt.

c) Ein Verstoß gegen Art. 3 I GG ist nicht substantiiert dargetan und im Übrigen auch nicht ersichtlich.

Dass die Anforderungen an Berufsträger andere und auch höhere sind und sein dürfen als an eine Naturalpartei, ergibt sich aus der Natur der Sache. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist hier ebenso wenig ersichtlich, wie im Hinblick auf die vom Kl. gerügte fehlende Ausnahmeregelung. Der Gesetzgeber sieht in § 31a I BRAO vor, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Es handelt sich um eine generelle Regelung; dass Ausnahmeregelungen fehlen, ist nicht zu beanstanden. Die Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, die zu erheben die Bekl. gesetzlich verpflichtet ist, ist von allen zugelassenen Rechtsanwälten gleichermaßen zu erheben und berührt nicht die Frage, ob der Kl. das besondere elektronische Anwaltspostfach benutzen muss oder in der Lage ist, dieses persönlich zu bedienen oder nicht.

Kein Verstoß gegen Art. 3 GG

Der Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist hier ebenso wenig ersichtlich, wie im Hinblick auf die vom Kl. gerügte fehlende Ausnahmeregelung. Der Gesetzgeber sieht in § 31a I BRAO vor, für jeden eingetragenen Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Es handelt sich um eine generelle Regelung; dass Ausnahmeregelungen fehlen, ist nicht zu beanstanden. Die Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, die zu erheben die Bekl. gesetzlich verpflichtet ist, ist von allen zugelassenen Rechtsanwälten gleichermaßen zu erheben und berührt nicht die Frage, ob der Kl. das besondere elektronische Anwaltspostfach benutzen muss oder in der Lage ist, dieses persönlich zu bedienen oder nicht.

d) Soweit der Kl. im Hinblick auf die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht allgemeine Sicherheitsbedenken unter Hinweis auf die sog. Cyberkriminalität erhebt, ist diese Problematik vom Gesetzgeber gesehen worden. Nach § 31a III 1 BRAO hat die BRAK daher sicherzustellen, dass der Zugang zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nur durch ein sicheres Verfahren mit zwei voneinander unabhängigen Sicherungsmitteln möglich ist. Bei Einhaltung dieser Vorgaben stellt der Übermittlungsweg auch nach Einschätzung des BGH (vgl. BGH, a.a.O.) zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a BRAO und der elektronischen Poststelle des Gerichts einen sicheren Übermittlungsweg i.S.v. § 130a IV ZPO n.F. dar. Ob damit den Sicherheitsbedenken in ausreichender Weise begegnet wird, ist vom Senat weder zu prüfen noch zu entscheiden. Die Entscheidung des Gesetzgebers ist aufgrund des diesem zustehenden Beurteilungsspielraums nicht ohne besonderen Grund gerichtlich nachprüfbar. Der Kl. äußert auch nur allgemeine Vermutungen. Der bloße allgemeine Hinweis auf „schwarze Schafe“ und „Gangstertum“ kann hier nicht durchgreifen. Die Geheimhaltungspflicht wird letztlich auch tangiert, wenn jemand in das Büro eines Anwaltes einbricht. Derartige Risiken, die sich erst durch strafbares Handeln eines Dritten verwirklichen, kann und muss der Gesetzgeber nicht vollständig ausschließen. Der Senat folgt auch insoweit der Auffassung des BGH.

Nach alledem unterliegt die Erhebung der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs keinen, insbesondere keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. (...)

Nach alledem unterliegt die Erhebung der Umlage für die Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs keinen, insbesondere keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Bereits mit Urteil vom 11.1.2016 (BRAK-Mitt. 2016, 94) hat der BGH klargestellt, dass die Finanzierung des elektronischen Rechtsverkehrs eine den RAKn durch Gesetz zugewiesene Aufgabe ist. Die Kosten werden nicht einseitig der Rechtsanwaltschaft auf-erlegt. Während die Anwaltschaft die auf ihrer Seite entstehenden Kosten trägt, hat die öffentliche Hand die Kosten der für die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs erforderlichen Infrastruktur sowie die laufenden Betriebskosten auf-zubringen.

AUSKUNFTSPFLICHTEN DER BRAK NACH DEM IFG

IFG § 1 I 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 3 lit. b, § 5 I, § 6 2

* 1. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist Behörde i.S.d. § 1 I 1 IFG.

* 2. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Dies kann auch nach Abschluss eines Verfahrens wegen des Wissens um eine später erfolgte Offenlegung der Fall sein.

* 3. Für die Beeinträchtigung bedarf es einer ernsthaften konkreten Gefährdung der geschützten Belange. Insofern bedarf es der substantiierten Darlegung durch die Behörde, dass die Bekanntgabe der streitigen Informationen auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Verpflichtungsbegehren noch die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen beeinträchtigt.

* 4. Um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis geht es bereits dann, wenn die offengelegte Information lediglich Rückschlüsse auf ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zulässt.

VG Berlin, Urt. v. 2.9.2016 – VG 2 K 87.15 (n.rkr.)

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. ist Rechtsanwalt und begehrt von der beklagten Bundesrechtsanwaltskammer Zugang zu Informationen.

Der Kl. ist Mitglied der RAK Köln und hat gegen diese in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren die Feststellung erstritten, dass die Kammer nicht berechtigt sei, für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Zuge der beruflichen Bildung von Rechtsanwaltsfachangestellten privat rechtlich organisierte Anwaltsvereine heranzuziehen (BGH, BRAK-Mitt. 2014, 166 Rn. 5). Daran anknüpfend führt er nun eine Amtshaftungsklage gegen die Kammer. Nachdem ihm die Kammer mitgeteilt hatte, für sie bestehe über die Bekl. eine D&O-Versicherung („Manager-Haftpflichtversicherung“) bei einem bestimmten Versicherungsunternehmen, deren Prämie in den von den RAKn an die Bekl. zu entrichtenden Beiträgen enthalten sei, beehrte der Kl. mit Schreiben v. 6.2.2015 von der Bekl. unter Berufung

auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zwei Informationen, nämlich zum Einen eine Kopie des Versicherungsscheines und der aktuellen Versicherungsbedingungen, zum Anderen die Teilnehmerliste, das Protokoll und die getroffenen Beschlüsse der „großen Hauptversammlung“ der Bekl. v. 26.9.2014 sowie Information über die Kosten der Versammlung.

Mit Schreiben v. 5.3.2015 bestätigte die Bekl., dass eine entsprechende Versicherung abgeschlossen worden sei. Die Unterlagen lägen der Kammer des Kl. vor, mit der in Verbindung sich zu setzen er gebeten werde. Hinsichtlich der 141. Hauptversammlung könne der Auskunft nicht nachgekommen werden, da sie gem. § 3 der Geschäftsordnung nicht öffentlich sei, so dass eine Herausgabe des Protokolls die Rechte der Mitglieder verletze. Es stehe dem Kl. frei, sich bei seiner Kammer über den Gegenstand der Beratungen, die Position seiner Kammer und die getroffenen Beschlüsse zu informieren. Mit E-Mail v. 9.3.2015 bat der Kl. um einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. Mit Schreiben v. 9.3.2015 vertrat die Bekl. die Auffassung, zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, aber keine Behörde im verwaltungsverfahrensrechtlichen Sinne zu sein, da sie keine Verwaltungsakte erlasse. Daher sei sie nicht auskunftsverpflichtet und könne auch keine Rechtsmittelbelehrung erteilen. Zudem unterliege sie nur der Rechtsaufsicht des BMJV und damit nur einer beschränkten Unterrichtungspflicht; ein Auskunftsbegehren eines Dritten nach dem IFG könne nicht weiter gehen als die aufsichtsrechtlichen Befugnisse.

Mit der am 12.3.2015 erhobenen Klage verfolgt der Kl. sein Informationsbegehren weiter. Er meint, die Bekl. sei Behörde i.S.v. § 1 I IFG. Hinsichtlich der Versicherung ergebe sich sein Anspruch zudem aus § 810 BGB, da der Bestand einer Haftpflichtversicherung unter dem Gesichtspunkt der Billigkeitshaftung Auswirkungen auf die Regulierung eines Amtshaftungsschadens haben könne. Zudem habe die RAK Köln ihn zwischenzeitlich ihrerseits hinsichtlich des aktuellen Versicherungsscheines und der aktuellen Versicherungsbedingungen an die Bekl. verwiesen, weil diese Unterlagen dort nicht vorlägen. Er hat zunächst den Antrag angekündigt, die Bekl. zu verpflichten, ihm jeweils eine gut lesbare Kopie

1. des Versicherungsscheines und der Versicherungsbedingungen der über die Bekl. für die regionalen RAKn geschlossenen D&O-Gruppenversicherung bei der ...,
2. des Protokolls, der Liste der teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der auf der großen Hauptversammlung der Bekl. v. 26.9.2014 in Köln getroffenen Beschlüsse zu überlassen, hilfsweise, ihm Informationszugang auf sonstige Weise i.S.v. § 1 II IFG zu den begehrten Informationen zu ermöglichen. Die Bekl. hat dem Kl. nach Klageerhebung ein teilgeschwärztes Protokoll der Beratungen der 141. Hauptversammlung zukommen lassen, aus dem sich die Teilnehmer, die getroffenen Beschlüsse sowie die Beratungsinhalte ergeben. Insoweit haben die Beteiligten den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Im Übrigen beantragt die Bekl., die Klage abzuweisen, weil einem weiter gehenden Informationszugang Ausschlussgründe entgegenstünden. Bezüglich des Versicherungsscheines und der aktuellen Versicherungsbedingungen liege ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vor, da durch das Bekanntwerden der Verhandlungsspielraum des Versicherungsunternehmens mit anderen Interessenten eingeengt würde und Konkurrenten einen Informationsvorteil hätten. Dementsprechend habe auch der Versicherungsmakler gebeten, die Police vertraulich zu behandeln.

Hinsichtlich der geschwärzten Teile des Protokolls stelle die Offenlegung eine Beeinträchtigung behördlicher Beratungen dar. Betroffen sei nicht nur die Willensbildung innerhalb der Hauptversammlung, sondern auch die Willensbildung gegenüber anderen Behörden, etwa dem BMJV in der Frage der Befreiung der Syndici von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Wären Informationen über derartige Beratungen zu veröffentlichen, bestünde die Gefahr, dass sich einzelne Mitglieder der Hauptversammlung in der Beratung sachwidrig zurückhielten, um sich gegenüber der (Fach-)Öffentlichkeit nicht zu exponieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

AUS DEN GRÜNDEN:

1.1. Das Gericht könnte gem. § 101 II VwGO im Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

2. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 VwGO zulässig. Eine Zuständigkeit des AGH nach § 112a I BRAO ist nicht gegeben; da es vorliegend allein um die Entscheidung über das auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) gestützte Akteneinsichtsgesuch des Kl. geht, das nicht in einem untrennbaren Verhältnis zu einer der in § 112a BRAO genannten Entscheidungen steht (vgl. dazu VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 28.4.2014 – 9 S 203/14, juris).

3. Die Klage ist als Verpflichtungs-Untätigkeitsklage gem. §§ 42 I, 75 VwGO zulässig. Die Bekl. ist als Teil der mittelbaren Bundesverwaltung i.S.v. Art. 86 GG Behörde i.S.v. § 1 I 1 IFG (*Schoch*, IFG 2. Aufl., § 1 Rn. 163 ff., 166; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 21.8.2014 – OVG 12 B 14.12, juris Rn. 18 zur RAK Berlin nach § 2 I IFG Bln). Sie übt auch hoheitliche Befugnisse aus, indem sie gem. § 178 BRAO Beiträge erhebt und gem. § 191a Abs. 2 BRAO eine Berufsordnung beschließt. Dass die Entscheidung über das Informationsgesuch als Verwaltungsakt ergeht, ergibt sich aus § 9 IV IFG: Die dort genannte Verpflichtungsklage setzt einen solchen begriffsnotwendig voraus (ebenso *Schoch*, IFG, 2. Aufl., § 9 Rn. 9).

Vorliegend bedurfte es nicht des nach § 9 IV IFG grundsätzlich erforderlichen Widerspruchsverfahrens. Da die gem. § 176 II BRAO der Aufsicht des BMJV unterstehende Bekl. gem. § 73 I 2 Nr. 2 VwGO für den Erlass eines Widerspruchsbescheides selbst zuständig wäre und sie mit ihrem Schreiben v. 9.3.2015 klar zu erkennen gegeben hat, dass sie den Antrag des Kl.

nicht förmlich zu bescheiden gedenke, ist ein Widerspruchsverfahren ausnahmsweise entbehrlich (BVerwG, Urt. v. 13.1.1971 – V C 70.70, BVerwGE 37, 87 Rn. 7) und die Klage mangels Bescheidung als Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO zulässig. Wegen der Ablehnung der Bescheidung durfte die Klage auch ohne Beachtung der Dreimonatsfrist erhoben werden.

II. Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, da die Entscheidung der Bekl., ihm Informationszugang zu versagen, rechtswidrig ist und den Kl. in seinen Rechten verletzt (§ 113 V VwGO). Der Kl. hat Anspruch auf Zugang zu dem Protokoll der 141. Hauptversammlung der Bekl. mit Ausnahme der im Tenor genannten personenbezogenen Daten Dritter. Insoweit und hinsichtlich der Versicherungsunterlagen ist die Sache nicht spruchreif mit der Folge, dass der Klage teilweise, nämlich mit der Verpflichtung zur Neubescheidung, stattzugeben ist (§ 113 V 2 VwGO).

1. Anspruchsgrundlage für das Begehren des Kl. ist § 1 I 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Der Kl. ist als natürliche Person „jeder“. Die Bekl. ist – wie oben ausgeführt – Behörde des Bundes. Die begehrten Informationen sind schließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung angefallen und dienen damit amtlichen Zwecken i.S.v. § 2 Nr. 1 IFG.

2. Die vom Bekl. geltend gemachten Ausschlussgründe stehen dem Anspruch auf Informationszugang nicht in der Weise entgegen, dass die Klage abweisungsreif wäre. Die Darlegungslast liegt insofern beim Bekl. Dieser muss das Vorliegen von Ausschlussgründen plausibel darlegen; dabei müssen die Angaben nicht so detailliert sein, dass Rückschlüsse auf die geschützte Information möglich sind, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass das Vorliegen von Ausschlussgründen geprüft werden kann (vgl. VG Berlin, Urt. v. 1.6.2012 – VG 2 K 177.11, juris Rn. 31).

a) Hinsichtlich der geschwärzten Teile des Protokolls greift der allein ausdrücklich geltend gemachte Ausschlussgrund des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG nicht durch. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Die Vorschrift soll einen unbefangenen und freien Meinungsaustausch innerhalb der nationalen Behörden gewährleisten. Schutzobjekt ist nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin der eigentliche Vorgang des Überlegens. Aus der Schutzfunktion des § 3 Nr. 3 IFG, die den Prozess der Entscheidungsfindung umfasst und damit die Vertraulichkeit notwendigerweise einbezieht, ergibt sich, dass es dabei um den Schutz der notwendigen Vertraulichkeit geht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.7.2011 – BVerwG 7 B 14.11, juris Rn. 5). Unstreitig geht es bei den bislang nicht offen gelegten Teilen des Protokolls um solche Beratungen.

Mit der Formulierung „solange“ wird deutlich gemacht, dass der Informationszugang grundsätzlich

nur aufgeschoben ist. Die Dauer des Aufschubs bestimmt sich danach, ob der Schutz der Vertraulichkeit weiterhin eine Offenlegung der Beratungsinterna verbietet. Dabei gehören der Abschluss des Verfahrens und die seither vergangene Zeit zu den Kriterien, die bei der Prüfung nachteiliger Auswirkungen auf die geschützten Beratungen zu würdigen sind. Der Abschluss des laufenden Verfahrens bildet jedoch keine unüberwindbare zeitliche Grenze. Auch nach Abschluss eines Verfahrens können die innerbehördlichen Beratungen – wegen des Wissens um eine später erfolgende Offenlegung – beeinträchtigt werden. Maßgebend sind die konkreten Verhältnisse des jeweiligen Sachbereichs (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.7.2011, a.a.O., Rn. 5 ff.). Für die „Beeinträchtigung“ bedarf es einer ernsthaften konkreten Gefährdung der geschützten Belange. An die Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer die eintretende Beeinträchtigung ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 18.7.2011, a.a.O., Rn. 11).

Wird die Versagung des Informationszugangs im gerichtlichen Verfahren auf den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG gestützt, bedarf es der substantiierten Darlegung durch die Behörde, dass die Bekanntgabe der streitigen Informationen auch zum Zeitpunkt der Entscheidung über das Verfügungsbegehren noch die Vertraulichkeit der behördlichen Beratungen beeinträchtigt (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 5.10.2010 – OVG 12 B 6.10, juris Rn. 31). Pauschale Erwägungen losgelöst vom jeweiligen Beratungsgegenstand genügen diesen Anforderungen nicht.

Danach ist der Ausschlussgrund nicht hinreichend dargelegt. Die Bekl. zählt in ihrem Schriftsatz v. 22.7.2015 lediglich zehn Themen auf, die beraten wurden, ohne zu erläutern, welche aktuelle Relevanz diese noch besitzen. Auch sind weitere Aspekte, die den Schutz der Vertraulichkeit hinsichtlich des jeweiligen Themas gebieten, nicht dargelegt, wobei z.B. in Betracht kommen könnte, welche Brisanz das jeweilige Thema (noch) besitzt, ob Gegenstand der Beratungen etwa über den seinerzeit aktuellen Anlass hinausgehende grundlegende Strategien für zukünftige Verhandlungen waren oder ob ein einzelnes Thema kontrovers diskutiert wurde. Vielmehr hat die Bekl. lediglich angeführt, dass ihre Durchsetzungskraft sinke, wenn kontrovers geführte Diskussionen publik würden. Dies mag bis zum Abschluss eines laufenden Falles so sein; weshalb aber die alles andere als überraschende Erkenntnis, dass in einer Versammlung von ca. 150 Teilnehmern kontrovers diskutiert wird, in späteren Verfahren schädlich sein soll, erschließt sich nicht.

b) Mit ihrem ausdrücklich auf § 3 Nr. 3 Buchst. b IFG bezogenen Vortrag, eine Anonymisierung der Beratung allein reiche nicht, macht die Bekl. sinngemäß hilfsweise den Schutz personenbezogener Daten gem. 5 I IFG geltend. Daher muss die Bekl. gem. § 8 IFG denjenigen Personen, die mit Wortmeldungen an den Beratungen teilgenommen haben und deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt

sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats geben, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs hat; die Entscheidung über den Informationszugang ergeht schriftlich und ist auch dem Dritten bekanntzugeben (BVerwGE 150, 383 Rn. 30). Diese Drittbeteiligung ist nicht entbehrlich, weil die Daten § 5 IV IFG unterfielen, denn die Teilnehmer der Hauptversammlung sind – jedenfalls überwiegend – keine Mitarbeiter der Bekl.

Da die Teilnehmerliste als solche bereits offengelegt wurde, ist dem Datenschutz dadurch Rechnung zu tragen, dass vor einer Zustimmung oder Interessenabwägung – die zunächst einer Interessenermittlung durch Befragen der Dritten bedarf – die Daten der aktiven Diskussionsteilnehmer vorerst so weit zu anonymisieren sind, dass sie nicht identifizierbar sind. Da die einzelnen Kammern jeweils nur bis zu fünf Mitglieder in die Hauptversammlung entsandt haben, wäre eine Reidentifizierung nicht nur durch den Namen und die Funktionsbezeichnung, sondern auch durch Hinweise auf den Wohn- oder Sitzort möglich, so dass auch diese Angaben zu anonymisieren sind. Dies umfasst auch inhaltliche Angaben im Redetext wie etwa „nach unseren Erfahrungen in Köln“; hier ist „Köln“ zu anonymisieren.

c) Auch hinsichtlich des von der Bekl. geltend gemachten Schutzes der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Versicherungsunternehmens nach § 6 2 IFG ist ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 IFG erforderlich. Die erfolgte Beteiligung des Versicherungsmaklers reicht dazu nicht aus, denn als Makler nimmt er nicht (nur) die Interessen des Versicherers wahr. Anhaltspunkte dafür, dass dieser ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs hat, liegen jedenfalls hinsichtlich des Selbstbehalts und der Prämien vor.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind. Ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis setzt neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zu Grunde liegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Geschäftsgeheimnisse zielen auf den Schutz kaufmännischen Wissens; sie betreffen alle Konditionen, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens maßgeblich bestimmt werden können. Dazu gehören u.a. Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten oder Bezugsquellen. Auch konkrete Vertragsgestaltungen, d.h. ein bestimmtes Vertragswerk, zu dem auch Angaben über beteiligte Kreditunternehmen und Finanzdienstleister, Modelle der Zwischenfinanzierung oder steuerrechtliche Abschreibungsmodalitäten und sonstige Transaktionsbeschreibungen gehören, können als Geschäftsgeheimnis ge-

schützt sein (BVerwG, Beschl. v. 8.2.2011 – BVerwG 20 F 13.10, juris Rn. 17). Um ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis geht es bereits dann, wenn die offengelegte Information lediglich Rückschlüsse auf ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zulässt (vgl. BVerwGE 135, 34). Für das Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses genügt weder ein bloß subjektiv empfundener Nachteil noch ein irgendwie gearteter Nachteil, der keinen Bezug auf die grundrechtlich geschützte Teilnahme des Unternehmens am Wettbewerb hat. Vielmehr ist das Erfordernis einer Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information dem Begriff des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses immanent (OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 16.1.2014 – OVG 12 B 50.09).

Jedenfalls hinsichtlich des Selbstbehalts und der Prämien kann jetzt schon festgestellt werden, dass es sich dabei um Preisgestaltung und damit um den Kernbereich der Geschäftsgeheimnisse handelt. Hingegen ist der pauschalen Behauptung, das Vertragswerk sei auf Grund seiner Komplexität und Individualität – dies für sich noch nachvollziehbar – in seiner Gesamtheit ein zu schützendes Verhandlungsergebnis, nicht zu entnehmen, weshalb ein – auch individuell zugeschnittenes – Versicherungspaket bereits hinsichtlich des Umfangs der versicherten Risiken schutzwürdig sein soll. Dabei wird allerdings auch zu berücksichtigen sein, dass die Deckungssumme versehentlich bereits bekannt geworden ist. Auch insoweit wird das Drittbeteiligungsverfahren dazu dienen, die Interessenlage des Versicherers zu ermitteln.

3. Das Drittbeteiligungsverfahren ist nicht deshalb entbehrlich, weil sich ein Anspruch des Kl. bereits aus § 810 Alt. 1 BGB ergäbe. Über diesen Anspruch hat das in zulässiger Weise angegangene Gericht gem. § 17 II 1 GVG mit zu entscheiden. Der Kl. kann den geltend gemachten Anspruch aber nicht auf diese Grundlage stützen, denn die Versicherung ist nicht in seinem Interesse abgeschlossen. Ein solches Interesse besteht etwa bei einer Lebensversicherung mit Drittbegünstigung (*Habersack*, in: Münch-Komm BGB, 6. Aufl., Rn. 6). Dies ist hier nicht der Fall, da dem Kl. aus der Versicherung keine Leistungsansprüche zustehen. Eine freiwillige Haftpflichtversicherung ist in erster Linie auf den Schutz des Versicherungsnehmers vor Haftpflichtansprüchen gerichtet und nicht darauf, eine Haftungsgrundlage zu schaffen (BGHZ 127, 186 Rn. 20). Dass das Bestehen einer Haftpflichtversicherung im Rahmen der Billigkeitshaftung beachtlich sein kann (BGH, a.a.O.), ändert nichts an der Zweckrichtung der Urkunde.

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Urteil vom 29.5.2015 (BRAK-Mitt. 2015, 243) hat der AGH Nordrhein-Westfalen entschieden, dass einem Rechtsanwalt kein Anspruch auf Einsicht in die Protokolle der Sitzungen des Vorstands bzw. der Ausbildungsabteilung seiner Rechtsanwaltskammer zusteht.

Thum, Zum Umgang mit übereinstimmenden Verweisanträgen im Zivilprozess (284).

Der Betrieb (DB) Nr. 22: *Pohlmann*, Die Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt. Handlungsempfehlungen für die Antragstellung (1299); Nr. 29: *Verholen*, Gastkommentar: Digitalisierung in der Steuerberatung. Chancen, Potenziale, Risiken, (DB-aktuell) (5).

Deutsches Autorecht (DAR) Nr. 7: *Schneider*, Die Vergütung im Rechtsbeschwerdeverfahren (428).

Gedächtnisschrift für Günter Heine: *Hecker*, Sicherstellungsvereitelung gem. § 261 Abs. 1 StGB durch Vereinbarung von Anwaltshonorar aus bemakeltem Auslandsvermögen? (163).

GmbH-Rundschau (GmbHR) Nr. 14: *Schumacher*, Der Wechsel in die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB). Voraussetzungen und Risiken der Haftung für Alt- bzw. außervertragliche Verbindlichkeiten (732).

Kammermitteilungen der RAK Düsseldorf Nr. 2: *Lummel*, Neues vom beA in 45 Minuten (96); *Abel*, Aktuelle Fragestellungen im Rahmen der Syndikuszulassung (105).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 7: *Koss*, Haftung: Die Unterschrift macht's: Honorarverluste und Haftungsrisiken vermeiden (110); *Schwamberger*, Honoraranspruch: Wann und wie kann eine Zeitgebühr berechnet werden? (II) (114); *Droß*, Produkt- und Anbieterauswahl: Einführung eines Dokumenten-Management-Systems: Erfolgsfaktoren und potenzielle Risiken (118); *Jost/Tröschel*, Nachfolgeregelung: Rechtliche Aspekte bei der Kanzleinachfolge: Darauf sollten Sie beim Praxisübertragungsvertrag achten (122); Nr. 8: *Goez*, Sicherung des Honorars. Verschenken Sie kein Honorar: Zweckmäßigkeit der Vereinbarung einer höheren Vergütung (133); *Hamatschek*, Empfehlungsmarketing. Social-Media-Marketing für Steuerberater: Weiterempfehlung mit Turbo-Effekt (136).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 12: *Valdini*, Die Anwaltshaftung für Honorarforderungen ausländischer Rechtsanwälte (677); Nr. 15: *Pioch*, Die verjährungshemmende Wirkung des Mahnbescheids (863); Nr. 16: *Lückemann*, Überlange Gerichtsverfahren – Schimäre oder Alltagsrealität? (961); *Prütting*, Güterichter, Mediator und Streitmittler (965); *Stubbe*, Schlichtung – Der neue Star der außergerichtlichen Konfliktbeilegung? (972); *Zwickel*, Die Strukturierung von Schriftsätzen (988).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 27: *Posegga*, Berufsgesellschaften und interprofessionelle Sozietäten als nicht-anwaltliche Arbeitgeber? (1911); *Zieglmeier*, Kanzlei & Mandat. Unternehmensgeldbuße bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (2163); Nr. 31: *Hartung/Weberstaedt*, Legal Outsourcing, RDG

(Fortsetzung S. XIII)



Anwalt-
Suchservice

Verlag Dr. Otto-Schmidt GmbH

Professionelles
Internetmarketing
+
Alltagsrelevantes
Fachwissen

+++ GUTSCHEIN +++

Jahresendspurt!
Jetzt 25 % Rabatt für die
Jahre 2016 und 2017 sichern.

Ihr Gutschein-Code*: **BR516**

Gültig bei Anmeldung bis **30.11.2016**

Weitere Infos dazu finden Sie unter
www.anwalt-suchservice.de

* Gilt nicht für bereits beim Anwalt-Suchservice
angemeldete Anwälte

Durch die Bank weg gut.



NEU!

Obermüller Insolvenzrecht in der Bankpraxis Von RA Dr. Manfred Obermüller unter Mitarbeit von RAin Dr. Karen Kuder und RA Dr. Martin Obermüller. 9., neu bearbeitete Auflage 2016, 1.952 Seiten Lexikonformat, gbd. 179,- €. ISBN 978-3-504-43010-8

Das Standardwerk, das allen von einer Insolvenz des Bankkunden Betroffenen bereits im Vorfeld systematisch die drohenden Konsequenzen nach neuester Rechtslage vor Augen führt. Anhand der typischen Abläufe in den einzelnen Geschäftsbereichen einer Bank.

Ein Werk aus einem Guss, von sehr erfahrenen Praktikern, mit optimaler Verknüpfung von Bank- und Insolvenzrecht. Unter vollständiger Auswertung der maßgeblichen Rechtsprechung. Mit über 1.100 neuen Entscheidungen und vielen Mustertexten für die Umsetzung der praktischen Konsequenzen.

Obermüller, Insolvenzrecht in der Bankpraxis. Wir erwarten Sie zur Leseprobe und Bestellung bei www.otto-schmidt.de/ib9

ottoschmidt

(Fortsetzung von S. XI)

und Berufsrecht (2209); Nr. 32: *Nickel*, Kanzlei & Mandat. Der Pkh-Antrag für den höheren Rechtszug (2308); Nr. 34: *Pieckenbrock*, Editorial. EnBW, Mappus und die Folgen für die Anwaltschaft, (NJW-aktuell) (3).

Neue Wirtschaftsbrieife – direkt (NWB direkt) Nr. 26: *Leuchtenberg*, Alternative Streitbeilegung bei Online-/Offline-Dienstverträgen. Neue Hinweispflichten auch für Steuerberater (721); Nr. 35: *Willerscheid*, Gesetz zur Umsetzung der novellierten Berufsqualifikationsrichtlinie. Änderungen des Steuerberatungsgesetzes und der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (2675).

NJW-Spezial Nr. 13: *Schneider*, Abrechnung bei Vergleich über anderweitig anhängige Ansprüche (411); Nr. 14: *Dahns*, Anwalt und Kanzlei. Vertretung widerstreitender Interessen (446); Nr. 15: *Schneider*, Verfahrens- und Kostenrecht. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels (475).

RVG professionell (RVG prof.) Nr. 7: *Volpert*, Abrechnungspraxis: Rechtsschutzversicherung: Im Innen- und Außenverhältnis richtig abrechnen (132); Nr. 8: *Meinhard*, Prozesskostenhilfe: So ist der PKH-Vergütungsanspruch bei Streitgenossen zu ermitteln (144); *Noe*, Zwangsvollstreckung: Wer trägt die Kosten der Vollstreckung bei PKH-Bewilligung und Vergleichsabschluss? (147); *Meinhard*, Anrechnungspraxis: Kein Geld verschenken durch Anrechnung bei Abschluss eines Prozessvergleichs (148); *Burhoff*, Übungen zur Abrechnungspraxis: Erst Wahlanwalt, dann Pflichtverteidiger, oder: Wirkt die Pflichtverteidigerbestellung zurück? (151).

RVGreport Nr. 7: *Hansens*, Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) kommt (242); Nr. 8: *Burhoff*, Die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit bei Einziehung und verwandten Maßnahmen (Nr. 4142, 5116 VV RVG) (282).

Steuerberater Magazin (StBMag) Nr. 7: *Fröhlich*, Unter einem Dach. Mit den eigenen Kindern, Eltern oder Geschwistern in der Kanzlei. Erfahrungen aus dem Kanzleialltag in Familienkonstellationen (26); *Pabst*, Gemeinsam effektiver arbeiten. Wie man in einer Kanzlei Teams formt (42).

Wissenswertes Informationen der RAK Nürnberg Nr. 4: *o. Verf.*, Neue Hinweispflichten (138).

Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis (ErbR) Nr. 7: *Schneider*, Gebührenunterschreitung in Vergütungsvereinbarungen (371).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 8: *Tietje/Jäger*, Gelungene Mandantenbetreuung: Wie Sie Ihre Mandanten für sich gewinnen und halten können (170).

Zeitschrift für Verbraucher- und Privatinsolvenzrecht (ZVI) Nr. 7: *Lissner*, Zuschlag, Abschlag oder Fehlschlag? Über die den Regelsatz übersteigende Vergütung (263).

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

Veranstaltungen November–Dezember 2016

Informationen und Anmeldung:

Deutsches Anwaltsinstitut e.V., Tel.: 0234-970640,
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de, www.anwaltsinstitut.de

Arbeitsrecht

28. Jahresarbeitsstagung Arbeitsrecht
4.–5.11.2016, Köln, Maritim Hotel Köln

Besondere Arbeitsverhältnisse

11.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Erfolgreiche Prozessführung im Arbeitsrecht: Vergleich – Präklusion – Berufungsverfahren

23.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

Arbeitsrecht im Sport

25.11.2016, München, Sheraton München Arabella-park Hotel

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat

30.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Fachseminare von Fürstenberg

Spezialisierung zählt!

Fachanwalts- und Expertenlehrgänge,
Kurs- und Seminarangebote für Fachanwälte
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de

Ein Unternehmen der
Verlagsgruppe
ottoschmidt

Bank- und Kapitalmarktrecht

Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell

22.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Bau- und Architektenrecht

Die Architektenhaftung – anwaltliche Tätigkeit im Haftpflicht- und Deckungsprozess

2.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Baurecht und AGB-Kontrolle

16.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Anwaltliche Strategien bei der Kündigung und Abwicklung von Bauverträgen

30.11.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Verjährungsprobleme im Baurecht – Haftungsfallen für Anwälte

1.12.2016, Hamburg, Park Hyatt Hamburg

Erbrecht

Scheidung und Trennung im erbrechtlichen Mandat

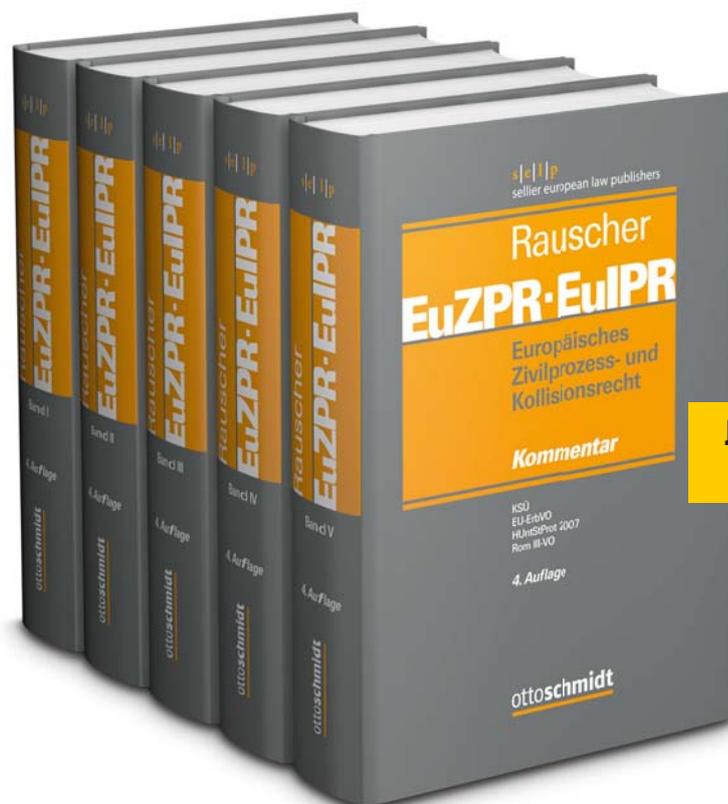
11.11.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Das anwaltliche Mandat im Erbrecht

19.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter Rhein/Main

(Fortsetzung S. XV)

Ihr nächster Fall ist europäisch?



**Jetzt vollständig
neu bearbeitet**

Rauscher **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht** Kommentar in 5 Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Rauscher. 4., neu bearbeitete Auflage 2015/2016. Je Band rd. 1.200 Seiten Lexikonformat, gbd. 249,- €. **Vorzugspreis** bei Abnahme aller 5 Bände **nur 189,- € je Band** = Gesamtpreis 945,- €. ISBN 978-3-504-47201-6

Auf grenzüberschreitende Mandate muss heute jeder Zivilrechtspraktiker gefasst sein. Wie Sie auf dem schwierigen und unübersichtlichen Rechtsgebiet des europäischen Privatrechts Ihre Mandate souverän bewältigen, erfahren Sie in allen Einzelheiten aus diesem exzellenten Kommentar.

Topaktuell und soeben erschienen ist Band V, mit: KSÜ – EU-ErbVO – HUnStProt 2007 – ROM III-VO.

Damit ist dieser Großkommentar mit allen Bänden vollständig neu bearbeitet und bietet für das gesamte Europäische Zivilprozess- und Kollisionsrecht eine gründliche und praxisorientierte Kommentierung mit eigenständigen Lösungsvorschlägen für umstrittene und noch offene Rechtsfragen. Zudem werden Ausblicke auf neue künftig in Kraft tretende Verordnungen, wie etwa die ab 18.1.2017 geltende EU-Kontopfändungs-VO, gegeben.

Alle weiteren Informationen zum Produkt und Ihren Bestellmöglichkeiten, bei denen Sie bis zu 300 Euro sparen können, finden Sie unter **www.otto-schmidt.de/reu**

otto schmidt

(Fortsetzung von S. XIII)

Familienrecht

Einkommensermittlung im Unterhaltsrecht
8.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter
Rhein/Main

Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen
rechtssicher gestalten
11.11.2016, Hamburg, Ramada Hotel Hamburg City
Center

Aktuelles Familienrecht 2016: FamFG – Unterhalts-
recht – Güterrecht – Sorge- und Umgangsrecht
17.–18.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Risikovermeidung bei Mandaten im Güterrecht und im
Versorgungsausgleich
6.12.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelle Rechtsprechung zum Wettbewerbsverfahrens-
recht
19.11.2016, München, Sheraton München Westpark
Hotel

14. Jahresarbeitsstagung Gewerblicher Rechtsschutz
2.–3.12.2016, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Handels- und Gesellschaftsrecht

Personengesellschaften in der Praxis
21.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Informationstechnologierecht

3. Jahresarbeitsstagung IT-Recht
11.–12.11.2016, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm
Datenschutz im Arbeitsrecht – IT Compliance
29.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Insolvenzrecht

Moderne InsVV – Vergütungsanträge optimieren – Nach-
fragen vermeiden – gerichtliche Bearbeitungszeit verkürzen
19.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz
16.12.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Kanzleimanagement

Praxisfragen und neue Entwicklungen im Recht der
Zwangsvollstreckung
7.11.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Mediation und Außergerichtliche Konfliktbeilegung

Schiedsverfahren effektiv führen – Know-how für Schieds-
klauseln, Prozessvertretung und Schiedsrichtertätigkeit
3.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

13. Vertiefungskurs Mediation (Zertifizierter Mediator
gemäß §§ 5 II, 6 MediationsG i.V.m. § 3 ZMediatAusV)
12.12.2016–15.12.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Medizinrecht

Aktuelles Arzthaftungsrecht und Patientenrechtegesetz
18.11.2016, Wiesbaden, Dorint Hotel Pallas
19.11.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

Gesundheitskartellrecht
18.11.2016, Hamburg, Park Hyatt Hamburg

Zivilrechtliche Arzthaftung – Orthopädie und Unfallchi-
rurgie
15.12.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Update Mietrecht 2016: Mietrechtsnovellierung – Kün-
digung – Betriebskosten
17.11.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

11. Jahresarbeitsstagung Miet- und Wohnungseigen-
tumsrecht
18.–19.11.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Praxisfragen des Gewerberaummietrechts
2.12.2016, Hamburg, Radisson Blu Hotel

Taktik im Mietprozess
7.12.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Wettbewerbszentrale

7. Gesundheitsrechtstag der Wettbewerbszentrale am 18.11.2016
Aktuelle Entwicklungen in der Gesundheitsbranche!

Die Wettbewerbszentrale bereitet für Sie mit renommierten Referenten Recht-
sprechung auf und beleuchtet die Konsequenzen neuer Rechtsentwicklungen
(Arzneimittel- und Medizinrecht u.a.) für den Gesundheitsbereich.

Jetzt anmelden! www.wettbewerbszentrale.de

Sozialrecht

Beitragsrisiko Betriebsprüfung: Schadens- und Risiko-
management bei Werkvertrag, Mindestlohn und
Scheinselbstständigkeit
4.11.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Aktuelle Praxisschwerpunkte im SGB III – Arbeitsför-
derungsrecht
5.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter
Rhein/Main

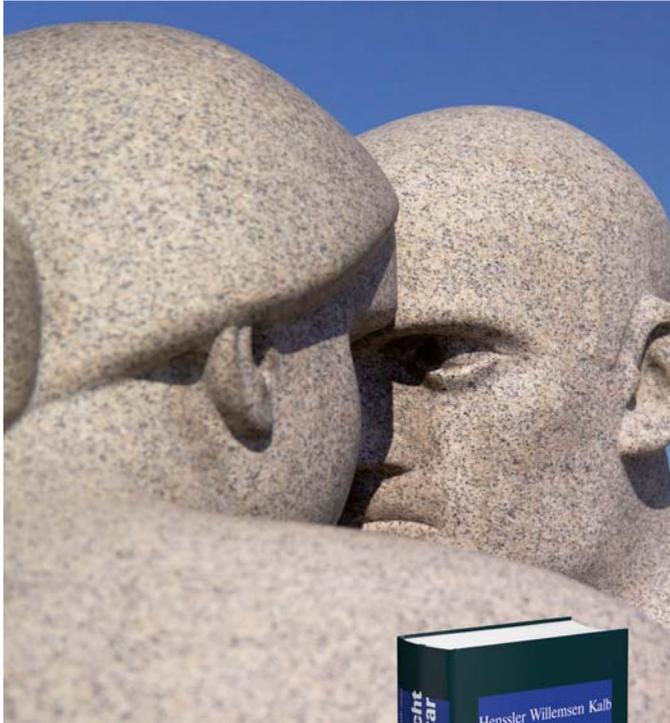
Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB XII
8.12.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter

Steuerrecht

Praxis des Internationalen Steuerrechts
7.–8.11.2016, Frankfurt, Steigenberger Frankfurter Hof
Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsschwerpunkte
bei vorweggenommener Erbfolge und Nachfolgepla-
nung
25.11.2016, Frankfurt, Le Méridien Parkhotel
26.11.2016, Hamburg, Sofitel Hamburg Alter Wall

Steuerrecht kompakt
25.–26.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungscenter
Rhein/Main
2.–3.12.2016, Berlin, DAI-Ausbildungscenter
9.–10.12.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel
16.–17.12.2016, Bochum, DAI-Ausbildungscenter

Arbeitsrecht hat viele Gesichter.



Hensler/Willemsen/Kalb (Hrsg.) **Arbeitsrecht Kommentar** Herausgegeben von Prof. Dr. Martin Hensler, RA Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen und Vizepräsident des LAG Köln a.D. Dr. Heinz-Jürgen Kalb. Bearbeitet von 43 hochkarätigen Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Gerichtspraxis. 7., neu bearbeitete Auflage 2016, 3.370 Seiten Lexikonformat, gbd., 159,- €. ISBN 978-3-504-42691-0



Für alle arbeitsrechtlichen Mandate brauchen Sie jedoch nur einen Kommentar: HWK – die erstklassige Gesamtkommentierung der zersplitterten Materie in einem Band.

Erläutert werden 46 einzelne Gesetze, komplett oder in Auszügen – je nach ihrer arbeitsrechtlichen Bedeutung. Darunter auch alle einschlägigen Vorschriften aus dem Sozialversicherungs-, Steuer- und Gesellschaftsrecht sowie solche mit internationalen und europarechtlichen Bezügen.

Mit vielen Beispielen, Checklisten, Stichwort-ABCs und praktischen Hinweisen. Alles auf dem allerneuesten Stand. Mit Tarifautonomiestärkungsgesetz und MiLoG sowie jeder Menge neuer Rechtsprechung.

Hensler/Willemsen/Kalb (Hrsg.), Arbeitsrecht Kommentar. Meinungsbildend, praxisorientiert, wissenschaftlich fundiert. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/hwk7

ottoschmidt

Strafrecht

Update Jugendstrafrecht

4.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Effektive Verteidigung in Steuerstrafsachen

17.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Transport- und Speditionsrecht

Neuere Entwicklungen und Strategien im Transport- und Speditionsrecht – Schwerpunkt: Transportversicherungsrecht

1.12.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Urheber- und Medienrecht

Neueste Entwicklung und aktuelle Rechtsprechung im Urheber- und Designrecht

4.11.2016, Hamburg, Hotel Barceló

14.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Vergaberecht

Vergaberecht im Gesundheitswesen

10.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Vergabe von Gebäudemanagementleistungen

2.12.2016, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Erfolgreiche Verteidigung bei standardisierten Messverfahren in Bußgeldsachen

5.11.2016, Kiel, Haus des Sports Kiel

12.11.2016, Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

Aktuelle Entwicklungen im Fahrerlaubnisrecht

1.12.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Versicherungsrecht

Aktuelle Rechtsfragen des Reiseversicherungsrechts

24.11.2016, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Das Mandat im Schul- und Prüfungsrecht: Aktuelle Entwicklungen

18.11.2016, München, Novotel München Arnulfpark

DAI-Forum: Beurteilung und Konkurrentenstreit

9.12.2016, München, Sofitel Munich Bayerpost

BERICHTIGUNG

In BRAK-Mitt. 4/2016, 183 heißt es in der Autorenzeile des Beitrags von Krenzler versehentlich „ehem. Vizepräsident der BRAK und ehem. Präsident der RAK Freiburg“; tatsächlich amtiert Herr Dr. Krenzler noch als Präsident der RAK Freiburg.

Ihr Einmaleins zur DSGVO.

Das ändert sich. Das bleibt. Das ist zu beachten.



NEU!

Härting

Datenschutz-Grundverordnung

Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis.

Von RA Prof. Niko Härting, 2016,

212 Seiten, brosch., 39,80 €.

ISBN 978-3-504-42059-8

Im April wurde das erste europäische Datenschutzrecht offiziell verabschiedet, verbindlich wird die DSGVO im Frühjahr 2018. Bis dahin müssen Betriebe handeln und auf das neue Recht umstellen.

Welche organisatorischen und technischen Maßnahmen sollten auf den Weg gebracht werden? Was ändert sich bei den Datenschutzrecht-Grundlagen? Gibt es Lösungen für Cloud Computing und Big Data? Was gilt für Betroffenenrechte, Datenschutzaufsicht und Selbstregulierung?

Prof. Niko Härting stellt altes und neues Recht einander gegenüber und zeigt, was bleibt und was sich ändert. Zu den zentralen betriebspraktischen Themenkomplexen bringt er auf den Punkt, was rund um die DSGVO zu beachten ist – als Informationsquelle, Leitfaden und Checkliste unverzichtbar!

Leseprobe unter www.otto-schmidt.de/dsgvo

ottoschmidt

Lutter/Hommelhoff. Zuverlässig. Punktgenau.



NEUAUFLAGE

Lutter/Hommelhoff
GmbH-Gesetz Kommentar
Bearbeitet von Prof. Dr. Walter Bayer,
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Hommelhoff,
Prof. Dr. Detlef Kleindiek, Prof. Dr.
Dr. h.c. mult. Marcus Lutter. 19., neu be-
arbeitete und erweiterte Auflage 2016,
2.000 Seiten, gbd. 129,- €. ISBN 978-3-504-32489-6

Unstreitiges in gebotener Kürze, offene Fragen in angemessener Tiefe, richtungweisende Lösungen. Alles von namhaften Gesellschaftsrechtlern gewohnt verlässlich und präzise zu Papier gebracht – das ist der Lutter/Hommelhoff. Die Neuauflage mit sämtlichen neuen Entwicklungen und rundum auf aktuellem Stand.

*„Die Prägnanz und Zuverlässigkeit der Kommentierung setzt neue Maßstäbe.
Kurzum: ein echter Glanzpunkt in der deutschen Kommentarliteratur!“*
Notar Dr. Thomas Wachter, in NJW 17/2013

Der Lutter/Hommelhoff. Überzeugen Sie sich mit einer Leseprobe bei
www.otto-schmidt.de/gk19

ottoschmidt

Ihr wichtigster Handelspartner



**TOPAKTUELL:
DSGVO
2. UWG-NOVELLE**

Oelschlägel/Scholz

Rechtshandbuch Online-Shop

E-Commerce, M-Commerce, Apps

Herausgegeben von RA Dr. Kay Oelschlägel und RA Dr. Jochen Scholz. Bearbeitet von RAin Silvia C. Bauer, RA Dr. Bertolt Götte, RA Thomas Henßler, RiAG Mario Hirdes, RA Dr. Helmut Janssen, RA Dr. Markus Klinger, RA Dr. Rolf Kobabe, RA Dr. Alexander Mönning, RA Dr. Kay Oelschlägel, RA Dr. André Schmidt, RA Dr. Jochen Scholz, RA Dr. Sebastian Seith, RAin Dr. Vera Zielasko. 2. neu bearbeitete Auflage 2016, ca. 700 Seiten Lexikonformat, gbd. 119,- €. Erscheint im Oktober. ISBN 978-3-504-56103-1

Auf dem rasant wachsenden Marktplatz Internet steigen stetig die Rechtsfragen rund um den Onlinehandel – und damit die Anforderungen an die Rechtssicherheit sowie an jeden Berater, der mit Betreibern von Online-Shops zu tun hat.

Dieser zuverlässige Ratgeber behandelt sämtliche Rechtsfragen rund um das Eröffnen und Betreiben eines Online-Shops. Und das interdisziplinär über alle Rechtsgebiete hinweg – vom allgemeinen Zivilrecht über das Urheber- und Wettbewerbsrecht bis hin zu zahlreichen spezialgesetzlichen Normen. AGB, Widerruf, Jugend- und Datenschutz sind ebenso erläutert wie die Besonderheiten des Zahlungsverkehrs.

Muster, Hinweise und Praxistipps von fachkundigen Praktikern auch zu allen Netzauftritten in Form von Plattformen, Mobile Commerce oder Apps runden das Werk ab.

Am besten gleich vorbestellen unter www.otto-schmidt.de/osv2

ottoschmidt

Das Besondere an RA-MICRO Kanzleigründer-Starthilfe



Kostenlos anfangen und dann 1 Jahr die Hälfte zahlen

- Das komplette RA-MICRO-Programm
- DictaNet Go – digitales Diktiersystem
- Teilnahme möglich bis zwei Jahre nach Erstzulassung

Jetzt informieren
0800 726 42 76
www.ra-micro.de

KOSTENLOSE RA-MICRO VERANSTALTUNGEN

RA-MICRO Store Berlin:

RA-MICRO Anwalts-Workshop:
**DictaNet Spracherkennung –
für mehr Effizienz in Ihrer Kanzlei**

26. Oktober, 13:00 bis 14:30

09. November, 13:00 bis 14:30

22. November, 17:00 bis 18:30

**DictaNet Go Donnerstag –
Ihr Tag des mobilen Diktierens**

1. Donnerstag im Monat, 10:00 bis 16:00

RA-MICRO Store München:

**DictaNet Spracherkennung –
für mehr Effizienz in Ihrer Kanzlei**

25. Oktober, 12:30 bis 14:00

03. November, 17:00 bis 18:30

09. November, 12:30 bis 14:00

**Anwalt und Anwältin in der Praxis –
Workshop für Berufsanfänger**

22. November, 11:00 bis 16:00

RA-MICRO Store Stuttgart:

RA-MICRO Anwalts-Workshop:
**DictaNet Spracherkennung –
für mehr Effizienz in Ihrer Kanzlei**

27. Oktober, 13:00 bis 14:30

09. November, 13:00 bis 14:30

**Brunch „Wissensvorsprung durch
Erfahrungsaustausch“**

19. November, 10:30 bis 12:30

03. Dezember, 10:30 bis 12:30

**DictaNet Go Donnerstag –
Ihr Tag des mobilen Diktierens**

1. Donnerstag und 2. Samstag im Monat,
jeweils 11:00 bis 13:00

RA-MICRO
ONLINE AKADEMIE

**Kostenlose Online-Seminare
für RA-MICRO Kunden**

Aktuelle Veranstaltungen unter:

www.ra-micro.de/rmoa

RA-micro
KANZLEISOFTWARE